

479 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 11. 6. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 291/1985, 183/1986, 208/1986, 329/1986, 557/1986, 138/1987, 324/1987, 578/1987, 330/1988, 357/1989, 424/1990, 380/1991 und 396/1991 sowie in Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind sowie deren Vollziehung sind hinsichtlich der Abschnitte A, B und C bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 und hinsichtlich des Abschnitts D bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft und hinsichtlich des Abschnitts A, B und C mit Ablauf des 31. Dezember 1995 und hinsichtlich des Abschnitts D mit Ablauf des 30. Juni 1996 außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung
Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 291/1985, 183/1986, 208/1986, 329/1986, 557/1986, 138/1987, 324/1987, 578/1987, 330/1988, 357/1989, der Kundmachung BGBl. Nr. 266/1990, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 424/1990, der Kundmachungen BGBl.

Nr. 209/1991 und 220/1991, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 380/1991 und 396/1991 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 426/1991 und 122/1992, wird wie folgt geändert:

1. Vor den Abschnitt A wird folgender § 1 gesetzt:

„§ 1. Bei der Vollziehung der Abschnitte A und B dieses Bundesgesetzes gelten neben den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes 1992 folgende weitere Ziele:

1. Schutz der inländischen Milch- und Getreidewirtschaft,
2. Stabilisierung der Märkte unter Bedachtnahme auf regionale und saisonale Erfordernisse sowie die Aufnahmefähigkeit der in- und ausländischen Märkte,
3. möglichst wirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung sowie Absicherung strukturverbessernder Maßnahmen und
4. kontinuierliche Versorgung und Belieferung des Marktes mit Produkten zu angemessenen Preisen und mit einwandfreier Qualität.“

2. Der bisherige § 1 enthält die Bezeichnung „§ 1 a“.

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele im Bereich der Milchwirtschaft wird der „Milchwirtschaftsfonds“ (in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes als „Fonds“ bezeichnet) errichtet.“

4. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ab 1. Juli 1993 ist die AMA (Agrarmarkt Austria) zur Besorgung der Aufgaben des Fonds mit Ausnahme der Erstellung der Schlussbilanz sowie der für die Übertragung von Vermögen erforderlichen Maßnahmen zuständig.“

5. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Beträge sind bei der Bestimmung von Preisen nach dem

Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145, im absoluten Ausmaß in die Verbraucherpreise einzurechnen. Dies gilt auch bei der Preisbildung für Waren, für die Preise nach dem Preisgesetz nicht bestimmt sind.“

6. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Der Fonds hat für Milch, die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von Milchlieferanten übernehmen, durch Verordnung die Qualitätsmerkmale für eine abgestufte Bezahlung festzusetzen. Dabei ist auf die Verbesserung der bei der Milcherzeugung bestehenden Verhältnisse und die besonderen Verwendungserfordernisse Bedacht zu nehmen.

(2) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit zur Festsetzung von Qualitätsmerkmalen an sich ziehen. Der Zuständigkeitsübergang gilt für die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine kürzere Frist festgesetzt oder durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens ein Jahr vorgenommen wird; eine Verlängerung ist insoweit zulässig, als es für die Erreichung des im ersten Satz genannten Ziels erforderlich ist.

(3) Wird vom Zentrallaboratorium des Fonds oder einem anderen hiezu ermächtigten einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch, die nicht den Mindestanforderungen entspricht, geliefert wurde, so ist der in Betracht kommende Milchlieferant vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Namen des Fonds schriftlich zu verwarnen. Wird innerhalb einer vom Fonds festgelegten Frist ab der Zustellung der Verwarnung neuerlich festgestellt, daß die Milch den Mindestanforderungen nicht entspricht, so hat der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb den Milchlieferanten hievon nachweislich zu verständigen und vom dritten darauffolgenden Tag an von ihm keine Milch mehr zu übernehmen. Dieses Übernahmeverbot gilt so lange, bis der betreffende Milchlieferant durch das Zeugnis eines nach dem ersten Satz in Betracht kommenden Laboratoriums nachweist, daß die von ihm angelieferte Milch wieder den Mindestanforderungen entspricht. An die Stelle des Übernahmeverbotes tritt jedoch neuerlich eine Verwarnung, wenn seit dem Ende des letzten Übereinkommen sind.“

7. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Die in § 1 a angeführten Waren der Nummern 0401 bis 0406 des Zolltarifs, ausgenommen die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.“

8. § 20 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe bestimmen, wobei der Importausgleichssatz entweder in einem Hundertsatz des Zollwertes oder in Schilling für 100 Kilogramm der jeweils genannten Ware angeführt wird.“

9. § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit es mit den in § 1 genannten Zielen vereinbar und aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Fonds mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich nicht oder nur in ermäßiger Höhe zu erheben ist.“

10. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Anlässlich der Einfuhr der in § 1 a angeführten Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B sowie der Nummern 1806, 1901, 1904, 2106, 2202 und 3501 des Zolltarifs ist ein Importausgleich zu erheben, wenn für diese Waren oder für die zu deren Herstellung verwendeten Vorprodukte ein Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 oder ein Betrag nach § 11 zu erheben ist. Der Importausgleich setzt sich zusammen aus dem Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 Z 1 für die zur Herstellung verwendeten Vorprodukte, aus dem Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 Z 3 und aus dem Betrag nach § 11.“

11. § 22 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 ist nicht anzuwenden,“

12. § 22 Abs. 7 lautet:

„(7) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1988 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen.“

13. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Anlässlich der Ausfuhr von in § 1 a angeführten Waren der Nummern 0401 bis 0406 des Zolltarifs, ausgenommen die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B, in das Zollausland wird ein Exportausgleich erhoben, wenn die Auslandspreise solcher Waren nicht nur kurze Zeit über den Inlandspreisen gleichartiger inländischer Waren liegen. Auf welche Waren diese Voraussetzungen zutreffen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzustellen.“

14. § 23 Abs. 5.

„1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1988 sinngemäß zutreffen,“

479 der Beilagen

3

15. In § 26 Abs. 2 wird nach der Unternummer 1104 10 des Zolltarifs folgende Position eingefügt:

„ 12 - - aus Hafer:
A - Haferflocken“

16. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele im Bereich der Getreidewirtschaft wird der „Getreidewirtschaftsfonds“ (in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes als „Fonds“ bezeichnet) errichtet.“

17. Nach § 27 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ab 1. Juli 1993 ist die AMA (Agrarmarkt Austria) zur Besorgung der Aufgaben des Fonds mit Ausnahme der Erstellung der Schlussbilanz sowie der für die Übertragung von Vermögen erforderlichen Maßnahmen zuständig.“

18. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Fonds hat für Mais jeweils bis 31. Jänner für das im vorangehenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr und für die übrigen diesem Abschnitt unterliegenden Waren jeweils bis 31. Oktober für das im betreffenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr jeweils unter Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte Vermarktungspläne festzulegen, die für ihr Wirksamwerden der Genehmigung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bedürfen. Falls die Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach Übermittlung des Vermarktungsplans versagt wird, gilt sie als erteilt. Das Wirtschaftsjahr umfaßt bei Mais bis einschließlich der Ernte 1991 den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres und bei Mais ab der Ernte 1992 den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres, bei den übrigen in § 26 genannten Waren den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Der Vermarktungsplan hat die Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung zu enthalten. Bei der Erstellung des Vermarktungsplans ist insbesondere auf die inländische Produktion und den Inlandsbedarf sowie die Erfordernisse der Exportverwertung Bedacht zu nehmen.“

19. § 28 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Einführen der in § 26 genannten Waren bedürfen der Bewilligung des Fonds. Soweit es die Stabilität der Preise der im § 26 genannten Waren und die Bedarfslage erfordern, hat der Fonds die entsprechenden Einführen zu veranlassen. Zu diesem Zweck hat er zu Anbotstellungen für die in Aussicht genommenen Einführen durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern oder einen den

jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechenden Bewilligungsvorgang zu beschließen, bei welchem er auch Mindest- und Höchstmengen für jeden Einfuhrantrag festsetzen kann. Fordert der Fonds durch öffentliche Bekanntmachungen zu Anbotstellungen auf, so ist der Importabgabepreis Preisbasis für die Anbotstellungen, sofern der Fonds nicht zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele in der öffentlichen Bekanntmachung eine andere Preisbasis bestimmt. Der Fonds hat den preiswertesten Einfuhrantrag zu bewilligen; er hat jedoch die Bewilligung nur für eine Teilmenge zu erteilen oder von einer Bewilligung überhaupt abzusehen, wenn seit der Aufforderung zur Anbotstellung Änderungen in den für diese Aufforderung maßgebenden Voraussetzungen — insbesondere hinsichtlich der Bedarfslage oder der Preislage — eingetreten sind. Bei der Beurteilung der Preiswertigkeit hat der Fonds auch auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen (wie zum Beispiel die Bedürfnisse der Handels- und Devisenpolitik, die allgemeine Marktlage, die Marktbedürfnisse und die handelsüblichen Gepflogenheiten) Bedacht zu nehmen. Die Bewilligung des Fonds bildet die Voraussetzung für die Erteilung der nach den devisenrechtlichen Vorschriften und der nach den Vorschriften über den Warenverkehr mit dem Ausland erforderlichen Bewilligungen.

(4) Die Gültigkeit der Einfuhrbewilligung (Abs. 3) ist zu befristen. Die Einfuhrbewilligung hat die Angabe des Ursprungs- und Handelslandes zu enthalten. Ferner ist die Einfuhrbewilligung, soweit es zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele notwendig ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, des Verwendungszweckes, der Verteilung, der Lagerung und der Ersichtlichmachung der ausländischen Herkunft der Ware zu verbinden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Ist der Erteilung der Einfuhrbewilligung eine öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung vorangegangen, so dürfen im Bewilligungsbescheid nur solche Auflagen vorgeschrieben werden, die in der Aufforderung genannt waren. Um die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung und die Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten, kann der Fonds die Erteilung der Einfuhrbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen.“

20. § 28 Abs. 9 lautet:

„(9) Sollen Waren in einer Menge von mehr als 10 kg Eigengewicht, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für

verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat die verwertende Behörde eine Bestätigung des Fonds einzuholen, wonach unter Bedachtnahme auf die in § 1 genannten Ziele gegen die Verwertung kein Einwand besteht. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollausland zu veräußern, so hat die verwertende Behörde die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollausland veräußert, so ist sie als austrittsnachweispflichtig im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei die zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht sinngemäß anzuwenden.“

21. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Ausfuhren der in § 26 genannten Waren bedürfen der Bewilligung des Fonds. Wenn die Zielsetzungen des § 1 hiedurch nicht beeinträchtigt werden, hat der Fonds die Bewilligung zu erteilen. Der Fonds hat vor Erteilung der Ausfuhrbewilligung zu Anbotstellungen für die in Aussicht genommenen Ausfuhren durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern oder einen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten oder internationalen Vereinbarungen entsprechenden Bewilligungsvorgang zu beschließen, bei welchem er auch Mindest- und Höchstmengen für jeden Ausfuhrantrag festsetzen kann. Fordert der Fonds durch öffentliche Bekanntmachung zur Anbotstellung auf, so hat der Fonds — sofern die Angebote über dem Inlandspreis (§ 38 Abs. 6) liegen — jenen Ausfuhrantrag mit dem höchsten Exportpreis frei Grenze zu bewilligen. Liegen die Angebote unter dem Inlandspreis, so ist jener Ausfuhrantrag mit der geringsten Differenz zwischen dem Inlandspreis und dem Exportpreis frei Grenze oder — sofern die Verladung aus mehreren Lagerstellen erfolgt — dem durchschnittlichen Exportpreis frei Grenze zu bewilligen. Der Fonds kann jedoch von einer Bewilligung Abstand nehmen, wenn der im Anbot angegebene Exportpreis frei Grenze oder der angegebene Differenzbetrag unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise nicht angemessen erscheint.“

22. § 30 wird aufgehoben.

23. § 32 lautet:

„§ 32. Soweit es zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele notwendig ist, kann der Fonds durch Verordnung (§ 59) die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen anordnen.“

24. § 33 wird aufgehoben.

25. § 38 Abs. 6 lautet:

„(6) Als Inlandspreis gilt bei Brotgetreide und Mahlerzeugnissen der Großhandelsabgabepreis. Besteht für diese Waren ein solcher Preis nicht, sowie bei allen anderen Waren, hat der Fonds als Inlandspreis einen Vergleichswert unter Bedachtnahme auf die Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien heranzuziehen. Ist auch ein solcher Preis nicht feststellbar, hat der Fonds den Preis heranzuziehen, der sich im üblichen produktbezogenen Geschäftsverkehr ergibt. In allen diesen Fällen ist für Importspesen dann ein Pauschbetrag abzuziehen, wenn im gegenüberzustellenden Auslandspreis (Abs. 7) derartige Importspesen nicht enthalten sind. Weiter ist ein Pauschbetrag für inländische Lieferungs- und Veräußerungskosten und Handelsspannen abzuziehen, soweit solche im jeweils heranzuziehenden Inlandspreis enthalten sind.“

26. § 38 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren, soweit sie in § 26 angeführt sind, einen Importausgleichssatz bis zu einer Höhe von 38 vH des Zollwertes jedoch mindestens 170 S für 100 Kilogramm mit Bescheid bestimmen.“

27. In § 38 Abs. 8 wird nach der Unternummer 1104 10 des Zolltarifs folgende Position eingefügt:

„ 12 - - aus Hafer:
A - Haferflocken“

28. § 38 Abs. 9 lautet:

„(9) Soweit es mit den in § 1 genannten Zielen vereinbar oder aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Fonds mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich nicht oder nur in ermäßiger Höhe zu erheben ist.“

29. § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Ausfuhren, die der Fonds auf Grund einer öffentlichen Aufforderung zur Anbotstellung gemäß § 29 Abs. 1 bewilligt, ist der Exportausgleichssatz in Höhe der Differenz zwischen dem vom Fonds gemäß § 29 Abs. 1 als Preisbasis festgelegten Inlandspreis (§ 38 Abs. 6) und dem vom Exporteur in seinem Ausfuhrantrag genannten höheren Exportpreis frei Grenze, von dem der Fonds bei Erteilung der Bewilligung ausgegangen ist, zu bestimmen.“

30. § 39 Abs. 11 Z 1 lautet:

„1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1988 sinngemäß zutreffen,“

31. § 40 Abs. 1 lautet:

479 der Beilagen

5

„(1) Die Erträge aus dem Importausgleich (§ 38), dem Exportausgleich (§ 39) und dem Verfall von Sicherstellungen sind Einnahmen des Bundes und für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen von Getreide zu verwenden.“

32. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft, für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaus (sogenannte Alternativenförderung), für die Förderung von Grünbracheflächen und ab 1. Jänner 1992 auch für die Stärke- und Alkoholwirtschaft (Stärkeförderung) zu verwenden. Die Grundsätze und Förderungsrichtlinien für derartige indirekte Verwertungsmaßnahmen von Getreide sind bis einschließlich 31. Dezember 1991 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen festzulegen und gelten ab 1. Jänner 1992 als vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Ab dem 1. Jänner 1992 können diesbezügliche Richtlinien oder Änderungen von Richtlinien vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen werden. Über die hiefür erforderlichen Mittel verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Vor diesem Zeitpunkt vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erteilte Zusicherungen bleiben aufrecht. Ansuchen um Förderung sowie offene Förderungsauszahlungen, welche sich auf Zeiträume vor dem 1. Jänner 1992 beziehen, jedoch bis dahin vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht erledigt wurden, werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erledigt. Dem Fonds sind für alle sonstigen Verwendungszwecke über Verlängen Bundesmittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen und ab dem Kalenderjahr 1990 für die Förderung von Grünbracheflächen Bundesmittel im Ausmaß von 75 vH der jeweils fälligen Kosten zur Verfügung zu stellen. Die restlichen Mittel im Ausmaß von 25 vH für die Förderung von Grünbracheflächen sind aus dem Beitragsaufkommen heranzuziehen. Über die gesamten Mittel für diese Maßnahmen und deren Durchführung verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

33. In § 53 b Abs. 1 lautet die Zolltarifnummer 3105:

„3105 -- Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in

Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:
ex 3105 - Harnstoff; Diammoniumphosphat, Monoammoniumphosphat, auch gemischt; andere als die vorstehenden, anders als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder weniger“

34. § 55 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. von der Bundesarbeitskammer, darunter ein Obmannstellvertreter“

35. § 55 Abs. 7 lautet:

„(7) Den Vorsitz in den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen führt der Obmann oder in seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter. Die Vertretungsbefugnis kommt dem Obmannstellvertretern in nachstehender Reihenfolge zu:

1. beim Milchwirtschaftsfonds dem von der Bundesarbeitskammer, in dessen Verhinderung dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter,
2. beim Getreidewirtschaftsfonds dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in dessen Verhinderung dem von der Bundesarbeitskammer und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter.“

36. Nach § 58 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Abs. 2 gilt für die Tätigkeit der geschäftsführenden Ausschüsse und der Kontrollausschüsse der Fonds zur Prüfung der Gebarung und zur Erstellung der Schlußbilanzen sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung von Vermögen ab dem 1. Juli 1993 mit der Maßgabe, daß die dabei anfallenden Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder und Kosten für die Einschaltung von Wirtschaftsprüfern von der AMA zu tragen sind.“

37. Nach § 58 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Fonds haben sämtliche Unterlagen und Aufzeichnungen nach dem 30. Juni 1993 der AMA (Agrarmarkt Austria) zur weiteren Aufbewahrung zur Verfügung zu stellen. Die geschäftsführenden Ausschüsse und die Kontrollausschüsse sind berechtigt, diese Unterlagen und Aufzeichnungen bis zum Abschluß der Erstellung und Genehmigung der

Schlußbilanzen sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung von Vermögen zu verwenden.“

38. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a. Die Tätigkeit der Organe der Fonds endet mit Ausnahme jener der geschäftsführenden Ausschüsse, der Obmännerkonferenzen und der Kontrollausschüsse mit 30. Juni 1993. Die geschäftsführenden Ausschüsse, die Obmännerkonferenzen und die Kontrollausschüsse haben die notwendigen Arbeiten für die Erstellung und Genehmigung der Schlußbilanzen der Fonds sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung von Vermögen fortzuführen und ihre Tätigkeit mit 31. März 1994 zu beenden.“

39. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a. Ab dem 1. Juli 1993 sind § 60 Abs. 1 bis 5 und § 61 mit der Maßgabe durch die AMA anzuwenden, daß die Verwaltungskostenbeiträge den Verwaltungsaufwand der AMA abzüglich der ihr gemäß § 20 Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBL. Nr. 621, in Verbindung mit § 39 des AMA-Gesetzes 1992 für diese Zwecke zufließenden Mittel abdecken. Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge darf dabei die in § 60 Abs. 1 und 2 festgesetzten Höchstwerte nicht übersteigen.“

40. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

„§ 67 a. (1) Das Geschäftsjahr des Milchwirtschaftsfonds endet im Jahr 1993 mit 30. Juni 1993.

(2) Die geschäftsführenden Ausschüsse der Fonds haben bis 31. März 1994 die Schlußbilanzen fertigzustellen und zu genehmigen. Vor Genehmigung der Schlußbilanzen sind diese von den Kontrollausschüssen zu prüfen und darüber den geschäftsführenden Ausschüssen jeweils ein Bericht zu erstatten. Dabei ist § 57 Abs. 3 a anzuwenden.

(3) Die Fonds haben die genehmigten Schlußbilanzen bis zum 15. April 1994 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Rechnungshof vorzulegen.“

41. § 68 a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, bei den Fonds Kontrollen über die widmungsgemäße Verwendung der für die Maßnahmen gemäß Abs. 1 aufgewendeten Mittel durchzuführen.“

42. In § 70 a Abs. 1 und 4 werden die Ausdrücke „des Österreichischen Arbeiterkammertages“ und „dem Österreichischen Arbeiterkammertag“ durch den Ausdruck „der Bundesarbeitskammer“ ersetzt.

43. (Verfassungsbestimmung) In § 73 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

44. (Verfassungsbestimmung) In § 73 Abs. 2 a entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

45. § 73 Abs. 2 a lautet:

„(2 a) Wenn ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb alle zum Grundbestand dieses Betriebes gehörenden Flächen für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre an mehrere verpachtet, so kann die Einzelrichtmenge für die Dauer der Pachtverhältnisse auf die landwirtschaftlichen Betriebe der Pächter übertragen werden. Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten kann sich der Verpächter zurück behalten. Die Einzelrichtmenge ist an die Pächter in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei die einzelnen Teilmengen jeweils zur Gänze durch zwölf teilbar sein müssen und in Summe die bisherige Einzelrichtmenge nicht übersteigen dürfen. Die Übertragung der Einzelrichtmenge ist an die nach der Einzugsgebietsregelung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes zu melden. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Diese Bestätigung ist nur gültig, wenn sie bei der Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate ist. Die Sozialversicherungsanstalt hat die zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu verständigen, wenn die Pachtverträge wieder aufgelöst werden. Die Regionalkommission hat zu prüfen, ob es sich bei diesen Pachtflächen um alle zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen handelt und der Verpächter sich höchstens Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten zurück behalten hat. Der eingereichte Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des vollständig ausgefüllten und bestätigten Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einlangt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen

479 der Beilagen

7

werden. Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt, ist unwirksam. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem zumindest eines der Pachtverhältnisse aufgelöst wird, fallen die Einzelrichtmengen in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen sind, höchstens aber in dem dann bestehenden Ausmaß wieder zurück.“

46. (Verfassungsbestimmung) In § 73 Abs. 2 b und 3 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

47. Nach § 73 Abs. 3 werden folgende Abs. 3 a und 3 b eingefügt:

„(3 a) Abs. 3 ist nur auf jene Sachverhalte anwendbar, die spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1992 zum Erlöschen der Einzelrichtmenge führen.

(3 b) Ist ein milcherzeugender Betrieb nicht mehr bewirtschaftbar, so steht ab dem 1. Juli 1992 die Einzelrichtmenge anteilmäßig jenen Personen zu, die zum Zeitpunkt, zu dem die Bewirtschaftbarkeit des Betriebs verlorengeht, Eigentümer der zum Grundbestand dieses Betriebs gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) sind. Diese jeweiligen Eigentümer können sich innerhalb eines Wirtschaftsjahres ab Untergang der Bewirtschaftbarkeit gegenüber dem für den nicht mehr bewirtschaftbaren Betrieb zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb äußern, welchem Betrieb diese Einzelrichtmenge zustehen soll. Ist keine Äußerung erfolgt, kann der Milchwirtschaftsfonds die Eigentümer auffordern, binnen drei Monaten eine derartige Äußerung abzugeben. Verstreicht diese Frist ergebnislos, erlischt die Einzelrichtmenge.“

48. (Verfassungsbestimmung) In § 73 Abs. 4 und 5 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

49. Nach § 73 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Stilllegungen von Einzelrichtmengen, die gemäß Abs. 4 vor dem 1. Juli 1992 durchgeführt wurden, enden am 1. Juli 1992. Abs. 4 und 5 sind ab dem 1. Juli 1992 nicht mehr anwendbar.“

50. § 73 Abs. 6 lautet:

„(6) Jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat dem Milchwirtschaftsfonds bis zum 15. August das Ausmaß der in seinem Einzugsgebiet

1. an die Milcherzeuger mitgeteilten Einzelrichtmengen des laufenden Wirtschaftsjahres,
2. sämtliche frei gewordenen Einzelrichtmengen,
3. im Wirtschaftsjahr nicht genützten Anteile von Einzelrichtmengen,
4. im Wirtschaftsjahr überschrittenen Einzelrichtmengen,
5. im Wirtschaftsjahr gemäß § 71 Abs. 3 erster

Satz befreiten Milchmengen,
6. im Wirtschaftsjahr gemäß § 71 Abs. 3 zweiter Satz befreiten Milchmengen,
zu melden. Ferner haben sie die Anzahl der nach den Z 3 und 4 in Betracht kommenden Milchlieferanten zu melden. Der Milchwirtschaftsfonds kann von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben weitere Meldungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie für die Beurteilung der in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten erforderlich sind, einholen. Dies betrifft insbesondere den durch Verpachtung (Abs. 2 dritter Satz und 2 a) oder durch sonstige gesetzlich anerkannte Möglichkeiten zulässigen Übergang von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzelrichtmengen, wobei in der Meldung auch die Anzahl der in Betracht kommenden Milchlieferanten verlangt werden kann. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die vom Milchwirtschaftsfonds verlangten Meldungen zu erstatten.“

51. In § 73 Abs. 9 wird nach der Z 7 folgende Z 8 eingefügt:

„8. Wenn dem Lieferrücknahmebetrieb vorübergehend eine Einzelrichtmenge gemäß § 73 d überlassen wird, so ist für den Lieferrücknahmebetrieb zunächst die Ausgangsmenge nach den Z 1 bis 7 zu berechnen. Diese Ausgangsmenge erhöht sich dann abweichend von Z 4 um die dem Lieferrücknahmebetrieb gemäß § 73 d überlassene Einzelrichtmenge.“

52. § 73 Abs. 15 lautet:

„(15) Die Abs. 8 bis 12 gelten für Almen im Sinne des § 71 Abs. 3 und 4 und Heimgüter mit folgender Maßgabe:

1. Als Ausgangsmenge für Almen ist die während der Alpperiode des Kalenderjahres 1986 von der Alm gelieferte Menge heranzuziehen.
2. Für die Abwicklung der Prämienvorausbahlung und der Lieferrücknahmeprämie ist jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zuständig, in dessen Einzugsgebiet das Heimgut liegt; wenn zwar der für die Alm zuständige, nicht jedoch der für das Heimgut zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eine ganzjährige Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch durchführt, so ist der für die Alm zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auch für die Abwicklung der Prämienvorausbahlung und der Lieferrücknahmeprämie zuständig. Im Falle des Vorhandenseins mehrerer zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe hat der teilnehmende Milcherzeuger jenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bezeichnen, der die Abrechnung für sämtliche Betriebe durchführen soll.“

53. § 73 c lautet:

„§ 73 c. Bei Verlegung eines Betriebsstandortes im Zuge eines Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz zur Verlegung aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage oder auf Grund eines Enteignungsverfahrens geht die Einzelrichtmenge auf Antrag auf den neuen Betriebsstandort über. Der Antrag ist — bei sonstiger Unwirksamkeit — von allen Eigentümern des milcherzeugenden Betriebes zu unterfertigen, die im Zeitpunkt der Übersiedlung auf den neuen Betrieb Eigentümer des bisherigen milcherzeugenden Betriebes sind. Dieser Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzubringen, der für den bisherigen milcherzeugenden Betrieb zuständig ist. Der Übergang der Einzelrichtmenge wird rückwirkend ungültig, wenn der Eigentümer des neuen Betriebs nicht binnen zwei Jahren ab Übergang der Einzelrichtmenge dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nachweist, daß das Siedlungsverfahren oder das Enteignungsverfahren in der Weise abgeschlossen worden ist, daß durch das Verfahren die Verlegung aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage oder die Enteignung bestätigt wird.“

54. Nach § 73 c wird folgender § 73 d eingefügt:

„§ 73 d. (1) Verfügungsberechtigte über einen milcherzeugenden Betrieb können die Einzelrichtmenge ihres Betriebs (abgebender Betrieb) ganz oder teilweise vorübergehend für die Dauer jeweils ganzer Wirtschaftsjahre einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben (übernehmende Betriebe), die im selben Land liegen, zur Nutzung überlassen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer des abgebenden Betriebs, so ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern dieses Betriebs zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Eine Überlassung (von Anteilen) der Einzelrichtmenge ist nur dann wirksam, wenn

1. die beabsichtigte Überlassung unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes beim für den abgebenden Betrieb zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb angezeigt wird,
2. diese Anzeige vollständig und richtig ausgefüllt sowie von sämtlichen Verfügungsberechtigten und Eigentümern der davon betroffenen milcherzeugenden Betriebe unterfertigt wurde,
3. die übernehmenden Betriebe im selben Land wie der abgebende Betrieb liegen,
4. die übernehmenden Betriebe eine ausreichende Futterbasis gemäß § 75 Abs. 5 Z 3 aufweisen und die insgesamt nutzbare Einzelrichtmenge bei den übernehmenden Betrieben nicht höher als die gemäß § 75 Abs. 5 Z 3 errechnete Menge ist, wobei § 75 Abs. 5 a mit

der Maßgabe anzuwenden ist, daß anstelle des einer Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden Betriebs der jeweilige übernehmende Betrieb zu verstehen ist,

5. durch die Überlassung die insgesamt bei einem übernehmenden Betrieb nutzbare Einzelrichtmenge 100 008 kg nicht übersteigt,
6. die überlassene Einzelrichtmenge keine Anteile von Einzelrichtmengen enthält, die auf den abgebenden Betrieb infolge von Partnerschafts- oder Pachtverträgen übergegangen sind.

(3) Der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat diese Anzeige dem Verfügungsberechtigten über den abgebenden Betrieb zu bestätigen, wenn diese vollständig und richtig ausgefüllt ist. Kann die Bestätigung erteilt werden, hat der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auch sämtliche Verfügungsberechtigte der übernehmenden Betriebe, die davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie den Milchwirtschaftsfonds hievon zu verständigen.

(4) Kann die Bestätigung nicht erteilt werden, ist die Anzeige unverzüglich dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Die Überlassung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, vom abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres überlassen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

(6) Die bestätigten Anträge auf Überlassung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gelten auch für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr, sofern nicht bis 30. Juni ein schriftlicher Widerruf der Überlassung durch einen Verfügungsberechtigten oder einen Eigentümer der davon betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe beim für den abgebenden Betrieb zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingebracht wurde.

(7) Werden vom abgebenden Betrieb während der Dauer der Überlassung (von Anteilen) der Einzelrichtmenge Milch oder Erzeugnisse aus Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, ist für diese Milchanlieferung der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.

(8) Während der Dauer der Überlassung (von Anteilen) der Einzelrichtmenge ist eine Übertragung dieser (Anteile der) Einzelrichtmenge durch den Verfügungsberechtigten oder Eigentümer über den abgebenden Betrieb nicht zulässig und unwirksam.

479 der Beilagen

9

(9) Verfügungsberechtigte über übernehmende Betriebe dürfen die gemäß Abs. 1 überlassenen (Anteile von) Einzelrichtmengen nicht an andere Betriebe überlassen. Derartige Verfügungen sind unwirksam.

(10) Jede Überlassung von Einzelrichtmengen, die nicht ein ganzes Wirtschaftsjahr umfaßt oder bei der die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 oder Z 3 bis 5 — insbesondere das Vorliegen eines für die Überlassung der (Anteile der) Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses — nicht erfüllt sind, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs. 1 zweiter bis letzter Satz, Abs. 2 Z 2 und 6 oder Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Überlassung der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.“

55. (Verfassungsbestimmung) In § 75 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

56. § 75 lautet:

„§ 75. (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe können nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ihre gesamte Einzelrichtmenge oder einen Anteil ihrer Einzelrichtmenge auf einen oder mehrere Betriebe übertragen. Dabei ist jeweils auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl zu runden.

(1 a) Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991 — sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt ist — können 85 vH der gesamten Einzelrichtmenge oder 75 vH eines Anteils der Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 30 vH der dem milcherzeugenden Betrieb zustehenden Einzelrichtmenge zu betragen hat, übertragen werden. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt bei der Übertragung entschädigungslos.

(1 b) Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1991 — sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt ist — bis einschließlich 30. Juni 1992 — sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1992 erfolgt ist — kann die gesamte Einzelrichtmenge oder ein Anteil der Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 7 056 kg zu betragen hat, abzüglich 15 vH übertragen werden. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt bei der Übertragung entschädigungslos.

(1 c) Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1992 — sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1992 erfolgt — kann die gesamte Einzelrichtmenge oder ein Anteil der Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 7 056 kg zu betragen hat, abzüglich 15 vH übertragen werden. Von der Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelricht-

menge oder Anteile von Einzelrichtmengen stehen 10 vH zur Zuteilung gemäß § 75 g zur Verfügung und die restlichen 5 vH erlöschen entschädigungslos.

(2) Die beabsichtigte Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen ist jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch des die Einzelrichtmenge oder einen Anteil der Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betriebs zuständig ist. Die Anzeige hat von jenen Personen zu erfolgen, die über den die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betrieb verfügberechtigt sind. Dabei ist ein vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes Formblatt zu verwenden, in dem auch jene milcherzeugenden Betriebe, auf die die (Anteile der) Einzelrichtmenge übertragen werden soll (sollen), deren Verfügberechtigte, die Höhe der übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen sowie ein Nachweis des für den Erwerb der (Anteile der) Einzelrichtmenge erforderlichen und entsprechenden Mißverhältnisses (Abs. 5 und 5 a) anzugeben sind. Die erfolgte Anzeige ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem bisherigen und den die Einzelrichtmenge erwerbenden Verfügberechtigten zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie dem Milchwirtschaftsfonds zur Kenntnis zu bringen, wenn diese vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen — insbesondere gemäß Abs. 2 a — erfüllt sind. Ansonsten sind die Anzeigen dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Ist der Verfügberechtigte nicht Alleineigentümer jenes milcherzeugenden Betriebs, von dem die Einzelrichtmenge abgegeben werden soll, ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern dieses Betriebs zu unterfertigen. Besteht die Einzelrichtmenge dieses Betriebs auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2 a) Erfolgt die Anzeige der beabsichtigten Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 und sollen (Anteile von) Einzelrichtmengen an milcherzeugende Betriebe, die außerhalb des Einzugsgebiets des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebs liegen, übertragen werden, ist die Anzeige gemäß Abs. 2 vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nur im Falle der Z 4 zu bestätigen. Weiter ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Gleichzeitig mit der Anzeige gemäß Abs. 2 ist

- ein weiteres vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes und vollständig ausgefülltes Formblatt (Zusatzblatt) vorzulegen, in dem die für ein anderes Einzugsgebiet voraussichtlich abzugebende Übertragungsmenge (Teilmenge), der hiefür vereinbarte Preis und die Zahlungsziele anzugeben sind.
2. Eine Ausfertigung des Zusatzblatts ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf einer allgemein zugänglichen Aushangtafel für einen Zeitraum von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Einlangens der Anzeige, auszuhängen. Der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat auf dem Zusatzblatt das Ende der vierwöchigen Frist anzugeben.
 3. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraums ein Milcherzeuger desselben Einzugsgebiets beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb und ist dieser Milcherzeuger ferner bereit, zumindest die im Zusatzblatt angegebenen Bedingungen zu erfüllen, und kann er die Erfüllung der Bedingungen auf geeignete Weise nachweisen und treffen auf diesen Milcherzeuger die sonstigen Voraussetzungen für die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen zu, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die Übertragung an diesen Milcherzeuger bei Nachweis der gleichzeitig vorzunehmenden Überweisung zumindest des geforderten Preises vorzunehmen und diese Übertragung auf dem Zusatzblatt zu bestätigen. Die Milcherzeuger und Eigentümer des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebs sind vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von der innerhalb des Einzugsgebiets erfolgten Übertragung zu verständigen. Melden sich mehrere Milcherzeuger, hat die Übertragung auf jenen, dessen Meldung zuerst beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist, zu erfolgen.
 4. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraums kein Milcherzeuger im Sinne der Z 3, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dies auf dem Zusatzblatt zu vermerken und umgehend die Übertragung gemäß der erfolgten Anzeige — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — zu bestätigen.

Eine Ausfertigung des vollständig ausgefüllten Zusatzblatts ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nach erfolgter Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemeinsam mit dem Formblatt gemäß Abs. 2 an den Milchwirtschaftsfonds zu senden.

(3) Die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen wird bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1990/91 mit Beginn des auf die Anzeige

folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die Übertragung mit Ablauf des letzten Tages des Wirtschaftsjahres (30. Juni) wirksam, in dem eine vollständig ausgefüllte und bestätigte Anzeige beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres übertragen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

(4) Die Einzelrichtmenge kann nur an milcherzeugende Betriebe abgegeben werden, die im selben Land oder in einem an dieses Land angrenzenden Verwaltungsbezirk gelegen sind.

(5) Bei jedem, eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb muß ein Mißverhältnis zwischen der vorhandenen Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis dieses Betriebs errechneten Einzelrichtmenge bestehen. Zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen — ausgenommen Almflächen (§ 71 Abs. 3 und 4) — und Feldfutterflächen, die mit Klee und Kleegras sowie mit Luzern bebaut werden; der Milchwirtschaftsfonds hat durch Verordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen auf Grund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, die wie folgt zu errechnen ist:

1. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 für die ersten 3 ha multipliziert mit 5 000 je ha, für weitere 4 ha multipliziert mit 4 000 je ha, für weitere 8 ha multipliziert mit 3 000 je ha und für weitere 7 ha multipliziert mit 2 144 je ha,
2. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 für die ersten 5 ha multipliziert mit 6 000 je ha, für weitere 6 ha multipliziert mit 5 000 je ha und für weitere 5 ha multipliziert mit 4 000 je
3. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1992 für die ersten 5 ha multipliziert mit 6 000 je ha, für weitere 6 ha multipliziert mit 5 000 je ha und für weitere 10 ha multipliziert mit 4 000 je ha.

(5 a) Zur Ermittlung der Futterbasis gemäß Abs. 5 sind diese Flächen dann heranzuziehen, wenn sie entweder im Eigentum des Verfügungsberechtigten über den eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb stehen oder von diesem für mindestens ein Jahr gepachtet wurden. Bei der Berechnung des Mißverhältnisses ist eine Zusam-

479 der Beilagen

11

menrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Überlassung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 73 d, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b, eine Zuteilung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 g sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit der die Futterbasis betreffenden Flächen zu bestätigen. Diese Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Die Bestätigungen der Gemeinden und der Sozialversicherungsanstalt sind gültig, wenn sie bei Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate sind. Die Bestätigungen sind anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 2 von den Verfügungsberechtigten, die eine Erhöhung der Einzelrichtmenge ihrer Betriebe bewirken wollen, vorzulegen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat den Milchwirtschaftsfonds zu verständigen, wenn die Pachtverträge vor Ablauf einer mindestens einjährigen Laufzeit wieder aufgelöst werden.

(6) Von jedem milcherzeugenden Betrieb können mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt, pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstmaß von insgesamt 5 004 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge darf in den im ersten Satz genannten Fällen insgesamt 70 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2 a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Das Ausmaß jeder übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteils einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb ohne Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz binnen zwei Jahren ab diesem Erwerb Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstmaß von insgesamt 10 008 kg pro Wirtschaftsjahr erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine in § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung

übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz in dem auf den Erwerb folgenden Jahr eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge im Höchstmaß von insgesamt 10 008 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

(6 a) Mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1991 können, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt, von jedem milcherzeugenden Betrieb pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstmaß von insgesamt 6 000 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebs darf in den im ersten Satz genannten Fällen bei Wirksamkeit am 1. Juli 1991 oder am 30. Juni 1992 insgesamt 80 004 kg und bei Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1992 insgesamt 100 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Überlassung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 73 d, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b, eine Zuteilung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 g sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen.

(6 b) Das Ausmaß jeder gemäß Abs. 6 a übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteils einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein.

(6 c) Abweichend von Abs. 6 a kann ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92

1. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Einzelrichtmenge binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
2. ein Verfügungsberechtigter, dessen landwirtschaftlicher Betrieb im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1989 und dem 30. Juni 1991 ohne Einzelrichtmenge war, binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
3. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb, der ab 1. Juli 1989 von Todes wegen erworben wurde oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung über-

geben wurde, binnen drei Jahren ab diesem Erwerb

Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstmaß von insgesamt 30 000 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

(7) Jeder Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge, der die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 1 c, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 2 a, 4 bis 5 a — insbesondere das Vorliegen eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses — oder die Voraussetzungen der Abs. 6 bis 6 c nicht erfüllt, ist unwirksam, ausgenommen gemäß § 75 g verteilte Einzelrichtmengenanteile. Sollte eine der in Abs. 2 fünfter bis letzter Satz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen.“

57. (Verfassungsbestimmung) In § 75 a entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

58. § 75 a lautet:

„§ 75 a. (1) Die Einzelrichtmenge geht über Antrag in folgenden Fällen zur Gänze oder teilweise auf einen anderen Betrieb über:

1. bei Verehelichung von Verfügberechtigten, die über je einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Einzelrichtmenge verfügberechtigt sind;
2. bei vertraglich vereinbarter Übergabe eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs mit Einzelrichtmenge an einen der nachfolgend aufgezählten Übernehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten. Übernehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers;
3. bei Erwerb eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs mit Einzelrichtmenge von Todes wegen;
4. wenn der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Einzelrichtmenge oder der Ehegatte des Eigentümers oder Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des Eigentümers auch Eigentümer eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs sind.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblatts von allen über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Verfügberechtigten und Eigentümern zu unterfertigen. In den Fällen der Abs. 1 Z 1 bis 3 sind die Anträge innerhalb von fünf Jahren ab dem Ereignis einzubringen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Von den Antragstellern ist jener landwirtschaftliche Betrieb anzugeben, auf den die Einzelrichtmenge übertragen werden soll. Der Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der genannte landwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Besteht die Einzelrichtmenge eines Betriebs, dessen Einzelrichtmenge auf einen anderen Betrieb übertragen werden soll, auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen.

(4) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des Antrags beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufs gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

(5) Durch die Übertragung von Einzelrichtmengen darf

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 bei Wirksamwerden der Übertragung der Einzelrichtmenge vor dem 1. Juli 1992 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen und
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 200 004 kg entstehen.

Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Überlassung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 73 d, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b und eine Zuteilung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 g zu berücksichtigen.

479 der Beilagen

13

(6) Jede Übertragung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 nicht erfüllt, ist unwirksam.

(7) Übertragungen von Einzelrichtmengen erfolgen auf Dauer zugunsten des übernehmenden landwirtschaftlichen Betriebs, sofern nicht in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 bei Antragstellung angegeben wurde, daß bei späterer Aufteilung des Verfügungsrechts über die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe die übertragene Einzelrichtmenge wieder dem jeweiligen Verfügungsberichtigten über den jeweiligen Betrieb zustehen soll.“

59. (Verfassungsbestimmung) In § 75 b entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

60. § 75 b Abs. 4 lautet:

„(4) Durch die Übertragung darf

1. bei Wirksamwerden vor dem 1. Juli 1992 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg und
2. bei Wirksamwerden ab dem 1. Juli 1992 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 200 004 kg

entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Überlassung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 73 d, eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a und eine Zuteilung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 g zu berücksichtigen. Übertragungen von (Anteilen von) Einzelrichtmengen, die im Falle der Z 1 über die Höchstmenge von 140 004 kg oder im Falle der Z 2 über die Höchstmenge von 200 004 kg hinausgehen, sind unwirksam.“

61. (Verfassungsbestimmung) In § 75 c entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

62. § 75 c lautet:

„§ 75 c. (1) § 73 Abs. 5 Z 1 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Partnerschaftsverträge, die vor dem 1. Juli 1988 abgeschlossen und bis 30. Juni 1988 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder dem Milchwirtschaftsfonds gemeldet wurden, unter der Voraussetzung weiterhin anzuwenden, daß die Partnerschaftsverträge zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern unmittelbar an deren jeweiliges Auslaufen anschließend verlängert werden.“

(2) § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Pachtverträge, die spätestens am 2. April 1986 abgeschlossen wurden und auf Grund derer die Einzelrichtmenge spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1986 übergegangen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einzelrichtmenge nach Ablauf

einer sechsjährigen Pachtlaufzeit mit dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen ist, höchstens aber in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß, wieder zurückfällt. Diese Pachtverträge können gemäß § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, nur zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern für die Dauer jeweils ganzer Wirtschaftsjahre unmittelbar an den Ablauf der bisherigen Pachtverträge anschließend verlängert werden. Für solche Verlängerungen hat der Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen. In dieser Verordnung muß jedenfalls bestimmt werden:

1. Die landwirtschaftlichen Betriebe der Vertragspartner müssen im selben oder in unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken gelegen sein.
2. Im landwirtschaftlichen Betrieb des Verpächters muß bei sonstiger rückwirkender Ungültigkeit der Richtmengenübertragung die Milcherzeugung eingestellt bleiben.
3. Sofern der Verpächter nur einen Teil der Futterflächen (einschließlich Ackerland) verpachtet, können pro ha verpachteter Futterfläche höchstens 5 000 kg Einzelrichtmenge (jedoch nicht mehr als die bisherige Einzelrichtmenge) an den oder die Pächter übergehen, wobei das Ausmaß der Einzelrichtmenge eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein muß; diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verpächter alle Futterflächen (einschließlich Ackerland) an den oder die Pächter verpachtet und sich (höchstens) Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgarten, Obstgarten und dergleichen zurückbehält.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn auf Grund des Art. V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1986 nachträglich eine Einzelrichtmenge durch Verpachtung übertragen wurde. In diesen Fällen ist die erfolgte Kürzung der Einzelrichtmenge rückgängig zu machen.

(3) Anstelle einer Verlängerung der Partnerschaftsverträge (Abs. 1), einer Verlängerung ablaufender Pachtverträge oder einer Fortführung bestehender Pachtverträge (Abs. 2) können dieselben Vertragspartner oder deren Rechtsnachfolger vereinbaren, daß die bislang durch Partnerschaftsvertrag oder Pachtvertrag übertragenen Einzelrichtmengen oder durch Pachtvertrag übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen unter sinngemäßer Anwendung des § 75 im Ausmaß von 85 vH, gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl, auf die bisherigen Partner oder Pächter oder deren Rechtsnachfolger unmittelbar nach Ablauf des bisher geltenden Partnerschaftsvertrags oder Ablauf oder Auflösung des bisher geltenden Pachtvertrags übergehen. Von der Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelricht-

mengen oder der übertragenen Anteile der Einzelrichtmenge stehen 10 vH zur Zuteilung gemäß § 75 g zur Verfügung und die restlichen 5 vH erlösen entschädigungslos. Dabei ist § 75 Abs. 2 a, Abs. 5 bis 7, letzterer soweit er sich auf Abs. 2 a, 5 bis 6 c bezieht, nicht anzuwenden: § 75 bleibt — soweit es sich um eine Übertragung der Einzelrichtmenge an andere als die vorgenannten Vertragspartner handelt — unberührt. Soll dabei nach Übertragung der Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen die Einzelrichtmenge des Erwerbers ein Ausmaß von 140 004 kg überschreiten, ist der beabsichtigte Erwerb dem Milchwirtschaftsfonds vor dessen Durchführung anzuseigen und von der Regionalkommission (§ 56 Abs. 6) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen erfüllt sind.

(4) Übertragungen gemäß Abs. 1 und 2 sind bis längstens 30. Juni 1996 wirksam. Nach Ablauf des 30. Juni 1996 fallen die noch vorhandenen und bis dahin gemäß Abs. 1 oder 2 übertragenen Einzelrichtmengen wieder den ursprünglichen Betrieben zu. Pachtverträge gemäß Abs. 2, die über diesen Zeitpunkt hinaus wirksam sind, können gleichzeitig mit Beendigung der Richtmengenübertragung vom Pächter aufgelöst werden.

(5) Anstellé einer Verlängerung von Pachtverträgen über milcherzeugende Betriebe (§ 73 Abs. 2), die seit mindestens fünf Wirtschaftsjahren ununterbrochen bestehen, können dieselben Vertragspartner oder deren Rechtsnachfolger vereinbaren, daß die bislang durch Pachtvertrag zustehenden Einzelrichtmengen unter sinngemäßer Anwendung des § 75 im Ausmaß von 85 vH, gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl, auf die bisherigen Pächter oder deren Rechtsnachfolger unmittelbar nach Ablauf der bisher geltenden Pachtverträge übergehen. Abs. 3 ist anzuwenden.“

63. (Verfassungsbestimmung) In § 75 d entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

64. § 75 d lautet:

„§ 75 d. Die §§ 73 Abs. 1 bis 5, 75, 75 a bis 75 c sind infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 8. März 1991, G 227/90 und andere (siehe Kundmachung BGBL. Nr. 220/1991), bis 30. Juni 1992 nicht anzuwenden auf:

1. jene Sachverhalte, die Anlaß des vorgenannten Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof waren, in dem vom Verfassungsgerichtshof jeweils zuerkannten Umfang und
2. Sachverhalte, die mit den unter Z 1 genannten Fällen in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang stehen oder die aus Anlaß der beim Verfassungsgerichtshof anhängig gewesenen Fälle Gegenstand einer Aufsichtsbe-

schwerde gemäß § 83 Abs. 2 bis 4 waren und deren Aufsichtsbeschwerde zur Aufhebung eines Bescheides des Milchwirtschaftsfonds führte.“

65. Nach § 75 d werden folgende §§ 75 e bis 75 g eingefügt:

„§ 75 e. (1) Inhaber milcherzeugender Betriebe, für deren Betrieb eine Einzelrichtmenge im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß § 75 d nicht feststellbar ist, können auf Antrag eine Einzelrichtmenge erwerben, wenn sie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. die Einzelrichtmenge dieses Betriebs muß vor dem 1. Juli 1992 erlossen gewesen sein,
2. die Milchlieferung dieses Betriebs an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb muß vor dem 1. Juli 1992 wieder aufgenommen worden sein und
3. der Inhaber dieses Betriebs muß bis 31. August 1992 beim Milchwirtschaftsfonds einen schriftlichen Antrag auf Erwerb einer Einzelrichtmenge stellen.

(2) Auf die vom Betrieb durch den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb übernommene Milch ist ab 1. Juli 1992 für die gesamte Lieferung von Milch oder Erzeugnissen aus Milch der allgemeine Absatzförderungsbeitrag und für 20 vH der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.

(3) Die Einzelrichtmenge entsteht in Höhe jener Menge, für die der betreffende Betrieb im Wirtschaftsjahr 1992/93 keinen zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu entrichten hat, höchstens aber im Ausmaß von 80 004 kg. Die Einzelrichtmenge ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl aufzurunden.

(4) Milcherzeugende Betriebe, die gemäß Abs. 1 bis 3 eine Einzelrichtmenge erworben haben, können innerhalb von fünf Jahren ab diesem Erwerb die Einzelrichtmenge ihres Betriebs weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen.

(5) Für eine allfällige Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 die Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge.

„§ 75 f. (1) Der Milchwirtschaftsfonds hat für milcherzeugende Betriebe, deren Einzelrichtmenge im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß § 75 d nicht feststellbar ist, die jedoch seit 1. Juli 1978 eine Einzelrichtmenge erworben haben und für die zusätzlich die Übertragung eines Anteils einer Einzelrichtmenge gemäß Art. V Abs. 3 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBL. Nr. 330, oder gemäß § 75 c Abs. 3 vor dem 1. Juli 1992 beantragt wurde, eine Einzelrichtmenge festzustellen, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

479 der Beilagen

15

1. jener ursprünglichen Einzelrichtmenge, die ab dem 1. Juli 1978 auf dem milcherzeugenden Betrieb entstanden ist, ohne Berücksichtigung jener Einzelrichtmengenanteile, die gemäß Z 2 von anderen Betrieben übertragen werden sollten,
2. jenen Einzelrichtmengenanteilen, die auf den in Z 1 genannten milcherzeugenden Betrieb durch eine Vereinbarung gemäß Art. V Abs. 3 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330, oder gemäß § 75 c Abs. 3 übertragen werden sollten, mit der Maßgabe, daß
 - a) die gesamte übertragbare Einzelrichtmenge nur im Ausmaß von insgesamt 85 vH übertragen werden kann und,
 - b) sofern mehrere milcherzeugende Betriebe vorliegen, die diese Einzelrichtmengenanteile beanspruchen, der Milchwirtschaftsfonds auf Grund der am 1. Jänner 1992 zum Grundbestand der übernehmenden milcherzeugenden Betriebe gehörenden Futterflächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) eine verhältnismäßige Aufteilung vornimmt.

(2) Bis zu einer bescheidmäßigen Feststellung der Einzelrichtmenge durch den Milchwirtschaftsfonds gilt ein vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die Milchlieferung von diesen milcherzeugenden Betrieben allenfalls zu entrichtender zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag als gestundet, wobei keine Stundungszinsen zu entrichten sind.

(3) Für eine allfällige Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme gilt in diesen Fällen die Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge, wobei Prämienvorauszahlungen erst nach Feststellung der Einzelrichtmenge durch den Milchwirtschaftsfonds erfolgen können.

(4) Milcherzeugende Betriebe, deren Einzelrichtmenge gemäß Abs. 1 bis 3 festzustellen ist, können innerhalb von fünf Jahren ab dieser Feststellung die Einzelrichtmenge ihres Betriebs weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen.

§ 75 g. (1) Die in einem Wirtschaftsjahr durch Anzeige gemäß § 75 Abs. 1 c und § 75 c Abs. 3 und Abs. 5 frei gewordenen (Anteile von) Einzelrichtmengen sind vom Milchwirtschaftsfonds jährlich bis 15. November im selben Land neu zuzuteilen.

(2) Die Neuzuteilung hat an milcherzeugende Betriebe zu erfolgen,

1. deren Verfügungsberechtigte die Voraussetzungen des § 75 Abs. 6 c Z 3 erfüllen,
2. deren Verfügungsberechtigte die Zuteilung bis 30. Juni beim Milchwirtschaftsfonds im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs unter Verwendung von vom

Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern beantragen, sofern diese Formblätter vollständig ausgefüllt sind und alle gemäß § 75 Abs. 5 a erforderlichen Bestätigungen aufweisen, und

3. die ein Mißverhältnis gemäß § 75 Abs. 5 und 5 a aufweisen.

(3) Der Milchwirtschaftsfonds hat zu prüfen, ob die Anträge den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen entsprechen und anschließend die Summe der anerkannten Mißverhältnisse der für die Zuteilung zur Verfügung stehenden Menge gegenüberzustellen. Ist die zuteilbare Menge höher als die Summe der anerkannten Mißverhältnisse, sind die Mißverhältnisse voll auszugleichen und die Restmenge steht für die Zuteilung im folgenden Wirtschaftsjahr zur Verfügung.

(4) Ist die Summe der anerkannten Mißverhältnisse höher als die für die Zuteilung zur Verfügung stehende Menge, hat der Milchwirtschaftsfonds eine aliquote Zuteilung vorzunehmen.

(5) Die zugewiesene Menge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein. Eine Zuteilung unter 480 kg erfolgt nicht. Die Zuteilung erfolgt höchstens im beantragten Ausmaß. Durch die Zuteilung darf eine Einzelrichtmenge von maximal 100 008 kg gemäß § 75 Abs. 6 entstehen.

(6) Antragsteller, die eine Richtmengenzuteilung erhalten haben, haben innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheids einen Betrag, der dem 1,5fachen des am 1. Juli maßgeblichen Richtpreises (§ 2 a) für ein Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe, eines Fettgehalts von 3,8% und eines Eiweißgehalts von 3,24%, entspricht, an den Milchwirtschaftsfonds zu leisten. Wird innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht geleistet, tritt der Bescheid außer Kraft und diese Einzelrichtmenge steht für die Zuteilung im folgenden Wirtschaftsjahr wieder zur Verfügung.

(7) Die Zuteilung hat rückwirkend mit Beginn des Wirtschaftsjahrs zu erfolgen.

(8) Landwirtschaftliche Betriebe, die eine Richtmenge zugeteilt erhalten haben, können innerhalb von fünf Jahren ab Richtmengenzuteilung die Einzelrichtmenge ihres landwirtschaftlichen Betriebs weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen.

(9) Im Zeitraum von der Antragstellung bis zur bescheidmäßigen Erledigung durch den Milchwirtschaftsfonds können Antragsteller auf ihren Betrieb keine Richtmenge übertragen.

(10) Die gemäß Abs. 6 entrichteten Beträge sind Einnahmen des Bundes und zur Bedeckung des Finanzierungserfordernisses gemäß § 70 Z 2 zu verwenden.“

66. In § 77 Abs. 1 und 2 werden die Ausdrücke „des Österreichischen Arbeiterkammertages“ und „dem Österreichischen Arbeiterkammertag“ durch den Ausdruck „der Bundesarbeitskammer“ ersetzt.

67. § 81 Abs. 5 lautet:

„(5) Weicht bei einem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die Milchanlieferung in den einzelnen Kalendermonaten des Wirtschaftsjahres von der bundesdurchschnittlichen monatlichen Verteilung der Milchanlieferung erheblich ab, so kann der Milchwirtschaftsfonds über Antrag des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag eine von der gleichmäßigen monatsweisen Aufteilung abweichende Aufteilung der Einzelrichtmengen auf die einzelnen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres festlegen. Ein solcher Antrag kann nur jeweils für ein Wirtschaftsjahr und bei sonstigem Ausschluß nur bis zum Ende des ersten Monats des Wirtschaftsjahrs gestellt werden. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 gestellte und bewilligte Anträge gelten auch für die folgenden Wirtschaftsjahre, sofern nicht der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einen schriftlichen Widerruf beim Milchwirtschaftsfonds einbringt.“

68. Nach § 81 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die vor dem Wirtschaftsjahr 1991/92 einen Antrag gemäß Abs. 5 beim Milchwirtschaftsfonds gestellt und bewilligt erhalten haben und in der Folge ohne jährliche Antragstellung diese Abrechnung beibehalten haben, sind vom Milchwirtschaftsfonds so abzurechnen, als wäre der Antrag rechtzeitig gestellt worden.“

69. § 87 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. dem § 13 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 dritter Satz oder Abs. 4 erster Satz oder dem § 16 Abs. 1 a, Abs. 2 a oder Abs. 6 letzter Satz zuwiderhandelt;“

70. § 88 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist wegen Verwaltungsübertretung zu bestrafen, wer

1. unter Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung oder zur Anzeige nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 den Beitrag oder die Vorauszahlung an den Milchwirtschaftsfonds oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet,

2. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß Absatzförderungsbeiträge oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet werden,

3. unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und zur Erstattung von Meldungen nach § 73 Abs. 10 oder 11 die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß leistet und dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem anfordert, oder
4. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämienvorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird und mit dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem angefordert wird.

Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen. Bei einem 10 000 S übersteigenden Schaden ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen der Z 1 und 2 bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des verkürzten Betrages und in den Fällen der Z 3 und 4 bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des zu Unrecht geleisteten Betrages, höchstens jedoch 500 000 S, zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei Vorsatz eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und bei Fahrlässigkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen.“

71. § 88 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. vorsätzlich die Zuerkennung einer Einzelrichtmenge oder von Anteilen einer Einzelrichtmenge gemäß § 73 d oder § 75 Abs. 2 bis 7 oder“

72. Nach § 88 Abs. 3 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben die Zuteilung einer Einzelrichtmenge gemäß § 75 g“

73. Nach § 88 Abs. 4 Z 5 wird an Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 6 ergänzt:

„6. ohne dadurch den Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen, Milch oder Erzeugnisse aus Milch eines anderen Milcherzeugers abliefert oder Milch oder Erzeugnisse aus Milch zu einem anderen Milchlieferanten verbringt; der Versuch ist strafbar.“

74. Nach § 91 werden folgende §§ 91 a und 91 b eingefügt:

„§ 91 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

479 der Beilagen

17

§ 91 b. Die §§ 30 und 33 treten mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft; sie sind auf Sachverhalte, die sich bis zum 30. Juni 1992 ereignen, weiterhin anwendbar.“

75. (Verfassungsbestimmung) In § 92 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

76. § 92 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt

1. hinsichtlich der Abschnitte A, B und C mit Ablauf des 31. Dezember 1995 und

2. hinsichtlich des Abschnitts D mit Ablauf des 30. Juni 1996 außer Kraft.“

Artikel III

Art. II dieses Bundesgesetzes tritt

1. (Verfassungsbestimmung) hinsichtlich der Z 43, 44, 46, 48, 55, 57, 59, 61 und 63 mit 1. Juli 1992 und

2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1992 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Das Marktordnungsgesetz ist bis 30. Juni 1992 befristet.

Ziel:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes; Anpassung der Bestimmungen an die Erfordernisse der Fortsetzung der Marktordnung für Milch und Getreide; Auslaufen der behördlichen Tätigkeit der beiden Fonds.

Inhalt:

- Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes im Bereich der Abschnitte A, B und C bis 31. Dezember 1995 und im Bereich des Abschnitts D bis 30. Juni 1996
- Neuformulierung der Ziele des Marktordnungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EG
- Schaffung der gesetzlichen Basis zur Angleichung der Bestimmungen über die Qualitätsbeurteilung der Rohmilch an die Hygienevorschriften und an die Qualitätsbezahlungsschemata der Länder der EG
- Entfall des Transportausgleichs für die Lieferung von Getreide an Mühlen
- Entfall des sogenannten Staatshandels, wonach Importwaren bei der Einfuhr dem Getreidewirtschaftsfonds zum Kauf anzubieten und vom Importeur danach wieder zurückzukaufen sind
- Klarstellung bei der Exportausschreibung im Getreidebereich, daß nur die jeweils kostengünstigsten Exportanträge zu bewilligen sind
- praxisnahe Erweiterungen der Möglichkeiten der Richtmengenübertragungen
- Schaffung des sogenannten Quotenleasing
- Berücksichtigung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs zum Einzelrichtmengenbereich, unter anderem durch Einführung eines amtlichen Zuteilungsverfahrens
- Auslaufen der behördlichen Tätigkeit der agrarischen Fonds mit 30. Juni 1993

Alternativen:

Unveränderte Verlängerung.

Kosten:

Der Transportausgleich für die Lieferung von Getreide an inländische Mühlen (Einhebung eines Transportausgleichsbeitrags und Gewährung von Transportkostenvergütungen) entfällt mit 1. Juli 1992. Die vorgesehenen Änderungen gestalten sich — abgesehen vom Verwaltungsmehraufwand für den Abschnitt D, insbesondere für die Zuteilung von Richtmengen und das sogenannte Quotenleasing — kostenneutral. Eine Bezifferung dieser Mehrkosten kann derzeit nicht vorgenommen werden.

Konformität mit EG-Recht:

Der Bereich der landwirtschaftlichen Marktordnungen hat bisher im Verhältnis der EG zu Österreich eine Sonderstellung eingenommen und wurde daher bislang in Österreich autonom geregelt. Das Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die XVIII. GP sieht vor, das marktordnungspolitische Instrumentarium schrittweise an die EG-Marktorganisationen heranzuführen. Diese Anpassungen hängen wesentlich auch vom jeweiligen Stand der Verhandlungen auf internationaler Ebene ab.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes im Bereich der Abschnitte A, B und C bis 31. Dezember 1995 und im Bereich des Abschnitts D bis 30. Juni 1996 verlängert werden. Der im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vorgeschlagene Weg soll weiter beschritten werden. Dieser besteht im Bestreben, die agrarischen Überschüsse abzubauen, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Produkten sowie die bäuerlichen Einkommen sicherzustellen. Zudem wird die Absicht verfolgt, das marktordnungspolitische Instrumentarium schrittweise an die EG-Marktordnung heranzuführen.

Die Ziele, auf die bei der Vollziehung des Marktordnungsgesetzes abzustellen ist, sind unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EG neu gestaltet. Im Abschnitt A wird die gesetzliche Basis zur Angleichung der Bestimmungen über die Qualitätsbeurteilung der Rohmilch an die Hygienevorschriften und an die Qualitätsbezahlungsschemata der Länder der EG geschaffen. Im Getreidebereich soll ab 1. Juli 1992 der Transportausgleich für Getreidelieferungen an inländische Mühlen (§ 33) sowie der sogenannte Staatshandel (gemäß § 30) entfallen. Ferner wird bei Harnstoff und bestimmten Phosphaten, die für die Düngung eingesetzt werden, die Verpackungsuntergrenze von mehr als 5 kg als Voraussetzung für die Beitragsbelastung dieser Düngemittel aufgehoben. Im Bereich der Fondsorganisation sind Regelungen für den Übergang der Aufgaben der Fonds an die durch ein eigenes Bundesgesetz zu errichtende Marktordnungsstelle AMA (Agrarmarkt Austria) ab 1. Juli 1993 vorgesehen. Der Abschnitt D enthält weitere praxisnahe Erweiterungen der Möglichkeiten der Richtmengenübertragung sowie der vorübergehenden Überlassung von Einzelrichtmengen (sogenanntes Quotenleasing).

Mit der ersten Marktordnungsgesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 380, wurden die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (siehe Kundmachung BGBl. Nr. 220/1991) mit Ablauf vom 29. Februar 1992 aufgehobenen Bestimmungen, die die Einzelrichtmengen, sowie die Möglichkeiten zur Übertragung und zum Erwerb von

Einzelrichtmengen regeln, mittels Verfassungsbestimmungen bis zum Auslaufen der Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes am 30. Juni 1992 verlängert, um für das gesamte Wirtschaftsjahr 1991/92 eine ordnungsgemäße Abwicklung im Richtmengenbereich zu gewährleisten.

Die Regierungsparteien sind anlässlich der Milch-Marktordnungsverhandlungen 1991 über eingekommen, in der ab 1. Juli 1992 geltenden Marktordnungsregelung Vorkehrungen zu treffen, durch die gewährleistet ist, daß eine Richtmengenregelung insgesamt fortgeführt wird und die am 30. Juni 1992 bestehenden bzw. mit diesem Termin rechtmäßig erworbenen Einzelrichtmengen in Höhe und Rechtswirkung nicht in Frage gestellt werden. Im Zuge der Marktordnungsgesetz-Novelle 1992 wird eine Regelung im Richtmengenbereich — aufbauend auf den derzeitigen Richtmengen — getroffen, die eine Erhöhung der Summe der ausgegebenen Einzelrichtmengen nicht zur Folge hat.

Bei den vorgesehenen Änderungen im Richtmengenbereich wird grundsätzlich am derzeitigen System festgehalten. Durch die nunmehr vorgesehene vorübergehende Überlassung von Einzelrichtmengen zur Nutzung (sogenanntes Quotenleasing) bei gleichzeitigem Entfall der Bestimmung bezüglich des Erlöschen der Einzelrichtmenge infolge Nichtlieferung im Basiszeitraum sowie der Bestimmung über die Stilllegung von Einzelrichtmengen werden zusätzliche Möglichkeiten zur Anpassung der Richtmenge an die Produktionskapazität der milcherzeugenden Landwirte geschaffen. Beim sogenannten Quotenleasing wird auf ein beim übernehmenden Betrieb vorhandenes Mißverhältnis zur Flächenausstattung — analog zur Richtmengenhandelbarkeit — abgestellt. Durch den Entfall der Regelung, wonach die Einzelrichtmenge eines Betriebs erlischt, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn der Milcherzeuger die Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat (siehe § 73 Abs. 3 und Abs. 3 a), sowie durch den Entfall der Möglichkeit, die Richtmenge eines Betriebs für mindestens zwei Wirtschaftsjahre stillzulegen (siehe § 73 Abs. 4 bis 5 a), werden voraussichtlich zusätzliche Richtmengen (wieder) für die Milcherzeugung zur Verfügung stehen. Gerade von jenen

Betrieben, die ihre Milcherzeugung vorübergehend eingestellt und deshalb die Einzelrichtmenge stillgelegt haben, wird erwartet, daß sie ihre Einzelrichtmenge nunmehr vorübergehend anderen milcherzeugenden Betrieben zur Nutzung überlassen und somit diesen Betrieben eine weitere Möglichkeit gegeben wird, ihre Milchproduktion an die vorhandenen Produktionskapazitäten anzupassen.

Durch die erste MOG-Novelle 1991 ist der Ab-Hof-Verkauf weitestgehend liberalisiert worden (der Ab-Hof-Verkauf ist nunmehr bewilligungsfrei, die Höchstmengenbegrenzung und die Abhofpauschale sind entfallen). Damit steht Landwirten, die Milcherzeugung betreiben, eine weitere Erwerbsquelle offen. Die Möglichkeit, Milch und Milcherzeugnisse ohne mengenmäßige Beschränkung ab Hof zu verkaufen, steht nunmehr grundsätzlich jedem Landwirt offen. Überdies ist für Landwirte, deren Betrieb über keine Einzelrichtmenge verfügt, die Möglichkeit geschaffen worden, Milcherzeugnisse an sogenannte Wiederverkäufer (das sind Personen, die diese Waren an Endverbraucher verkaufen) abzugeben. Milcherzeuger, die im Rahmen einer biologischen Landwirtschaft Milch und Erzeugnisse aus Milch herstellen, dürfen diese Waren ebenfalls an Wiederverkäufer abgeben. Mit der Möglichkeit der Direktvermarktung bzw. der Vermarktung über Wiederverkäufer sind zusätzliche Chancen im Bereich der Milcherzeugung eröffnet worden.

Neben den Erweiterungen hinsichtlich der Nutzung von verteilten Einzelrichtmengen sieht der Entwurf in § 75 g ein amtliches Richtmengenzuteilungsverfahren für bestimmte Milcherzeuger (Betriebsübernehmer) vor. Maßgeblich für die Zuteilung von Richtmengenanteilen ist das Mißverhältnis der vorhandenen Einzelrichtmenge zur auf Grund der Futterbasis errechneten maximal möglichen Einzelrichtmenge. Die für die Zuteilung verwendbaren Richtmengenanteile stammen aus nicht direkt übertragbaren Richtmengenanteilen, die im Ausmaß von jeweils 10 vH im Rahmen der Handelbarkeit (§ 75) und der sogenannten bevorzugten Handelbarkeit (§ 75 c) in einem Wirtschaftsjahr anfallen und innerhalb des jeweiligen Landes durch den Milchwirtschaftsfonds zuzuteilen sind. Bei zu großem Bedarf ist eine Aliquotierung vorzunehmen, sodaß besonders die Betriebe mit dem größten Mißverhältnis — entsprechend den verfügbaren Mengen — Zuteilungen erhalten. Die Zuteilung erfolgt auf Antrag durch den Milchwirtschaftsfonds. Für zugeteilte Richtmengenanteile ist ein Preis im Ausmaß des 1,5fachen Richtpreises je kg Milch zu bezahlen. Diese Beträge werden zur Bedeckung des von den Landwirten aufzubringenden Finanzierungserfordernisses für die zusätzliche Absatz- und Verwertungsmenge (§ 70 Z 2) verwendet.

Bei einer generellen Richtmengenneuverteilung wären folgende Probleme aufgetreten:

Eine Neuverteilung unter Kürzung der vorhandenen Einzelrichtmenge würde für viele Milcherzeuger einen schwerwiegenden Eingriff bedeuten, da sie ihre Einzelrichtmenge auf Grund der jeweils geltenden Gesetzeslage erworben haben und auch ihre Produktionskapazitäten entsprechend auf die ihnen zur Verfügung stehende Einzelrichtmenge eingerichtet haben. Eine Neuzuteilung von Einzelrichtmengen, die vorab mit Bundesmitteln von anderen Milcherzeugern zurückgekauft worden sind, würde einerseits eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für das Budget bedeuten; andererseits wäre ein derartiger Richtmengenrückkauf nur erfolgreich, wenn die vom Bund gewährten Entgelte den im Rahmen der Richtmengenhandelbarkeit bezahlten Preisen entsprechen. Das hätte zur Folge, daß auch das Entgelt, das für Richtmengenzuteilungen nach Rückkauf zu entrichten ist, sich an den Preisen im Rahmen der Handelbarkeit zu orientieren hätte. Es stellt sich dann die Frage, ob Milcherzeuger an einer staatlichen Zuteilung bei derartigen Preisen interessiert wären, wenn sie zu gleich hohen Preisen auch im Rahmen der Handelbarkeit Richtmengenanteile erwerben können. Überdies wird die Richtmengenhandelbarkeit unbürokratisch und direkt zwischen den Landwirten abgewickelt, während eine amtliche Zuteilung von Richtmengen nur durch einen sehr hohen Verwaltungsaufwand und mit entsprechender zeitlicher Verzögerung durchführbar ist. Eine Richtmengenzuteilung bei gleichzeitiger Erhöhung der Gesamtrichtmenge würde für alle milcherzeugenden Landwirte eine finanzielle Mehrbelastung bedeuten, da dadurch wieder höhere Überschüsse anfallen, deren Verwertung gemäß § 70 MOG auch aus Mitteln der Milcherzeuger finanziert wird. Auch die Sicherung des Erzeugermilchpreises wäre bei Steigerung der Milcherzeugung auf Dauer gefährdet. Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft werden im Wege von Förderungen zahlreiche Maßnahmen unterstützt, die auf eine Entlastung des Milchmarkts abzielen und für landwirtschaftliche Betriebe eine Einkommensalternative zur Milcherzeugung darstellen. Als derartige Förderungsmaßnahmen sind exemplarisch die Förderung der Kuhhaltung ohne Milchlieferung (Mutterkuhhaltung) sowie die Kälbermastprämienaktion anzuführen.

Ein generelles Anbinden der Einzelrichtmengen an die vorhandene Flächenbasis würde eine Richtmengenverschiebung in „flächenstarke“ Gebiete bedeuten, in denen auch andere Produktionsmöglichkeiten (zB Stiermast) vorhanden sind. Im Gegensatz dazu stehen gerade in Berggebieten — abgesehen von einigen Förderungsmaßnahmen zur Erhaltung der Betriebe in diesen Regionen — der Landwirtschaft kaum Produktionsalternativen zur Milchwirtschaft und Rinderhaltung offen. Überdies

479 der Beilagen

21

würde eine solche Neuverteilung zu großen Konflikten bei milcherzeugenden Betrieben führen, die in den letzten Jahren verstärkt in die Milchwirtschaft investiert haben. Eine ausschließlich flächenbezogene Milchproduktion würde daher gerade jene Landwirte, die besonders auf die Milcherzeugung angewiesen sind, übermäßig treffen und wäre daher, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erhaltung einer flächendeckenden Bewirtschaftung und auf die sonstigen agrarpolitischen Ziele (siehe § 1 Landwirtschaftsgesetz), unvertretbar. Im Zuge der Verhandlungen über den EG-Beitritt bzw. im Zuge des allfälligen EG-Beitritts werden auch Verhandlungen über die Milchquoten zu führen sein. Dabei wird auch über eine Neu- bzw. Umverteilung zu beraten sein. Die derzeit im Marktordnungsgesetz bestehenden Regelungen der Richtmengenübertragung bieten Möglichkeiten zur schrittweisen Strukturverbesserung und zur Schaffung von angemessenen Einzelrichtmengen. Durch diese Maßnahmen wird eine schrittweise Annäherung an die Bedingungen in der Europäischen Gemeinschaft erreicht.

Die Einführung einer Möglichkeit, daß Betriebe ohne angemessene Richtmenge durch Überlieferung eine angemessene Richtmenge bekommen können, würde der erfolgreichen freiwilligen Lieferrücknahmaktion zuwiderlaufen und den mühsam erreichten Effekt einer Anlieferungsreduktion und einer Entlastung des Milchmarkts zunichte machen. Die erwartete Mehrproduktion an Milch und Milchprodukten ist — wie bereits oben erwähnt — auch durch die Milcherzeuger zu finanzieren. Der Erfolg der freiwilligen Lieferrücknahmaktion ist aber vor allem darauf zurückzuführen, daß die Mehrzahl der Milcherzeuger — ohne Rücksicht, ob sie ihre Einzelrichtmenge als angemessen hoch ansehen —, die Milchproduktion für die Molkereianlieferung zurückgenommen hat und dafür eine Prämie erhält, die die Einkommenseinbußen ausgleicht.

Die Reglementierungen durch das Marktordnungsgesetz im Bereich der Milchproduktion sehen — abgesehen von der Handelbarkeit von Einzelrichtmengen — verschiedene Möglichkeiten vor, Einzelrichtmengen übertragen zu erhalten und die Milcherzeugung damit entsprechend auszuweiten. Weiter stehen im Bereich der Direktvermarktung — insbesondere seit der ersten Marktordnungsgesetz-Novelle 1991 — vermehrt Chancen offen, die auf dem Betrieb erzeugte Milch zu veräußern und zwar in Form der unmittelbaren Abgabe an Verbraucher oder für bestimmte Gruppen von Milcherzeugern auch in Form der Abgabe an Wiederverkäufer. Damit sind den Landwirten verschiedene Möglichkeiten eröffnet, die Milcherzeugung an die Produktionskapazitäten anzupassen. Eine Beschränkung der gesamten Milchanlieferung ist jedoch im Interesse der österreichischen Agrarwirtschaft und auch der österreichischen Volkswirt-

schaft notwendig, da durch eine mengenmäßig unbegrenzte Anlieferung die Kosten für die Überschußverwertung enorm steigen, gleichzeitig aber auch die Erlöse für die Milchbauern zurückgehen würden und somit viele Milchbauern in ihrer Existenz bedroht wären. Dadurch wären die im Landwirtschaftsgesetz 1992 verankerten Zielsetzungen der Agrarpolitik sowie die Ziele des Marktordnungsgesetzes gefährdet. Die Reglementierungen für die milcherzeugenden Betriebe im Rahmen des Marktordnungsgesetzes liegen daher im Allgemeininteresse. Mit den zusätzlichen Möglichkeiten für die Milcherzeuger, ihre Einzelrichtmengen an die betrieblichen Produktionskapazitäten anzupassen, sind Bestimmungen vorgesehen, mit denen insbesondere das Ziel der marktorientierten Ausrichtung der agrarischen Produktion erreicht werden kann. Eine Zielerreichung mit weniger folgeschweren Mitteln ist — wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist — nicht vorstellbar.

Auch die EG hat zur Milchbegrenzung ein Quotensystem eingeführt, das ähnlich dem Richtmengensystem der österreichischen Milchmarktordnung ist. Es blieb jedoch den einzelnen Mitgliedstaaten der EG freigestellt, sich entweder für ein Molkereiquotensystem (Formel B) oder für ein Betriebsquotensystem (Formel A) für den einzelnen milcherzeugenden Betrieb (ähnlich der in Österreich geltenden Regelung) zu entscheiden. Neben der in der EG bestehenden Regelung einer Mitverantwortungsabgabe ist, ähnlich wie in Österreich, für die über die Quote angelieferten Milchmengen eine Zusatzabgabe (zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag in Österreich) zu entrichten. Zur Eindämmung der Überschüsse sind auch in der EG große Bestrebungen im Gange, die Anlieferungsmenge zu reduzieren. In der EG ist auch noch eine vorübergehende, flächenunabhängige Nutzungsüberlassung von Milchquoten zwischen Milcherzeugern (Quotenleasing) möglich. Durch den vorliegenden Entwurf soll auch in Österreich ein derartiges Quotenleasing ermöglicht werden. Das österreichische Marktordnungsgesetz kennt neben den — in etwa den EG-Regelungen entsprechenden — flächengebundenen Richtmengenübertragungen (Änderung des Verfügungsrechts über den gesamten milcherzeugenden Betrieb, Verpachtung oder Eigentumsübertragung eines milcherzeugenden Betriebs samt Futterflächen an mehrere) auch noch eine von der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Richtmengenabgebers unabhängige, direkte und auf Dauer erfolgende Richtmengenübertragung zwischen Landwirten (sogenannte Handelbarkeit von Richtmengen). Eine dieser direkten Handelbarkeit von Richtmengen entsprechende Möglichkeit der Quotenübertragung besteht in der EG derzeit nicht. Eine der freiwilligen Lieferrücknahme entsprechende Regelung, die — ohne die Einzelrichtmengen der Betriebe zu kürzen — eine Zurücknahme der Milchanlieferung ge-

währleisten soll, ist gleichfalls in der bestehenden EG-Milchmarktorganisation nicht vorhanden. Eine Diskussion über die Einführung einer derartigen Regelung wird derzeit auch in der EG geführt.

Die EG-Marktorganisation für Getreide hat eine zentrale Bedeutung für den gesamten EG-Agrarmarkt, weil sie das Preisniveau für eine Reihe von Agrarerzeugnissen in der EG bestimmt. Für Importe und Exporte in diesem Bereich sind in der EG Import- und Exportlizenzen erforderlich. Kernstück der Außenhandelsregelung der EG-Getreidemarktorganisation ist der gemeinsame Schwellenpreis, dem die Funktion einer Grenzschleuse zukommt. Bei der Ausfuhr kann der Exporteur eine Erstattung, die den Preisunterschied zwischen EG-Binnenmarkt und Weltmarkt ausgleichen soll, erhalten, solange der EG-Binnenmarktpreis über dem Weltmarktpreis liegt. Liegt der Weltmarktpreis über dem EG-Marktpreis, kann eine Ausfuhrabschöpfung erhoben werden. Im EG-Binnenmarkt garantiert die EG-Getreidemarktorganisation den Getreideanbietern auf Großhandelsebene einen Mindestpreis durch den staatlichen Ankauf von Getreide (Intervention). Seit 1986 werden die EG-Getreideerzeuger durch eine Mitverantwortungsabgabe zur Finanzierung der Marktorganisation miterangezogen (Basis-MVA). 1988 wurde zur Begrenzung des Angebots an Getreide eine Stabilisatorenregelung eingeführt. Seit dem Getreidewirtschaftsjahr 1990/91 wird auf sämtliches verkauftes, intervenierte oder exportierte Getreide eine Zusatz-Mitverantwortungsabgabe in Höhe von 0 bis 3% des Interventionspreises, je nach dem Ausmaß der Ernte des Vorjahrs, erhoben. Kleinerzeuger, das sind Betriebe mit nicht mehr als 15 bis 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (unterschiedlich je nach Mitgliedstaat), erhalten die Mitverantwortungsabgaben in Form einer Kleinerzeugerbeihilfe auf Antrag für maximal 25 t vermarktetes Getreide zurückgestattet. Damit die Erzeuger direkt zur Angebotseinschränkung beitragen können, hat die EG die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein Flächenstilllegungsprogramm anzubieten. Für den infolge der Stilllegung entgangenen Nutzen werden nach Ertragskraft gestaffelt Prämien gezahlt. In die gleiche Richtung zielen Flächenextensivierungsprogramme.

Der den Bereich Getreide betreffende Teil des österreichischen Marktordnungsgesetzes umfaßt nur einen Teilbereich des Regelungsinhalts der EG-Getreidemarktorganisation (insbesondere Außenschutz durch Ein- oder Ausfuhrbewilligungen sowie Regelungen über die von den Landwirten aufzubringenden Mittel für die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen von Getreide). Die Förderungsmaßnahmen und Beihilfen werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführt und durch gesonderte Richtlinien geregelt. Die grundätzliche Gestaltung in diesem Bereich wird im Rahmen des sogenannten Getreideprotokolls fest-

gelegt. Neben den in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen können sich im Zuge der Getreidemarktordnungsverhandlungen noch weitere Änderungsnotwendigkeiten ergeben.

Im Hinblick auf die in der vorliegenden Novelle enthaltenen Verfassungsbestimmungen wird für den Nationalrat auf das Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 1 B-VG verwiesen. Ebenso wird im Hinblick auf die im Artikel I der vorliegenden Novelle enthaltene und notwendigerweise ergänzende Kompetenzübertragung an den Bund auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

Besonderer Teil:

Zu Art. I:

Art. I enthält die bei den sogenannten agrarischen Wirtschaftsgesetzen erforderliche Verfassungsbestimmung, die für die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes (das ist hinsichtlich der Abschnitte A, B und C bis 31. Dezember 1995 und hinsichtlich des Abschnitts D bis 30. Juni 1996) die Bundeskompetenz und die Zulässigkeit der Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sicherstellen soll.

Zu Art. II:

Zu § 1:

§ 1 enthält eine Neuformulierung der Ziele, auf die bei der Vollziehung des Marktordnungsgesetzes — neben den in § 1 Landwirtschaftsgesetz 1992 verankerten Zielen der Agrarpolitik — abzustellen ist. Bei der Umgestaltung der Ziele ist auch auf die Zielsetzungen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EG Bedacht genommen worden. Der Schutz der inländischen Milch- und Getreidewirtschaft (Z 1) ist insbesondere durch Maßnahmen im Bereich des Außenhandels anzustreben. Die in Z 3 angesprochene möglichst wirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung soll die im Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode vereinbarte Notwendigkeit der Marktorientierung der landwirtschaftlichen Produktion und der Verarbeitung unterstreichen. Dabei sind soziale Gesichtspunkte entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Art. 2 Z 2 (neuer § 1 a):

Da die Ziele des Marktordnungsgesetzes in einem neuen § 1 vorangesetzt wurden, erhält der Warenkatalog des Abschnitts A (Milch und Erzeugnisse aus Milch) die Bezeichnung „§ 1 a“.

Zu § 2 Abs. 1:

Die bisher in Abs. 1 angeführten Ziele im Bereich der Milchwirtschaft können im Hinblick auf deren Neuformulierung (siehe § 1) entfallen.

479 der Beilagen

23

Zu § 2 Abs. 4:

Ab 1. Juli 1993 soll eine neue Marktordnungsstelle, nämlich die AMA (Agrarmarkt Austria) die Aufgaben der Fonds übernehmen. Die Tätigkeit des Milchwirtschaftsfonds ist daher mit 30. Juni 1993 zu befristen. Lediglich für die Erstellung einer Schlußbilanz sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung des Vermögens an die AMA (vgl. § 58 a und § 67 a) bleiben die zuständigen Organe des Milchwirtschaftsfonds noch bis 31. März 1994 bestehen. Die Errichtung der AMA erfolgt mit gesondertem Bundesgesetz.

Zu § 11 Abs. 2:

In Abs. 2 wird das Zitat an die Neuerlassung des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145 angepaßt.

Zu § 18:

Die Qualitätsbeurteilung der Rohmilch soll an die Hygienevorschriften und an die Qualitätsbezahlungsschemata der Länder der EG angepaßt werden. Eine derartige Anpassung ist nicht zuletzt im Hinblick auf den in Realisierung befindlichen Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich. § 18 stellt die gesetzliche Basis für die Bestimmungen über die Qualitätsbeurteilung dar. Gemäß der EG-Regelung erfolgen Abschläge (Zuschüsse) gesondert für jede Qualitätsstufe jedes einzelnen Kriteriums und nicht auf Grund von Qualitätsklassen (bisheriger Abs. 1) aus dem arithmetischen Mittel von vergebaren Punkten für Keimzahl und Zellzahl. Bei Nichterreichung von bestimmten Mindestanforderungen — die auch Gegenstand einer Milchhygieneverordnung sein werden — erfolgt ein Ausschluß von der Anlieferung. Eine Anpassung ist daher auch im Abs. 3 vorzunehmen. In Abs. 2 erfolgt eine Zitatangepfung an die Ziele des § 1.

Zu § 20 Abs. 5 erster Satz und Abs. 6:

In diesen Bestimmungen erfolgt eine Anpassung des Zitats betreffend Ziele.

Zu § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 1:

In diesen Bestimmungen erfolgt eine Anpassung des Zitats betreffend Warenkatalog (nunmehriger § 1 a).

Zu § 22 Abs. 2 Z 2, § 22 Abs. 7 und § 23 Abs. 5 Z 1:

In diesen Bestimmungen wird infolge der Wiederverlautbarung des Zollgesetzes das Zitat „Zollgesetz 1955“ auf „Zollgesetz 1988“ abgeändert.

Zu § 26 Abs. 2:

Anders als im Bereich der Futtermittel (§ 26 Abs. 3) sind die „eßbaren“ Haferflocken nicht im

Warenkatalog des Abs. 2 enthalten. Die Einfügung soll aus systematischen Gründen erfolgen, da es sich um ein Produkt der ersten Verarbeitungsstufe handelt. Die Einfuhr von Haferflocken ist derzeit nach dem Außenhandelsgesetz zollämterermächtigt. Der Getreidewirtschaftsfonds hat Einfuhrbewilligungen für diese Produkte jedenfalls zu erteilen, um den diesbezüglichen Verpflichtungen Österreichs nachzukommen.

Zu § 27 Abs. 1:

Da die Ziele im Bereich der Getreidewirtschaft ebenfalls bereits in § 1 verankert sind, ist Abs. 1 entsprechend anzupassen und die bisher angeführten Ziele können entfallen.

Zu § 27 Abs. 4:

Ab 1. Juli 1993 soll eine neue Marktordnungsstelle, nämlich die AMA (Agrarmarkt Austria) die Aufgaben der Fonds übernehmen. Die Tätigkeit des Getreidewirtschaftsfonds ist daher mit 30. Juni 1993 zu befristen. Lediglich für die Erstellung einer Schlußbilanz sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Vermögensübertragung auf die AMA (vgl. § 58 a und § 67 a) bleiben die zuständigen Organe des Getreidewirtschaftsfonds bis 31. März 1994 bestehen. Die Errichtung der AMA erfolgt mit gesondertem Bundesgesetz.

Zu § 28 Abs. 1:

Ab der Ernte 1992 soll das Wirtschaftsjahr bei Mais den Zeitraum 1. Oktober bis 30. September umfassen. Die Vorverlegung des Beginns des Wirtschaftsjahres vom 1. November auf 1. Oktober entspricht dem nunmehr zeitlich früheren Erntebeginn bei Mais.

Zu § 28 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 und § 32:

In diesen Bestimmungen erfolgt eine Zitatangepfung an die nunmehr in § 1 enthaltenen Ziele.

Zu § 29 Abs. 1:

Durch die Neuformulierung der Preisbasis bei Anbotstellungen für Exporte und die geänderten Kriterien für die Bewilligungserteilung wird klargestellt, daß nur die jeweils kostengünstigsten (stützungsgünstigsten) Exporte zu bewilligen sind.

Zu Art. II Z 22 (§ 30):

Der sogenannte Staatshandel, wonach Importwaren beim Import dem Getreidewirtschaftsfonds zum Kauf anzubieten sind und vom Importeur danach

wieder zurückzukaufen sind, ist ab 1. Juli 1992 nicht mehr anzuwenden (vgl. auch § 91 b). An die Stelle dieses Geschäftsvorgangs soll die vom Getreidewirtschaftsfonds gemäß § 28 Abs. 3 zu erteilende Einfuhrbewilligung sowie die Vorschreibung des zu entrichtenden Importausgleichs (§ 38) treten.

Zu Art. II Z 24 (§ 33):

Ab 1. Juli 1992 entfällt der Transportausgleich, der die unterschiedlichen Kosten für Getreidelieferungen zu den inländischen Mühlen ausgleichen soll (vgl. auch § 91 b). Dieser Entfall bringt eine weitere Liberalisierung der Getreidemarktordnungsregelungen.

Zu § 38 Abs. 6:

Da eine behördliche Preisbestimmung für Brotgetreide und Mahlerzeugnisse entfallen ist, müssen diesbezügliche Hinweise in Abs. 6 entfallen. Eine entsprechende Umstellung der Preisdefinition hinsichtlich des Inlandspreises ist daher für die möglichen Preisfeststellungen erforderlich.

Zu § 38 Abs. 8:

Im ersten Satz erfolgt eine Anpassung des Zitats an die nunmehr in § 1 enthaltenen Ziele. Weiter werden die „eßbaren“ Haferflocken der Unternr. 1104 12 des Zolltarifs (vgl. § 26 Abs. 2) ergänzt.

Zu § 38 Abs. 9:

In Abs. 9 erfolgt eine Zitatangepassung an die nunmehr in § 1 enthaltenen Ziele.

Zu § 39 Abs. 3:

Infolge Änderung der Kriterien für die Erteilung von Exportbewilligungen bei öffentlichen Ausschreibungen ist eine Anpassung der diesbezüglichen Begriffe in § 39 Abs. 3 erforderlich.

Zu § 39 Abs. 11 Z 1:

Das Zitat des Zollgesetzes wird infolge Wiederverlautbarung dieses Gesetzes entsprechend angepasst.

Zu § 40 Abs. 1:

Bislang enthielt diese Bestimmung eine äußerst kasuistische Zweckbestimmung der Einnahmen aus den Import- und Exportausgleichen. Die diesbezügliche Zweckwidmung soll generell auf Absatz- und Verwertungsmaßnahmen von Getreide umgestellt

werden. Dabei wird auch die Zweckwidmung für Mittel aus dem Verfall von Sicherstellungen ergänzt.

Zu § 53 Abs. 2:

Der Begriff „Stärkeförderung“ wird ergänzend nach dem Hinweis der Förderungsmaßnahmen für die Stärke- und Alkoholwirtschaft aufgenommen. Gleichzeitig können obsolet gewordene Hinweise auf die bis 31. Dezember 1991 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bereich der Stärkeförderung durchzuführenden Maßnahmen entfallen. Ebenso kann ein überholter Hinweis auf einen früher anwendbaren Finanzierungsschlüssel der Ökologieflächenförderung (Art. VIII der MOG-Novelle 1988) entfallen.

Zu § 53 b Abs. 1:

Auf Grund aktueller Vollziehungserfahrungen mußte festgestellt werden, daß insbesondere bei Harnstoff und bestimmten Phosphatküppeln das Inverkehrbringen sowie der Import von Kleinpakungen, die nicht dem Beitrag auf Düngemittel (Förderungsbeitrag) unterliegen, sehr attraktiv sein dürfte. Um eine Umgehung der Beitragspflicht durch Verwendung von Klein- und Kleinstpackungen zu vermeiden, wird die bisherige Untergrenze bei der Verpackungsgröße für diese Waren aufgehoben.

Zu § 55 Abs. 1 Z 2 und § 55 Abs. 7:

Nach Erlassung des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 626/1991, wird die neue Bezeichnung „Bundesarbeitskammer“ an Stelle von „Österreichischer Arbeiterkammertag“ verwendet.

Zu § 58 Abs. 2 a:

Da die behördliche Tätigkeit der Fonds und ihre Mitwirkung bei sonstigen Maßnahmen mit 30. Juni 1993 endet, ist den Mitgliedern der Organe für die Restabwicklung der Aufgaben der Fonds (Erstellung von Schlußbilanzen, Übertragung der Vermögenswerte usw.) eine entsprechende Entschädigung im bisherigen Umfang für ihre Mitwirkung sicherzustellen. Die dabei anfallenden Kosten sind von der AMA zu tragen, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle der Fonds tritt (vgl. auch § 61 a).

Zu § 58 Abs. 4 a:

Die Fonds haben sämtliche Unterlagen und Aufzeichnungen an die AMA weiterzugeben. Die mit der Restabwicklung beauftragten Organe sind

479 der Beilagen

25

jedoch berechtigt, die Unterlagen für die erforderliche Restabwicklung der Fondsangelegenheiten ab 1. Juli 1993 weiterzuverwenden.

Zu § 58 a:

Durch diese Bestimmung wird grundsätzlich die Beendigung der Tätigkeit der Organe der Fonds mit Ablauf des 30. Juni 1993 angeordnet. Lediglich die geschäftsführenden Ausschüsse, die Obmännerkonferenzen und die Kontrollausschüsse bleiben für die Dauer der Restabwicklungsarbeiten bis längstens 31. März 1994 weiter bestehen.

Zu § 61 a:

Wegen Übergangs der Fondaufgaben auf die AMA sieht § 61 a vor, daß die Verwaltungskostenbeiträge, mit denen derzeit der Verwaltungsaufwand der Fonds bedeckt wird, ab 1. Juli 1993 der AMA zukommen.

Zu § 67 a:

Da das Geschäftsjahr des Milchwirtschaftsfonds grundsätzlich dem Kalenderjahr entspricht, muß für das Rumpfgeschäftsjahr 1993 eine Beendigung mit Ablauf des 30. Juni ausdrücklich angeordnet werden. Hinsichtlich des Getreidewirtschaftsfonds ist eine derartige Anordnung nicht erforderlich, da dessen Geschäftsjahr mit 30. Juni endet. Abs. 2 enthält die weitere Vorgangsweise für die Erstellung der Schlußbilanzen und Abs. 3 deren Vorlagepflicht an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und an den Rechnungshof.

Zu § 68 a Abs. 4:

Da vielfach bei den Förderungsmaßnahmen Bundesmittel eingesetzt werden, wird eine entsprechende Kontrollberechtigung zugunsten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bei den Fonds gesetzlich vorgesehen.

Zu § 70 a Abs. 1 und 4:

Diese Änderung hängt mit der Erlassung des Arbeiterkammergesetzes und der darin enthaltenen Neubezeichnung „Bundesarbeitskammer“ zusammen.

Zu § 73 Abs. 1 und 2:

Mit der ersten Marktordnungsgesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 380, wurden die durch das Erkenntnis des VfGH (siehe Kundmachung BGBl. Nr. 220/1991) mit Ablauf vom 29. Februar 1992 aufgehobenen Bestimmungen, die die Einzelricht-

mengen, sowie die Möglichkeiten zur Übertragung und zum Erwerb von Einzelrichtmengen regeln, mittels Verfassungsbestimmungen bis zum Auslaufen der Geltungsdauer des MOG am 30. Juni 1992 verlängert, um für das gesamte Wirtschaftsjahr 1991/92 eine ordnungsgemäße Abwicklung im Richtmengenbereich zu gewährleisten.

Da mit der vorliegenden Textierung eine Sanierung der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen im Richtmengenbereich angestrebt wird (vgl. die Ausführungen im allgemeinen Teil), soll die interimistische Hebung dieser Bestimmungen in Verfassungsrang wieder entfallen.

Zu § 73 Abs. 2 a:

Zur Verfassungsbestimmung siehe Erläuterungen zu § 73 Abs. 1 und 2. Bei der Übertragung von Richtmengen durch Verpachtung der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Grundflächen an mehrere Landwirte soll die bisherige Verpflichtung, daß ein Pächter auch das Wirtschaftsgebäude zu pachten hat, entfallen. Damit erfolgt eine Angleichung an § 73 Abs. 2 b, der die Übertragung von Richtmengen bei Eigentumsübertragung der Futterflächen eines Betriebs regelt.

Zu § 73 Abs. 2 b und 3:

Siehe Erläuterungen zu § 73 Abs. 1 und 2.

Zu § 73 Abs. 3 a und 3 b:

Um einen möglichen Lieferdruck von Betrieben zu nehmen, deren Einzelrichtmenge infolge Nichtlieferung erlöschen würde, wird mit Wirkung ab 1. Juli 1992 in Abs. 3 a vorgesehen, daß die diesbezügliche Bestimmung des Abs. 3 nicht mehr anwendbar ist. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Erlöschen von Einzelrichtmengen durch Nichtlieferung nicht mehr möglich. Da jedoch im Einzelfall milcherzeugende Betriebe untergehen können, steht gemäß Abs. 3 b die Richtmenge in diesen Fällen den Eigentümern der zum Grundbestand des Betriebs gehörenden Flächen zu. Diese Eigentümer können innerhalb eines Wirtschaftsjahres dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bekanntgeben, welchem Betrieb diese Einzelrichtmenge zustehen soll. Der Milchwirtschaftsfonds kann für den Fall, daß keine Äußerung erfolgt ist, die Eigentümer auffordern, binnen drei Monaten eine derartige Äußerung abzugeben. Verstreicht diese Frist ergebnislos, erlischt in diesem Fall die Einzelrichtmenge.

Zu § 73 Abs. 4 und 5:

Siehe Ausführungen zu § 73 Abs. 1 und 2.

Zu § 73 Abs. 5 a:

Da ein automatisches Erlöschen der Einzelrichtmenge gemäß Abs. 3 a ab 1. Juli 1992 nicht mehr

möglich ist, sind auch die Bestimmungen des Abs. 4 und 5, mit denen das Erlöschen von Einzelrichtmengen durch Stillegung gehemmt wird, nicht mehr anzuwenden. Die stillgelegten Einzelrichtmengen sind ab diesem Zeitpunkt wieder frei verfügbar.

Zu § 73 Abs. 6:

Abs. 6 regelt die von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe an den Milchwirtschaftsfonds zu erstattenden Meldungen betreffend Richtmengen. Infolge des Entfalls der Stillegung (vgl. Abs. 5 a) können die diesbezüglichen Zitate entfallen.

Zu § 73 Abs. 9 Z 8:

Durch Einführung der Möglichkeit des sogenannten Quotenleasings (§ 73 d) ist für eine Berechnung der Ausgangsmenge bei der freiwilligen Lieferrücknahme eine zusätzliche Berechnungsmethode vorzusehen. Danach ist zunächst die Ausgangsmengenberechnung der zustehenden Einzelrichtmenge (ohne die geleaste Richtmenge) gemäß den Z 1 bis 7 vorzunehmen. Die Ausgangsmenge wird durch Hinzurechnung der Leasingquote erhöht. Durch diese Anordnung werden ansonsten notwendige komplizierte Berechnungsvorgänge hinsichtlich der Leasingrichtmenge vereinfacht.

Zu § 73 Abs. 15:

Da § 71 Abs. 5 bereits durch die erste MOG-Novelle 1991, BGBl. Nr. 380, entfallen ist, ist das diesbezügliche Zitat im ersten Satz anzupassen. Der letzte Satz kann aus dem gleichen Grund zur Gänze entfallen.

Zu § 73 c:

§ 73 c sieht den Übergang der Einzelrichtmenge auf Antrag auf einen neuen Betriebsstandort in den Fällen der Aussiedlung oder Enteignung vor. Nunmehr ist vorgesehen, daß der Übergang der Einzelrichtmenge auf den neuen Betrieb auch bereits vor Abschluß des Siedlungsverfahrens oder Enteignungsverfahrens erfolgen kann. Binnen zwei Jahren ab Übergang der Einzelrichtmenge ist aber dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nachzuweisen, daß das Siedlungsverfahren oder das Enteignungsverfahren positiv abgeschlossen worden ist. Erfolgt kein derartiger Nachweis, wird der Übergang der Einzelrichtmenge rückwirkend ungültig.

Zu § 73 d:

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem sogenannten Quotenleasing in der EG soll nunmehr

auch in Österreich eine derartige Möglichkeit für eine vorübergehende Überlassung von Einzelrichtmengen geschaffen werden. Dabei kann die gesamte Einzelrichtmenge oder ein Anteil der Einzelrichtmenge an einen oder mehrere milcherzeugende Betriebe im selben Land verleast werden. Die Leasingdauer umfaßt jeweils ein ganzes Wirtschaftsjahr und gilt auch für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr, sofern nicht bis 30. Juni ein schriftlicher Widerruf durch einen Verfügungsberechtigten oder Eigentümer der davon betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe eingebracht wurde. Die Überlassung wird — analog zur Regelung bei der Handelbarkeit — mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, vom abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahrs überlassen werden, in dem die Anzeige erfolgt. Ähnlich wie bei der Handelbarkeit sind die Anträge von allen Verfügungsberechtigten und Eigentümern der betroffenen Betriebe zu unterzeichnen. Ebenso hat der Leasingnehmer (übernehmender Betrieb) eine ausreichende Futterbasis nach denselben Kriterien wie bei der Handelbarkeit aufzuweisen. Die Höchstmenge, die nach dem Leasing entstehen kann, ist auf 100 008 kg beschränkt. Im Unterschied zur Handelbarkeit ist die Übertragung beim Leasing nur innerhalb des Landes zulässig, in dem der abgebende Betrieb liegt. Der abgebende Betrieb hat — unabhängig davon, ob die Einzelrichtmenge ganz oder teilweise verleast wurde — während der Leasingdauer seine Milchlieferung einzustellen. Wird trotzdem Milch abgeliefert, ist hierfür vom abgebenden Betrieb der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag zu leisten. Bezüglich der Eigentumsverhältnisse und der Flächenausstattung sind dieselben Bestätigungen wie bei der Handelbarkeit beizubringen. Während der Leasingdauer darf von den Verfügungsberechtigten oder Eigentümern des abgebenden Betriebes nicht über die Richtmenge verfügt werden. Die übernehmenden Betriebe dürfen die im Rahmen des Quotenleasings übertragene Einzelrichtmenge oder den übertragenen Anteil nicht weiter verleasen.

Zu § 75:

Hinsichtlich der Verfassungsbestimmung wird auf die Ausführungen zu § 73 Abs. 1 und 2 verwiesen.

Abs. 1 skizziert die Grundsätze der Handelbarkeit und legt fest, daß auf die nächste zur Gänze durch 12 teilbare Zahl aufzurunden ist.

In den Abs. 1 a und 1 b werden die bisherigen Bedingungen für den abgebenden Betrieb, in Abs. 1 c die ab 1. Juli 1992 geltenden neuen

479 der Beilagen

27

Bedingungen dargestellt. Wesentliche Neuerung ab 1. Juli 1992 soll die Verwendung eines 10%-Anteils für ein amtliches Zuteilungsverfahren innerhalb des Landes des abgebenden landwirtschaftlichen Betriebs sein (vgl. § 75 g). Die restlichen 5%, die ebenfalls nicht auf die übernehmenden Betriebe übertragen werden können, erlöschen — wie bisher — entschädigungslos.

In Abs. 2 ist infolge der Splitting des bisherigen Abs. 5 auf die Abs. 5 und Abs. 5 a der diesbezügliche Zitatverweis anzupassen.

Das mit der ersten MOG-Novelle 1991 eingeführte Vorkaufsrecht innerhalb des Einzugsgebiets bei beabsichtigter Richtmengenübertragung außerhalb des Einzugsgebiets (Abs. 2 a) soll mit Wirkung vom 1. Juli 1992 wieder auslaufen. Es hat sich im Zuge der Vollziehungserfahrung gezeigt, daß diese Regelung eine erhebliche administrative Mehrbelastung bedeutet und in Einzelfällen zu Härten infolge Ausübung der Vorkaufsmöglichkeit führte. Es soll daher von dieser Regelung wieder Abstand genommen werden.

Abs. 3 und 4 bleiben unverändert. Die Richtmengenübertragung soll im Regelfall mit Ablauf des 30. Juni eines Wirtschaftsjahres wirksam werden. Auch die bisherige gebietsmäßige Abgrenzung (Bundesland und daran angrenzende Verwaltungsbereiche) soll beibehalten werden.

Grundsätzlich wird in Abs. 5 am Mißverhältnis auf Grund eines vorhandenen Flächenschlüssels festgehalten. Da jedoch die Obergrenze beim Richtmengenerwerb auf 100 008 kg angehoben wird, ist eine entsprechende Erweiterung des Flächenschlüssels (für die letzten 10 ha multipliziert mit 4 000 je ha) erforderlich.

Abs. 5 a entspricht dem bisherigen zweiten Teil des Abs. 5. Auf Grund der Erweiterung der Möglichkeiten der Richtmengenübertragung im Rahmen eines amtlichen Verfahrens muß § 73 d und § 75 g bei der Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen und der Ermittlung des Mißverhältnisses berücksichtigt werden.

Abs. 6 bleibt unverändert.

Abs. 6 a sieht vor, daß ab 1. Juli 1992 beim Richtmengenerwerb im Rahmen der Handelbarkeit die Obergrenze auf 100 008 kg erhöht wird. Dadurch wird der Kreis der möglichen Erwerber auf ca. 99% der Milchlieferanten angehoben. Darüber hinaus wird die amtlich zugeteilte Einzelrichtmenge und das Quotenleasing bei der Zusammenrechnung der am Betrieb vorhandenen Richtmengen mitzuberücksichtigen sein.

Abs. 6 b und 6 c sind unverändert, in Abs. 7 werden lediglich die Zitate der neuen Abs. 1 a bis 1 c und 5 a ergänzt.

Zu § 75 a:

Zur Verfassungsbestimmung siehe die Erläuterungen zu § 73 Abs. 1 und 2. Neben den bisher vom

Gesetz anerkannten Übertragungsmöglichkeiten von Einzelrichtmengen eines Betriebs anlässlich bestimmter Formen der Übernahme eines weiteren Betriebs, insbesondere im Familienkreis, wird nunmehr mit Z 4 ein genereller Tatbestand für Richtmengenübertragungen geschaffen. Sofern ein Eigentümer eines Betriebs selbst oder dessen Familienangehörige Eigentümer eines weiteren Betriebs sind, ist eine Richtmengenübertragung auf einen dieser Betriebe möglich. Der Erwerbsvorgang des Betriebs beschränkt sich dabei nicht auf Übergabsvertrag oder Erbschaft bzw. den Fall der Verehelichung. Die dabei entstehende Einzelrichtmenge darf höchstens 200 004 kg (Abs. 5) betragen. Für die übrigen Übertragungsfälle der Z 1 bis 3 entfällt die bisherige Obergrenze von 140 004 kg (siehe Abs. 5). Bezüglich der Erwerbsformen des Abs. 1 Z 1 bis 3 ist — wie bisher — der entsprechende Antrag innerhalb von fünf Jahren ab jenem Ereignis, durch das ein weiterer Betrieb hinzukommt, zu stellen. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert. Die Richtmengenobergrenze in den Fällen des Abs. 1 Z 4 soll verhindern, daß ausschließlich durch rechtsgeschäftlichen Erwerb weiterer Betriebe (insbesondere durch Kauf weiterer Betriebe) und durch Zusammenlegung der Richtmengen übermäßig große milcherzeugende Betriebe entstehen, die zu einer Gefährdung bürgerlicher Betriebe und damit zur Gefährdung der Ziele des Landwirtschaftsgesetzes 1992 führen würden.

Zur Einleitung von § 75 b:

Siehe Erläuterungen zu § 73 Abs. 1 und 2.

Zu § 75 b Abs. 4:

§ 75 b regelt jene Fälle der Richtmengenübertragung durch den bisherigen Pächter, der bestimmte während der Pachtdauer erworbene Einzelrichtmengen(-anteile) auf einen anderen von ihm bewirtschafteten Betrieb übertragen will. In Abs. 4 wird die zulässige Obergrenze der Einzelrichtmenge, die bei Übertragung der „Pacht-Einzelrichtmenge“ entstehen darf, auf 200 004 kg angehoben.

Zu § 75 c:

Zur Verfassungsbestimmung siehe die Ausführungen zu § 73 Abs. 1 und 2.

Die Regelung des Abs. 1 betreffend Richtmengenübertragung infolge von Partnerschaftsverträgen ist unverändert geblieben.

In Abs. 2 wird die Pachtdauer infolge des beabsichtigten Auslaufens dieser Teilstücke vertragte mit 30. Juni 1996 (siehe Abs. 4) anstelle der bisher vorgesehenen Dauer von sechs Wirtschafts-

jahren auf die Dauer jeweils ganzer Wirtschaftsjahre beschränkt.

In Abs. 3 werden einige Zitate betreffend § 75 ergänzt. Darüber hinaus werden bei der sogenannten bevorzugten Handelbarkeit vom Richtmengenanteil, der nicht durch vertragliche Vereinbarung übertragen werden kann, 10% dem amtlichen Zuteilungsverfahren zugeführt und die restlichen 5% erloschen entschädigungslos. Bei bestehenden Pachtverträgen ist nunmehr auch eine vorzeitige Auflösung dieser Pachtverträge mit unmittelbar anschließender bevorzugter Handelbarkeit möglich.

Abs. 4 sieht das Auslaufen der Übertragungsmöglichkeit von Richtmengen in den Fällen der Abs. 1 und 2 spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1996 vor. Durch die Einführung des sogenannten Quotenleadings im Zuge dieser Novelle scheint das Auslaufen der „alten“ Übertragungsmöglichkeiten von Richtmengen nach einer Übergangszeit, die der Gelungsdauer dieses Gesetzes entspricht, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt.

Abs. 5 sieht nunmehr neu vor, daß auch bei sogenannten Gesamtpachtverträgen über milcherzeugende Betriebe (§ 73 Abs. 2), die seit mindestens fünf Wirtschaftsjahren ununterbrochen bestehen, eine bevorzugte Handelbarkeit möglich ist.

Zu § 75 d:

Zur Verfassungsbestimmung siehe die Ausführungen zu § 73 Abs. 1 und 2. § 75 d wird — befristet bis 30. Juni 1992 — in der bisherigen Form beibehalten, um eine Abrechnung für jene Betriebe zu ermöglichen, die auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs zunächst von der Anwendung der Richtmengenregelung ausgenommen waren. Ab 1. Juli 1992 sind auch diese sogenannten Anlaßfälle wieder in die Richtmengenregelung einzubeziehen. Hierfür sind teilweise Sonderbestimmungen für die Bemessung der Einzelrichtmengen (vgl. § 75 e und § 75 f) vorgesehen.

Zu § 75 e:

§ 75 e sieht vor, daß Betriebe, deren Einzelrichtmengen vor dem 1. Juli 1992 erloschen gewesen sind und deren Einzelrichtmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß § 75 d nicht feststellbar (Anlaßfälle) sind, wiederum eine Einzelrichtmenge auf Grund ihres Lieferverhaltens im Wirtschaftsjahr 1992/93 erhalten können. Die maximal erwerbbare Richtmenge wird dabei mit 80 004 kg begrenzt. Insgesamt ist jedoch nur jene Liefermenge berücksichtigbar, für die kein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag zu entrichten ist (= die um 20% verringerte tatsächliche Anlieferungsmenge, höchstens jedoch 80 004 kg). Für diese Art des Richtmengenerwerbs

ist bis 31. August 1992 ein Antrag beim Milchwirtschaftsfonds erforderlich. Im Hinblick auf die besondere Situation der Erlangung einer Einzelrichtmenge ist auch vorgesehen, daß während eines Zeitraums von 5 Jahren die Einzelrichtmenge weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen werden kann. Für eine allfällige Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 ist die Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge heranzuziehen.

Zu § 75 f:

In jenen Anlaßfällen, in denen eine zusätzliche Übertragung von Einzelrichtmengen auf Betriebe mit Einzelrichtmenge gemäß Art. V Abs. 3 der MOG-Novelle 1988 oder gemäß § 75 c Abs. 3 beantragt wurde, soll sich die Einzelrichtmenge aus der ursprünglichen Einzelrichtmenge des Stammbetriebs zuzüglich eines Richtmengenanteils zusammensetzen, der auf Grund des Futterflächenverhältnisses der jeweils übernehmenden Betriebe ermittelt wird, falls mehrere Betriebe eine derartige Richtmengenübertragung beanspruchen. In diesen Fällen muß auch eine besondere Überleitung für die Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und eine allfällige Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme vorgesehen werden. Im Hinblick auf die besondere Situation der Erlangung einer Einzelrichtmenge ist auch vorgesehen, daß während eines Zeitraums von 5 Jahren die Einzelrichtmenge weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen werden kann.

Zu § 75 g:

Um der grundsätzlichen Forderung des Verfassungsgerichtshofs nach einer amtlichen Richtmengenzuteilung für jene Fälle, in denen ein besonderes Mißverhältnis zwischen vorhandener Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis errechneten Einzelrichtmenge vorliegt, entgegenzukommen, wird mit § 75 g ein amtliches Verfahren für die Zuteilung bestimmter Richtmengenanteile vorgesehen. In den Genuss dieser Regelung sollen gewisse, aus agrarpolitischer Sicht besonders berücksichtigungswürdige Fälle von Betriebsübernehmern kommen. Die verteilbaren Richtmengenanteile stammen jeweils aus dem 10%igen Anteil, der im Zuge der Handelbarkeit (§ 75) sowie der bevorzugten Handelbarkeit (§ 75 c Abs. 3 und Abs. 5) nicht durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Betrieb übertragen werden kann. Dabei wird auf die im jeweiligen Land frei gewordenen Richtmengenanteile abgestellt. Diese sind an andere Betriebe innerhalb des Landes, die die in Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen, zuzuteilen. Für die Zuteilung ist ein entsprechender Antrag im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs beim Milchwirtschaftsfonds bis

479 der Beilagen

29

30. Juni einzubringen. In der Folge hat der Milchwirtschaftsfonds das Zuteilungsverfahren bis 15. November durchzuführen. Für die Zuteilung ist das Mißverhältnis zwischen tatsächlich vorhandener Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis ermittelten Einzelrichtmenge maßgeblich. Können nicht alle Richtmengenanteile an Antragsteller verteilt werden oder kann ein Antragsteller nach beabsichtigter Zuteilung den vorgesehenen Kaufpreis nicht zahlen, stehen diese Einzelrichtmengen für die Zuteilung im folgenden Wirtschaftsjahr zur Verfügung. Eine Zuteilung an Übernehmer ist nur innerhalb der ersten drei Jahre ab Betriebsübernahme möglich. Eine zusätzliche Richtmengenerhöhung, insbesondere im Rahmen der Handelbarkeit, die das Mißverhältnis am Betrieb des Antragstellers verändern könnte, ist im Zeitraum zwischen Antragstellung und Abschluß des Zuteilungsverfahrens nicht möglich. Die Zuteilung hat durch den Milchwirtschaftsfonds zu erfolgen. Auch bei der Zuteilung darf — analog zur Handelbarkeit — die Richtmenge das Ausmaß von 100 008 kg nicht übersteigen. Sofern die Antragsteller mehr an Zuteilungsmengen beantragen als zur Verteilung zur Verfügung stehen, ist die Zuteilung an die einzelnen Antragsteller zu aliquotieren. Jene Antragsteller, denen eine geringere Menge als die Mindestmenge von 480 kg zugewiesen würde, werden bei der Zuteilung nicht berücksichtigt. Die Zuteilung im November erfolgt rückwirkend mit Beginn des Wirtschaftsjahres (= 1. Juli). Die Verfügungsberechtigten jener Betriebe, denen eine Richtmenge zugeteilt wird, haben innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheids einen Betrag, der dem 1,5fachen des am 1. Juli geltenden Richtpreises entspricht, an den Milchwirtschaftsfonds zu leisten. Diese Beträge sind Einnahmen des Bundes und zur Bedeckung des von den Bauern zu leistenden Finanzierungserfordernisses (§ 70 Z 2) zu verwenden. Von Betrieben, denen eine Richtmenge im Wege des amtlichen Zuteilungsverfahrens zugeteilt wurde, kann während eines Zeitraums von fünf Jahren die Einzelrichtmenge weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Zu § 77 Abs. 1 und 2:

Die Bezeichnungsänderung der Bundesarbeitskammer ergibt sich aus der Erlassung des Arbeiterkammergezes.

Zu § 81 Abs. 5:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll vorgesehen werden, daß statt des — bisher verlangten — jährlich zu stellenden Antrags für eine, von der gleichmäßigen Aufteilung der

Einzelrichtmengen (Monatstangenten) abweichende monatsweise Aufteilung ein einmaliger Antrag (bis auf Widerruf) genügt.

Zu § 81 Abs. 5 a:

Die in Abs. 5 vorgesehene Verwaltungsvereinfachung soll auch rückwirkend für jene Betriebe, die eine grundsätzliche Bewilligung für nicht gleichmäßige Monatstangenten hatten, teilweise jedoch die jährlichen Anträge nicht gestellt haben, weiterhin anwendbar sein.

Zu § 87 Abs. 2 Z 1:

In Z 1 wurde das Zitat betreffend § 13 Abs. 3 an die durch die erste Marktordnungsgesetz-Novelle 1991 erfolgte Änderung (dritter Satz statt bisher zweiter Satz) angepaßt. Ebenso wird eine Strafbestimmung bei Verstößen gegen § 16 Abs. 1 a genommen.

Zu § 88 Abs. 1:

Da in Fällen geringfügiger Verstöße die Berechnung der Wertersatzstrafe zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führt, wird in diesem Falle eine Geldstrafe bis zum Ausmaß von 10 000 S vorgesehen. In Fällen, in denen auf Grund des gesetzten Delikts der Schaden den Wert von 10 000 S übersteigt, ist wie bisher eine Wertersatzstrafe — maximal jedoch 500 000 S — möglich.

Zu § 88 Abs. 3 Z 2:

Zur Vermeidung des Erschleichens von Richtmengenanteilen im Rahmen des sogenannten Quotenleasing wird die bestehende Strafbestimmung entsprechend erweitert.

Zu § 88 Abs. 3 Z 3:

Durch Ergänzung des amtlichen Zuteilungsverfahrens in § 75 g ist eine entsprechende Verwaltungsstrafe bei Erschleichen von Einzelrichtmengen(anteilen) vorzusehen.

Zu § 88 Abs. 4 Z 6:

Um Fremdeinschüttungen, die mit dem System der Hofgebundenheit der Einzelrichtmenge unvereinbar sind, auch in jenen Fällen, in denen kein Schaden — insbesondere bezüglich der Entrichtung der Absatzförderungsbeiträge — eingetreten ist, hintanzuhalten, wird ein ergänzender Tatbestand in Z 6 aufgenommen.

Zu § 91 a:

Hinsichtlich der im MOG zitierten anderen Bundesgesetze wird angeordnet, daß diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

30

479 der Beilagen

Zu § 91 b:

§ 91 b sieht vor, daß die mit Wirkung vom 1. Juli 1992 aufgehobenen §§ 30 und 33 auf Sachverhalte, die sich bis zum 30. Juni 1992 ereignen, weiterhin anwendbar sind.

Zu § 92 Abs. 1:

Zur Verfassungsbestimmung siehe die Ausführungen zu § 73 Abs. 1 und 2.

Die Verlängerung des Marktordnungsgesetzes erfolgt hinsichtlich der Abschnitte A, B und C bis 31. Dezember 1995 und hinsichtlich des Abschnitts D bis 30. Juni 1996.

Zu Art. III:

Art. III enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Textgegenüberstellung

Vorgeschlagener Text

Geltende Fassung

1. Vor den Abschnitt A wird folgender § 1 gesetzt:

„§ 1. Bei der Vollziehung der Abschnitte A und B dieses Bundesgesetzes gelten neben den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes 1992 folgende weitere Ziele:

1. Schutz der inländischen Milch- und Getreidewirtschaft,
2. Stabilisierung der Märkte unter Bedachtnahme auf regionale und saisonale Erfordernisse sowie die Aufnahmefähigkeit der in- und ausländischen Märkte,
3. möglichst wirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung sowie Absicherung strukturverbessernder Maßnahmen und
4. kontinuierliche Versorgung und Belieferung des Marktes mit Produkten zu angemessenen Preisen und mit einwandfreier Qualität.“

2. Der bisherige § 1 enthält die Bezeichnung „§ 1 a“.

3. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele im Bereich der Milchwirtschaft wird der „Milchwirtschaftsfonds“ (in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes als „Fonds“ bezeichnet) errichtet.“

4. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ab 1. Juli 1993 ist die AMA (Agrarmarkt Austria) zur Besorgung der Aufgaben des Fonds mit Ausnahme der Erstellung der Schlußbilanz sowie der für die Übertragung von Vermögen erforderlichen Maßnahmen zuständig.“

§ 2. (1) Zur Erreichung folgender Ziele wird der „Milchwirtschaftsfonds“ (in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes als „Fonds“ bezeichnet) errichtet:

1. Schutz der inländischen Milchwirtschaft,
2. Sicherung eines möglichst einheitlichen Erzeuger- und Verbraucherpreises für Milch und Erzeugnisse aus Milch,
3. Erreichung einer möglichst wirtschaftlichen Anlieferung, Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
4. Erzielung der aus volkswirtschaftlichen Gründen gebotenen Gleichmäßigkeit in der Belieferung der Märkte mit Milch und Erzeugnissen aus Milch, Sicherung einer ausreichenden Belieferung mit vom Handel, den Verarbeitern und Konsumenten nachgefragten Milch und Erzeugnissen aus Milch, (BGBI. Nr. 286/1980, Art. II Z 2)
5. Bereitstellung von Milch und Erzeugnissen aus Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit und
6. Anpassung der Produktion und des Absatzes von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Aufnahmefähigkeit des in- und ausländischen Marktes.

Vorgeschlagener Text

5. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Beträge sind bei der Bestimmung von Preisen nach dem Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145, im absoluten Ausmaß in die Verbraucherpreise einzurechnen. Dies gilt auch bei der Preisbildung für Waren, für die Preise nach dem Preisgesetz nicht bestimmt sind.“

6. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Der Fonds hat für Milch, die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von Milchlieferanten übernehmen, durch Verordnung die Qualitätsmerkmale für eine abgestufte Bezahlung festzusetzen. Dabei ist auf die Verbesserung der bei der Milcherzeugung bestehenden Verhältnisse und die besonderen Verwendungserfordernisse Bedacht zu nehmen.

(2) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit zur Festsetzung von Qualitätsmerkmalen an sich ziehen. Der Zuständigkeitsübergang gilt für die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine kürzere Frist festgesetzt oder durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens ein Jahr vorgenommen wird; eine Verlängerung ist insolange zulässig, als es für die Erreichung des im ersten Satz genannten Ziels erforderlich ist.

(3) Wird vom Zentrallaboratorium des Fonds oder einem anderen hiezu ermächtigten einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch, die nicht den Mindestanforderungen entspricht, geliefert wurde, so ist der in Betracht kommende Milchlieferant vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Namen des Fonds schriftlich zu verwarnen. Wird innerhalb einer vom Fonds festgelegten Frist ab der Zustellung der Verwarnung neuerlich festgestellt, daß die Milch den Mindestanforderungen nicht entspricht, so hat der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb den Milchlieferanten hievon nachweislich zu verständigen und vom dritten darauffolgenden Tag an von ihm keine Milch mehr zu übernehmen. Dieses Übernahmeverbot gilt so lange, bis der betreffende Milchlieferant durch das Zeugnis eines nach dem ersten Satz in Betracht kommenden Laboratoriums nachweist, daß die von ihm angelieferte Milch wieder den Mindestanforderungen entspricht. An die Stelle des Übernahmeverbotes tritt jedoch neuerlich eine Verwarnung, wenn seit dem Ende des letzten Übernahmeverbotes bereits sechs Monate verstrichen sind.“

Geltende Fassung

(2) Die im Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Beträge sind bei der Bestimmung von Preisen nach dem Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, im absoluten Ausmaß in die Verbraucherpreise einzurechnen. Bei der Preisbildung für Waren, für die Preise nach dem Preisgesetz nicht bestimmt sind, gilt dies sinngemäß.

§ 18. (1) Der Fonds hat für Milch, die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von Milchlieferanten übernehmen, durch Verordnung mindestens zwei Qualitätsklassen festzusetzen. Dabei ist auf die Verbesserung der bei der Milcherzeugung bestehenden Verhältnisse und die besonderen Verwendungserfordernisse Bedacht zu nehmen.

(2) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 2 Abs. 1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit zur Festsetzung von Qualitätsklassen an sich ziehen. Der Zuständigkeitsübergang gilt für die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine kürzere Frist festgesetzt oder durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens ein Jahr vorgenommen wird; eine Verlängerung ist insolange zulässig, als es für die Erreichung des im ersten Satz genannten Ziels erforderlich ist.

(3) Wird vom Zentrallaboratorium des Fonds oder einem anderen hiezu ermächtigten einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch in einer Beschaffenheit geliefert wurde, die auch die Anforderungen an die jeweils letzten Qualitätsklasse nicht erreicht, so ist der in Betracht kommende Milchlieferant vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Namen des Fonds schriftlich zu verwarnen. Wird innerhalb eines Jahres von der Zustellung der Verwarnung an neuerlich festgestellt, daß die vom betreffenden Milchlieferanten gelieferte Milch die Beschaffenheit der jeweils letzten Qualitätsklasse nicht erreicht, so hat ihn der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hievon nachweislich zu verständigen und vom dritten darauffolgenden Tag an von ihm keine Milch mehr zu übernehmen. Dieses Übernahmeverbot gilt so lange, bis der betreffende Milchlieferant durch das Zeugnis eines nach dem ersten Satz in Betracht kommenden Laboratoriums nachweist, daß die von ihm angelieferte Milch wieder mindestens der letzten Qualitätsklasse entspricht. An die Stelle des Übernahmeverbotes tritt jedoch neuerlich eine Verwarnung, wenn seit dem Ende des letzten Übernahmeverbotes bereits sechs Monate verstrichen sind.

Vorgeschlagener Text

7. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Die in § 1 a angeführten Waren der Nummern 0401 bis 0406 des Zolltarifs, ausgenommen die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.“

8. § 20 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe bestimmen, wobei der Importausgleichssatz entweder in einem Hundertsatz des Zollwertes oder in Schilling für 100 Kilogramm der jeweils genannten Ware angeführt wird.“

9. § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit es mit den in § 1 genannten Zielen vereinbar und aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Fonds mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich nicht oder nur in ermäßiger Höhe zu erheben ist.“

10. § 21 Abs 1 lautet:

„(1) Anlässlich der Einfuhr der in § 1 a angeführten Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B sowie der Nummern 1806, 1901, 1904, 2106, 2202 und 3501 des Zolltarifs ist ein Importausgleich zu erheben, wenn für diese Waren oder für die zu deren Herstellung verwendeten Vorprodukte ein Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 oder ein Betrag nach § 11 zu erheben ist. Der Importausgleich setzt sich zusammen aus dem Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 Z 1 für die zur Herstellung verwendeten Vorprodukte, aus dem Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 Z 3 und aus dem Betrag nach § 11.“

11. § 22 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1988 ist nicht anzuwenden,“

12. § 22 Abs. 7 lautet:

„(7) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1988 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen.“

Geltende Fassung

§ 20. (1) Die im § 1 angeführten Waren der Nummern 0401 bis 0406 des Zolltarifs, ausgenommen die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.

(5) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe bestimmen, wobei der Importausgleichssatz entweder in einem Hundertsatz des Zollwertes oder in Schilling für 100 Kilogramm der jeweils genannten Ware angeführt wird:

(6) Soweit es mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar und aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Fonds mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich nicht oder nur in ermäßiger Höhe zu erheben ist.

§ 21. (1) Anlässlich der Einfuhr der im § 1 angeführten Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B sowie der Nummern 1806, 1901, 1904, 2106, 2202 und 3501 des Zolltarifs ist ein Importausgleich zu erheben, wenn für diese Waren oder für die zu deren Herstellung verwendeten Vorprodukte ein Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 oder ein Betrag nach § 11 zu erheben ist. Der Importausgleich setzt sich zusammen aus dem Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 Z 1 für die zur Herstellung verwendeten Vorprodukte, aus dem Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 Z 3 und aus dem Betrag nach § 11.

2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,

(7) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1955 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Waren in das Zollgebiet zu verständigen.

Vorgeschlagener Text

13. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Anläßlich der Ausfuhr von in § 1 a angeführten Waren der Nummern 0401 bis 0406 des Zolltarifs, ausgenommen die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B, in das Zollausland wird ein Exportausgleich erhoben, wenn die Auslandspreise solcher Waren nicht nur kurze Zeit über den Inlandspreisen gleichartiger inländischer Waren liegen. Auf welche Waren diese Voraussetzungen zutreffen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzustellen.“

14. § 23 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1988 sinngemäß zutreffen,“

15. In § 26 Abs. 2 wird nach der Unternummer 1104 10 des Zolltarifs folgende Position eingefügt:

„12 -- aus Hafer:
A - Haferflocken“

16. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele im Bereich der Getreidewirtschaft wird der „Getreidewirtschaftsfonds“ (in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes als „Fonds“ bezeichnet) errichtet.“

17. Nach § 27 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ab 1. Juli 1993 ist die AMA (Agrarmarkt Austria) zur Besorgung der Aufgaben des Fonds mit Ausnahme der Erstellung der Schlußbilanz sowie der für die Übertragung von Vermögen erforderlichen Maßnahmen zuständig.“

18. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Fonds hat für Mais jeweils bis 31. Jänner für das im vorangehenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr und für die übrigen diesem Abschnitt unterliegenden Waren jeweils bis 31. Oktober für das im betreffenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr jeweils unter Einschluß der Zeit bis zur

Geltende Fassung

§ 23. (1) Anläßlich der Ausfuhr von im § 1 angeführten Waren der Nummern 0401 bis 0406 des Zolltarifs, ausgenommen die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B, in das Zollausland wird ein Exportausgleich erhoben, wenn die Auslandspreise solcher Waren nicht nur kurze Zeit über den Inlandspreisen gleichartiger inländischer Waren liegen. Auf welche Waren diese Voraussetzungen zutreffen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzustellen.

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1955 sinngemäß zutreffen,

§ 27. (1) Zur Erreichung folgender Ziele wird der „Getreidewirtschaftsfonds“ (in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes als „Fonds“ bezeichnet) errichtet:

1. Schutz der inländischen Getreideerzeugung,
2. Stabilisierung der Brot- und Mehlprieße,
3. Gewährleistung der Versorgung mit den im § 26 genannten Waren in einer der Verwendung entsprechenden Qualität.

§ 28. (1) Der Fonds hat für Mais jeweils bis 31. Jänner für das im vorangehenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr und für die übrigen diesem Abschnitt unterliegenden Waren jeweils bis 31. Oktober für das im betreffenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr jeweils unter Einschluß

Vorgeschlagener Text

nächsten Ernte Vermarktungspläne festzulegen; die für ihr Wirksamwerden der Genehmigung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bedürfen. Falls die Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach Übermittlung des Vermarktungsplans versagt wird, gilt sie als erteilt. Das Wirtschaftsjahr umfaßt bei Mais bis einschließlich der Ernte 1991 den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres und bei Mais ab der Ernte 1992 den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres, bei den übrigen in § 26 genannten Waren den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Der Vermarktungsplan hat die Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung zu enthalten. Bei der Erstellung des Vermarktungsplans ist insbesondere auf die inländische Produktion und den Inlandsbedarf sowie die Erfordernisse der Exportverwertung Bedacht zu nehmen.“

19. § 28 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Einführen der in § 26 genannten Waren bedürfen der Bewilligung des Fonds. Soweit es die Stabilität der Preise der im § 26 genannten Waren und die Bedarfslage erfordern, hat der Fonds die entsprechenden Einführen zu veranlassen. Zu diesem Zweck hat er zu Anbotstellungen für die in Aussicht genommenen Einführen durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern oder einen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechenden Bewilligungsvorgang zu beschließen, bei welchem er auch Mindest- und Höchstmengen für jeden Einfuhrantrag festsetzen kann. Fordert der Fonds durch öffentliche Bekanntmachungen zu Anbotstellungen auf, so ist der Importabgabepreis Preisbasis für die Anbotstellungen, sofern der Fonds nicht zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele in der öffentlichen Bekanntmachung eine andere Preisbasis bestimmt. Der Fonds hat den preiswertesten Einfuhrantrag zu bewilligen; er hat jedoch die Bewilligung nur für eine Teilmenge zu erteilen oder von einer Bewilligung überhaupt abzusehen, wenn seit der Aufforderung zur Anbotstellung Änderungen in den für diese Aufforderung maßgebenden Voraussetzungen — insbesondere hinsichtlich der Bedarfslage oder der Preislage — eingetreten sind. Bei der Beurteilung der Preiswertigkeit hat der Fonds auch auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen (wie zum Beispiel die Bedürfnisse der Handels- und Devisenpolitik, die allgemeine Marktlage, die Marktbedürfnisse und die handelsüblichen Gepflogenheiten) Bedacht zu nehmen. Die Bewilligung des Fonds bildet die Voraussetzung für die Erteilung der nach den devisenrechtlichen

Geltende Fassung

der Zeit bis zur nächsten Ernte Vermarktungspläne festzulegen, die für ihr Wirksamwerden der Genehmigung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bedürfen. Falls die Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach Übermittlung des Vermarktungsplanes versagt wird, gilt sie als erteilt. Das Wirtschaftsjahr umfaßt bei Mais den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres, bei den übrigen im § 26 genannten Waren den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Der Vermarktungsplan hat die Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung zu enthalten. Bei der Erstellung des Vermarktungsplanes ist insbesondere auf die inländische Produktion und den Inlandsbedarf sowie die Erfordernisse der Exportverwertung Bedacht zu nehmen.

(3) Einführen der im § 26 genannten Waren bedürfen der Bewilligung des Fonds. Soweit es die Stabilität der Preise der im § 26 genannten Waren und die Bedarfslage erfordern, hat der Fonds die entsprechenden Einführen zu veranlassen. Zu diesem Zweck hat er zu Anbotstellungen für die in Aussicht genommenen Einführen durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern oder einen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechenden Bewilligungsvorgang zu beschließen, bei welchem er auch Mindest- und Höchstmengen für jeden Einfuhrantrag festsetzen kann. Fordert der Fonds durch öffentliche Bekanntmachungen zu Anbotstellungen auf, so ist der Importabgabepreis Preisbasis für die Anbotstellungen, sofern der Fonds nicht zur Erreichung der im § 27 Abs. 1 genannten Ziele in der öffentlichen Bekanntmachung eine andere Preisbasis bestimmt. Der Fonds hat den preiswertesten Einfuhrantrag zu bewilligen; er hat jedoch die Bewilligung nur für eine Teilmenge zu erteilen oder von einer Bewilligung überhaupt abzusehen, wenn seit der Aufforderung zur Anbotstellung Änderungen in den für diese Aufforderung maßgebenden Voraussetzungen — insbesondere hinsichtlich der Bedarfslage oder der Preislage — eingetreten sind. Bei der Beurteilung der Preiswertigkeit hat der Fonds auch auf die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen (wie zB die Bedürfnisse der Handels- und Devisenpolitik, die allgemeine Marktlage, die Marktbedürfnisse und die handelsüblichen Gepflogenheiten) Bedacht zu nehmen. Die Bewilligung des Fonds bildet die Voraussetzung für die Erteilung der nach den

Vorgeschlagener Text

Vorschriften und der nach den Vorschriften über den Warenverkehr mit dem Ausland erforderlichen Bewilligungen.

(4) Die Gültigkeit der Einfuhrbewilligung (Abs. 3) ist zu befristen. Die Einfuhrbewilligung hat die Angabe des Ursprungs- und Handelslandes zu enthalten. Ferner ist die Einfuhrbewilligung, soweit es zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele notwendig ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, des Verwendungszweckes, der Verteilung, der Lagerung und der Ersichtlichmachung der ausländischen Herkunft der Ware zu verbinden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Ist der Erteilung der Einfuhrbewilligung eine öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung vorangegangen, so dürfen im Bewilligungsbescheid nur solche Auflagen vorgeschrieben werden, die in der Aufforderung genannt waren. Um die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung und die Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten, kann der Fonds die Erteilung der Einfuhrbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen.“

20. § 28 Abs. 9 lautet:

„(9) Sollen Waren in einer Menge von mehr als 10 kg Eigengewicht, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat die verwertende Behörde eine Bestätigung des Fonds einzuholen, wonach unter Bedachtnahme auf die in § 1 genannten Ziele gegen die Verwertung kein Einwand besteht. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollausland zu veräußern, so hat die verwertende Behörde die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollausland veräußert, so ist sie als austrittsnachweispflichtig im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei die zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht sinngemäß anzuwenden.“

Geltende Fassung

devisenrechtlichen Vorschriften und der nach den Vorschriften über den Warenverkehr mit dem Ausland erforderlichen Bewilligungen.

(4) Die Gültigkeit der Einfuhrbewilligung (Abs. 3) ist zu befristen. Die Einfuhrbewilligung hat die Angabe des Ursprungs- und Handelslandes zu enthalten. Ferner ist die Einfuhrbewilligung, soweit es zur Erreichung der im § 27 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, mit Auflagen hinsichtlich der Qualität, der Einfuhrzeit, der Durchführung des Transportes, des Verwendungszweckes, der Verteilung, der Lagerung und der Ersichtlichmachung der ausländischen Herkunft der Ware zu verbinden; vom Fonds erlassene Durchführungsbestimmungen, die dem Nachweis der Einhaltung einer Auflage dienen, sind Bestandteil der betreffenden Auflage. Ist der Erteilung der Einfuhrbewilligung eine öffentliche Aufforderung zur Anbotstellung vorangegangen, so dürfen im Bewilligungsbescheid nur solche Auflagen vorgeschrieben werden, die in der Aufforderung genannt waren. Um die Einfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Einfuhrbewilligung und die Einhaltung von Auflagen zu gewährleisten, kann der Fonds die Erteilung der Einfuhrbewilligung von der Leistung einer Sicherstellung abhängig machen.

(9) Sollen Waren in einer Menge von mehr als 10 kg Eigengewicht, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat die verwertende Behörde eine Bestätigung des Fonds einzuholen, wonach unter Bedachtnahme auf die im § 27 Abs. 1 genannten Ziele gegen die Verwertung kein Einwand besteht. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollausland zu veräußern, so hat die verwertende Behörde die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zollausland veräußert, so ist sie als austrittsnachweispflichtig im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei die zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagener Text

21. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Ausführen der in § 26 genannten Waren bedürfen der Bewilligung des Fonds. Wenn die Zielsetzungen des § 1 hiedurch nicht beeinträchtigt werden, hat der Fonds die Bewilligung zu erteilen. Der Fonds hat vor Erteilung der Ausfuhrbewilligung zu Anbotstellungen für die in Aussicht genommenen Ausführen durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern oder einen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten oder internationalen Vereinbarungen entsprechenden Bewilligungsvorgang zu beschließen, bei welchem er auch Mindest- und Höchstmengen für jeden Ausfuhrantrag festsetzen kann. Fordert der Fonds durch öffentliche Bekanntmachung zur Anbotstellung auf, so hat der Fonds — sofern die Anbote über dem Inlandspreis (§ 38 Abs. 6) liegen — jenen Ausfuhrantrag mit dem höchsten Exportpreis frei Grenze zu bewilligen. Liegen die Anbote unter dem Inlandspreis, so ist jener Ausfuhrantrag mit der geringsten Differenz zwischen dem Inlandspreis und dem Exportpreis frei Grenze oder — sofern die Verladung aus mehreren Lagerstellen erfolgt — dem durchschnittlichen Exportpreis frei Grenze zu bewilligen. Der Fonds kann jedoch von einer Bewilligung Abstand nehmen, wenn der im Anbot angegebene Exportpreis frei Grenze oder der angegebene Differenzbetrag unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise nicht angemessen erscheint.“

22. § 30 wird aufgehoben.

Geltende Fassung

§ 29. (1) Ausführen der im § 26 genannten Waren bedürfen der Bewilligung des Fonds. Wenn die Zielsetzungen des § 27 Abs. 1 hiedurch nicht beeinträchtigt werden, hat der Fonds die Bewilligung zu erteilen. Der Fonds hat vor Erteilung der Ausfuhrbewilligung zu Anbotstellungen für die in Aussicht genommenen Ausführen durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern oder einen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten oder internationalen Vereinbarungen entsprechenden Bewilligungsvorgang zu beschließen, bei welchem er auch Mindest- und Höchstmengen für jeden Ausfuhrantrag festsetzen kann. Fordert der Fonds durch öffentliche Bekanntmachungen zu Anbotstellungen auf, so hat der Fonds als Preisbasis für die Anbotstellung den Preis frei österreichische Grenze festzulegen. Der Fonds hat den Ausfuhrantrag mit dem höchsten Exportpreis zu bewilligen. Er kann jedoch von einer Bewilligung Abstand nehmen, wenn der im Anbot angegebene Exportpreis unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise nicht angemessen erscheint.

§ 30. (1) Im § 26 genannte Waren ausländischer Herkunft sind von den Importeuren spätestens beim Grenzübergang dem Fonds zum Importabgabepreis zum Kauf anzubieten. Der Importabgabepreis ist frachtfrei österreichische Grenzstation, bei Schleppware waggonfrei österreichischer Donauhafen, in allen Fällen einschließlich Nutzen und Zoll sowie einschließlich aller Steuern mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer, Abgaben und Spesen zu erstellen.

(2) Der Fonds ist zum Kauf der angebotenen Ware nicht verpflichtet. Kauft der Fonds die angebotene Ware, so hat er den Importeur gleichzeitig vertraglich zu verpflichten, die Ware zum Inlandspreis (§ 38 Abs. 3) rückzukaufen. In dem Vertrag über den Rückkauf hat der Fonds nötigenfalls Auflagen hinsichtlich der Lagerung, der Verteilung und des Verwendungszweckes sowie entsprechende Sicherstellungen zur Erfüllung dieser Auflagen zu vereinbaren. Lieferungen des Importeurs an den Fonds gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972.

(3) Erträge, die dem Fonds aus der Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 zufließen, sind Einnahmen des Bundes und für die im § 40 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden. Allfällige Kosten — ausgenommen ein

Vorgeschlagener Text

23. § 32 lautet:

„§ 32. Soweit es zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele notwendig ist, kann der Fonds durch Verordnung (§ 59) die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen anordnen.“

24. § 33 wird aufgehoben.

Geltende Fassung

38

Aufwand gemäß § 60 Abs. 1 — sind dem Fonds über Verlangen aus Mitteln des Bundes zu ersetzen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind für Einführen, auf die § 28 Abs. 7 zutrifft, nicht anzuwenden.

§ 32. Soweit es zur Erreichung der in § 27 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, kann der Fonds durch Verordnung (§ 59) die Kennzeichnung von Mahlerzeugnissen anordnen.

§ 33. (1) Zum Ausgleich der Transportkosten, die durch Lieferungen von inländischen Getreide verschiedener Herkunft an die Mühlen entstehen, ist von den Inhabern der Mühlen (Transportausgleichsbeitragsschuldner) an den Fonds ein Transportausgleichsbeitrag in der vom Fonds durch Verordnung festgesetzten Höhe je Kilogramm Handelsvermählung von Vulgareweizen zu entrichten. Für Exportvermählungen ist kein Transportausgleichsbeitrag zu entrichten. Die Transportausgleichsbeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Handelsvermählung von Vulgareweizen. Der Transportausgleichsbeitrag ist spätestens am letzten Tag des auf die Entstehung der Transportausgleichsbeitragsschuld folgenden Kalendermonats an den Fonds zu entrichten. Der Transportausgleichsbeitragsschuldner hat eine Transportausgleichsbeitragsberklärung in der Weise beim Fonds einzureichen, daß er im Rahmen der auf Grund einer Verordnung gemäß § 37 zu erstattenden Mengenmeldung den zu entrichtenden Transportausgleichsbeitrag selbst zu berechnen hat. Wird der Transportausgleichsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, gilt § 68 Abs. 1 sinngemäß. Erstattet der Transportausgleichsbeitragsschuldner keine Beitragserklärung, ist § 184 BAO sinngemäß anzuwenden. Die Erhebung des Transportausgleichsbeitrages obliegt dem Fonds.

(2) Der Fonds hat die Höhe der Transportausgleichsbeiträge in jenem Ausmaß, das für die Gewährung einer Transportkostenvergütung voraussichtlich erforderlich ist, jeweils für ein Wirtschaftsjahr, das mit 1. Juli beginnt und mit 30. Juni des Folgejahres endet, vor dessen Beginn festzulegen.

(3) Der Fonds hat die Transportausgleichsbeiträge in der Weise zu verwenden, daß Transportkostenvergütungen für die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ermittelten Transportkosten gewährt werden. Die näheren Regelungen über die Verwendung der Transportausgleichsbeiträge, insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Transportkostenvergütungen der Höhe nach, hat der Fonds mit Verordnung zu treffen.

479 der Beilagen

Vorgeschlagener Text

25. § 38 Abs. 6 lautet:

„(6) Als Inlandspreis gilt bei Brotgetreide und Mahlerzeugnissen der Großhandelsabgabepreis. Besteht für diese Waren ein solcher Preis nicht, sowie bei allen anderen Waren, hat der Fonds als Inlandspreis einen Vergleichswert unter Bedachtnahme auf die Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien heranzuziehen. Ist auch ein solcher Preis nicht feststellbar, hat der Fonds den Preis heranzuziehen, der sich im üblichen produktbezogenen Geschäftsverkehr ergibt. In allen diesen Fällen ist für Importspesen dann ein Pauschbetrag abzuziehen, wenn im gegenüberzustellenden Auslandspreis (Abs. 7) derartige Importspesen nicht enthalten sind. Weiter ist ein Pauschbetrag für inländische Lieferungs- und Veräußerungskosten und Handelsspannen abzuziehen, soweit solche im jeweils heranziehenden Inlandspreis enthalten sind.“

26. § 38 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren, soweit sie in § 26 angeführt sind, einen Importausgleichssatz bis zu einer Höhe von 38 vH des Zollwertes jedoch mindestens 170 S für 100 Kilogramm mit Bescheid bestimmen:“

Geltende Fassung

(4) Ergeben sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres erhebliche Änderungen des Finanzierungserfordernisses oder der zur Bedeckung des Finanzierungserfordernisses vorgesehenen Mittel, so sind die Transportausgleichsbeiträge zum nächstfolgenden Monatsersten unter Berücksichtigung des Abs. 2 letzter Satz entsprechend zu ändern, wobei die letzte Änderung innerhalb eines Wirtschaftsjahres spätestens zum 1. März stattfinden kann.

(5) Fehlbeträge und Überschüsse beim Aufkommen aus dem Transportausgleichsbeitrag sind bei der nächsten Festsetzung entsprechend zu berücksichtigen.

(6) Der Fonds darf einen Transportausgleichsbeitrag jeweils nur für den Zeitraum, für den er eine Transportkostenvergütung nach Abs. 3 gewährt, durch Verordnung festsetzen.

(7) Die gemäß Abs. 1 eingehobenen Geldmittel sind für den im Abs. 3 genannten Zweck gebunden. § 242 BAO gilt sinngemäß.

(6) Als Inlandspreis gilt bei Brotgetreide der behördlich bestimmte Großhandelsabgabepreis (Erzeugerpreis zuzüglich Verteilerspannen) und bei Mahlerzeugnissen der behördlich bestimmte Mühlenabgabepreis zuzüglich Verteilerspannen. In allen anderen Fällen sowie dann, wenn für Brotgetreide und Mahlerzeugnisse Preise behördlich nicht bestimmt sind, hat der Fonds als Inlandspreis einen Vergleichswert unter Bedachtnahme auf die Notierungen an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien heranzuziehen. In allen diesen Fällen ist für Importspesen dann ein Pauschbetrag abzuziehen, wenn im gegenüberzustellenden Auslandspreis (Abs. 7) derartige Importspesen nicht enthalten sind. Weiters ist ein Pauschbetrag für inländische Lieferungs- und Veräußerungskosten und Handelsspannen abzuziehen, soweit solche in dem jeweils heranziehenden Inlandspreis enthalten sind.

(8) Zur Erreichung der im § 27 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren, soweit sie im § 26 angeführt sind, einen Importausgleichssatz bis zu einer Höhe von 38 vH des Zollwertes jedoch mindestens 170 S für 100 Kilogramm mit Bescheid bestimmen:

Vorgeschlagener Text

27. In § 38 Abs. 8 wird nach der Unternummer 1104 10 des Zolltarifs folgende Position eingefügt:

„12 -- aus Hafer:
A -- Haferflocken“

28. § 38 Abs. 9 lautet:

„(9) Soweit es mit den in § 1 genannten Zielen vereinbar oder aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Fonds mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich nicht oder nur in ermäßiger Höhe zu erheben ist.“

29. § 39 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Ausfuhren, die der Fonds auf Grund einer öffentlichen Aufforderung zur Anbotstellung gemäß § 29 Abs. 1 bewilligt, ist der Exportausgleichssatz in Höhe der Differenz zwischen dem vom Fonds gemäß § 29 Abs. 1 als Preisbasis festgelegten Inlandspreis (§ 38 Abs. 6) und dem vom Exporteur in seinem Ausfuhrantrag genannten höheren Exportpreis frei Grenze, von dem der Fonds bei Erteilung der Bewilligung ausgegangen ist, zu bestimmen.“

30. § 39 Abs. 11 Z 1 lautet:

„1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1988 sinngemäß zutreffen,“

31. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erträge aus dem Importausgleich (§ 38), dem Exportausgleich (§ 39) und dem Verfall von Sicherstellungen sind Einnahmen des Bundes und für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen von Getreide zu verwenden.“

Geltende Fassung

(9) Soweit es mit den im § 27 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar oder aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Fonds mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleich nicht oder nur in ermäßiger Höhe zu erheben ist.

(3) Für Ausfuhren, die der Fonds auf Grund einer öffentlichen Aufforderung zur Anbotstellung gemäß § 29 Abs. 1 bewilligt, ist der Exportausgleichssatz in Höhe der Differenz zwischen dem vom Fonds gemäß § 29 Abs. 1 als Preisbasis festgelegten Preis frei österreichische Grenze und dem vom Exporteur in seinem Ausfuhrantrag genannten höheren Exportpreis, von dem der Fonds bei Erteilung der Bewilligung ausgegangen ist, zu bestimmen.

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach den §§ 30 bis 40 und 43 des Zollgesetzes 1955 sinngemäß zutreffen,

§ 40. (1) Der Importausgleich (§ 38) und der Exportausgleich (§ 39) sind Einnahmen des Bundes. Sie sind, soweit sie beim Import oder Export von Brotgetreide und Mahlzeugnissen eingehoben werden, zur Stabilisierung der Getreide-, Mehl- und Brotpreise, soweit sie beim Import oder Export von Futtermitteln und Industriegetreide eingehoben werden, zur Sicherung der inländischen Futtermittelproduktion und des Absatzes von Tieren und tierischen Erzeugnissen, zum Transportausgleich für Futtermittel, zur Förderung der Produktivität und Qualitätssteigerung in der Viehwirtschaft, zum Ausbau der Milchleistungskontrolle sowie für Maßnahmen zur Festigung des Bergbauern-
tums zu verwenden.

Vorgeschlagener Text

32. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft, für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaus (sogenannte Alternativenförderung), für die Förderung von Grünbracheflächen und ab 1. Jänner 1992 auch für die Stärke- und Alkoholwirtschaft (Stärkeförderung) zu verwenden. Die Grundsätze und Förderungsrichtlinien für derartige indirekte Verwertungsmaßnahmen von Getreide sind bis einschließlich 31. Dezember 1991 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen festzulegen und gelten ab 1. Jänner 1992 als vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Ab dem 1. Jänner 1992 können diesbezügliche Richtlinien oder Änderungen von Richtlinien vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen werden. Über die hiefür erforderlichen Mittel verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Vor diesem Zeitpunkt vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erteilte Zusicherungen bleiben aufrecht. Ansuchen um Förderung sowie offene Förderungsauszahlungen, welche sich auf Zeiträume vor dem 1. Jänner 1992 beziehen, jedoch bis dahin vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht erledigt wurden, werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erledigt. Dem Fonds sind für alle sonstigen Verwendungszwecke über Verlangen Bundesmittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen und ab dem Kalenderjahr 1990 für die Förderung von Grünbracheflächen Bundesmittel im Ausmaß von 75 vH der jeweils fälligen Kosten zur Verfügung zu stellen. Die restlichen Mittel im Ausmaß von 25 vH für die Förderung von Grünbracheflächen sind aus dem Beitragsaufkommen heranzuziehen. Über die gesamten Mittel für diese Maßnahmen und deren Durchführung verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

Geltende Fassung

(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft, für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaus (sogenannte Alternativenförderung), für die Förderung von Grünbracheflächen und ab 1. Jänner 1992 auch für die Stärke- und Alkoholwirtschaft zu verwenden. Der Fonds hat bis 31. Dezember 1991 dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über Verlangen Mittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden indirekten Verwertungsmaßnahmen von Getreide im Bereich der Stärke- und Alkoholwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Die Grundsätze und Förderungsrichtlinien für derartige indirekte Verwertungsmaßnahmen von Getreide sind bis einschließlich 31. Dezember 1991 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen festzulegen und gelten ab 1. Jänner 1992 als vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Ab dem 1. Jänner 1992 können diesbezügliche Richtlinien oder Änderungen von Richtlinien vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen werden. Über die hiefür erforderlichen Mittel verfügt bis einschließlich 31. Dezember 1991 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und ab 1. Jänner 1992 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Vor diesem Zeitpunkt vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erteilte Zusicherungen bleiben aufrecht. Ansuchen um Förderung sowie offene Förderungsauszahlungen, welche sich auf Zeiträume vor dem 1. Jänner 1992 beziehen, jedoch bis dahin vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht erledigt wurden, werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erledigt. Dem Fonds sind für alle sonstigen Verwendungszwecke über Verlangen Bundesmittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen und ab dem Kalenderjahr 1990 für die Förderung von Grünbracheflächen Bundesmittel im Ausmaß von 75 vH der jeweils fälligen Kosten zur Verfügung zu stellen. Die restlichen Mittel im Ausmaß von 25 vH für die Förderung von Grünbracheflächen sind aus dem Beitragsaufkommen heranzuziehen. Art. VIII der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330, ist ab dem Kalenderjahr 1990 nicht mehr anzuwenden. Über die gesamten Mittel für diese Maßnahmen und deren Durchführung verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Vorgeschlagener Text

33. In § 53 b Abs. 1 lautet die Zolltarifnummer 3105:

„3105 -- Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:

ex 3105 - Harnstoff; Diammoniumphosphat, Monoammoniumphosphat, auch gemischt; andere als die vorstehenden, anders als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder weniger“

34. § 55 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. von der Bundesarbeitskammer, darunter ein Obmannstellvertreter,“

35. § 55 Abs. 7 lautet:

„(7) Den Vorsitz in den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen führt der Obmann oder in seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter. Die Vertretungsbefugnis kommt den Obmannstellvertretern in nachstehender Reihenfolge zu:

1. beim Milchwirtschaftsfonds dem von der Bundesarbeitskammer, in dessen Verhinderung dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter,
2. beim Getreidewirtschaftsfonds dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in dessen Verhinderung dem von der Bundesarbeitskammer und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter.“

36. Nach § 58 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Abs. 2 gilt für die Tätigkeit der geschäftsführenden Ausschüsse und der Kontrollausschüsse der Fonds zur Prüfung der Geburung und zur Erstellung der Schlußbilanzen sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung von Vermögen ab dem 1. Juli 1993 mit der Maßgabe, daß die dabei anfallenden Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder und Kosten für die Einschaltung von Wirtschaftsprüfern von der AMA zu tragen sind.“

Geltende Fassung

3105 -- Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:

ex 3105 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 5 kg oder weniger

2. vom Österreichischen Arbeiterkammertag, darunter ein Obmannstellvertreter,

(7) Den Vorsitz in den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen führt der Obmann oder in seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter. Die Vertretungsbefugnis kommt den Obmannstellvertretern in nachstehender Reihenfolge zu:

1. beim Milchwirtschaftsfonds dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag, in dessen Verhinderung dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter,
2. beim Getreidewirtschaftsfonds dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter.

Vorgeschlagener Text

Geltende Fassung

37. Nach § 58 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Fonds haben sämtliche Unterlagen und Aufzeichnungen nach dem 30. Juni 1993 der AMA (Agrarmarkt Austria) zur weiteren Aufbewahrung zur Verfügung zu stellen. Die geschäftsführenden Ausschüsse und die Kontrollausschüsse sind berechtigt, diese Unterlagen und Aufzeichnungen bis zum Abschluß der Erstellung und Genehmigung der Schlußbilanzen sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung von Vermögen zu verwenden.“

38. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a. Die Tätigkeit der Organe der Fonds endet mit Ausnahme jener der geschäftsführenden Ausschüsse, der Obmännerkonferenzen und der Kontrollausschüsse mit 30. Juni 1993. Die geschäftsführenden Ausschüsse, die Obmännerkonferenzen und die Kontrollausschüsse haben die notwendigen Arbeiten für die Erstellung und Genehmigung der Schlußbilanzen der Fonds sowie für die erforderlichen Maßnahmen zur Übertragung von Vermögen fortzuführen und ihre Tätigkeit mit 31. März 1994 zu beenden.“

39. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a. Ab dem 1. Juli 1993 sind § 60 Abs. 1 bis 5 und § 61 mit der Maßgabe durch die AMA anzuwenden, daß die Verwaltungskostenbeiträge den Verwaltungsaufwand der AMA abzüglich der ihr gemäß § 20 Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in Verbindung mit § 39 des AMA-Gesetzes 1992 für diese Zwecke zufließenden Mittel abdecken. Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge darf dabei die in § 60 Abs. 1 und 2 festgesetzten Höchstwerte nicht übersteigen.“

40. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

„§ 67 a. (1) Das Geschäftsjahr des Milchwirtschaftsfonds endet im Jahr 1993 mit 30. Juni 1993.

(2) Die geschäftsführenden Ausschüsse der Fonds haben bis 31. März 1994 die Schlußbilanzen fertigzustellen und zu genehmigen. Vor Genehmigung der Schlußbilanzen sind diese von den Kontrollausschüssen zu prüfen und darüber den geschäftsführenden Ausschüssen jeweils ein Bericht zu erstatten. Dabei ist § 57 Abs. 3 a anzuwenden.

(3) Die Fonds haben die genehmigten Schlußbilanzen bis zum 15. April 1994 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Rechnungshof vorzulegen.“

V o r g e s c h l a g e n e r T e x t	G e l t e n d e F a s s u n g	44
41. § 68 a wird folgender Abs. 4 angefügt:		
„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, bei den Fonds Kontrollen über die widmungsgemäße Verwendung der für die Maßnahmen gemäß Abs. 1 aufgewendeten Mittel durchzuführen.“		
42. In § 70 a Abs. 1 und 4 werden die Ausdrücke „des Österreichischen Arbeiterkammertages“ und „dem Österreichischen Arbeiterkammertag“ durch den Ausdruck „der Bundesarbeitskammer“ ersetzt.		
43. (Verfassungsbestimmung) In § 73 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.		
	§ 73. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Einzelrichtmenge ist diejenige Milchmenge, für deren Übernahme durch einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger in einem Wirtschaftsjahr ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nicht zu entrichten ist. Die Einzelrichtmenge bemisst sich in Kilogramm und ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Milchmenge aufzurunden. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder sind innerhalb eines Einzugsgebietes zusammenzuzählen. Dasselbe gilt, wenn auf ein und demselben landwirtschaftlichen Betrieb mehrere Einzelrichtmengen bestehen, für alle Milcherzeuger dieses Betriebes. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder sind im Falle eines Antrages der Verfügungsberechtigten zusammenzuzählen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirken liegen. Solche Anträge sind von allen Verfügungsberechtigten über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei sonstiger Unwirksamkeit zu unterfertigen. In den Anträgen ist von den Antragstellern jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der hinsichtlich der gemeinsamen Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und der Abhofpauschale als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gelten soll, wobei diesem von allen anderen betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur gemeinsamen Verrechnung erforderlichen Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen sind. Der Antrag ist im Wege des für die Verrechnung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. Juni jenes Wirtschaftsjahres einzubringen, ab dem er für die gemeinsame Verrechnung gelten soll. Die gemeinsame Verrechnung endet	479 der Beilagen

Vorgeschlagener Text

Geltende Fassung

1. bei Wegfall der Voraussetzungen für die gemeinsame Verrechnung oder
2. bei Widerruf durch mindestens einen der Verfügungsberechtigten

mit dem auf den Wegfall der Voraussetzungen oder auf das Einlangen der Widerrufserklärung beim Milchwirtschaftsfonds folgenden Wirtschaftsjahr. Der Milchwirtschaftsfonds hat alle Verfügungsberechtigten über die von der gemeinsamen Verrechnung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie alle betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die gestellten Anträge und die Beendigung der gemeinsamen Verrechnung zu verständigen. Weiters ist die Einzelrichtmenge eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder auf Antrag der Verfügungsberechtigten auf einen anderen Betrieb dieser Personen, für den keine Einzelrichtmenge besteht, zu übertragen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirken liegen. Für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen betreffend die gemeinsame Verrechnung sinngemäß.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Einzelrichtmenge steht dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über einen milcherzeugenden Betrieb zu. Geht das Verfügungsberechtigt auf einen anderen über, so bleibt die Einzelrichtmenge bestehen, sofern der Betrieb weiterhin selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Ist der Verfügungsberechtigte Pächter, so steht ihm — sofern er die Milcherzeugung auf dem Pachtbetrieb nicht weiterhin aufrechterhält — die Einzelrichtmenge nur dann zu, wenn außerdem die Pachtdauer mindestens ein Wirtschaftsjahr beträgt und er alle vor Beginn des Pachtverhältnisses zum milcherzeugenden Betrieb gehörenden Flächen pachtet; zu diesen Flächen gehören nicht Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurück behalten hat. Wenn ein bisher einheitlich bewirtschafteter Betrieb in mehrere selbständig bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt wird oder wenn bisher gemeinsam bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt werden, ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach dieser Aufteilung geschlossen wurde; sie wird mit dem auf die Bekanntgabe der Vereinbarung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Kommt innerhalb eines Jahres nach der vorgenannten Aufteilung eine Vereinbarung nicht zustande, so ist die Einzelrichtmenge in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand der aufgeteilten Betriebe gehörigen Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen,

Vorgeschlagener Text

44. (Verfassungsbestimmung) In § 73 Abs. 2 a entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

45. § 73 Abs. 2 a lautet:

„(2 a) Wenn ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb alle zum Grundbestand dieses Betriebes gehörenden Flächen für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre an mehrere verpachtet, so kann die Einzelrichtmenge für die Dauer der Pachtverhältnisse auf die landwirtschaftlichen Betriebe der Pächter übertragen werden. Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten kann sich der Verpächter zurück behalten. Die Einzelrichtmenge ist an die Pächter in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei die einzelnen Teilmengen jeweils zur Gänze durch zwölf teilbar sein müssen und in Summe die bisherige Einzelrichtmenge nicht übersteigen dürfen. Die Übertragung der Einzelrichtmenge ist an die nach der Einzugsgebietsregelung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes zu melden. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Diese Bestätigung ist nur gültig, wenn sie bei der Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate ist. Die Sozialversicherungsanstalt hat die zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu verständigen, wenn die Pachtverträge wieder aufgelöst werden. Die Regionalkommission hat zu prüfen, ob es sich bei diesen Pachtflächen um alle zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen handelt und der Verpächter sich höchstens Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten zurück behalten hat. Der eingereichte Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahrs“.

Geltende Fassung

46
Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden. Bis zur endgültigen Aufteilung der Einzelrichtmenge wird diese gleichmäßig aufgeteilt. Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, bleibt die Einzelrichtmenge von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr gleich (Wahrungsmenge).

479 der Beilagen
„(2 a) (Verfassungsbestimmung) Wenn ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb alle zum Grundbestand dieses Betriebes gehörenden Flächen für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre an mehrere verpachtet, so kann die Einzelrichtmenge für die Dauer der Pachtverhältnisse auf die landwirtschaftlichen Betriebe der Pächter übertragen werden, wenn zumindest ein Pächter auch das Wirtschaftsgebäude pachtet. Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten kann sich der Verpächter zurück behalten. Die Einzelrichtmenge ist an die Pächter in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei die einzelnen Teilmengen jeweils zur Gänze durch zwölf teilbar sein müssen und in Summe die bisherige Einzelrichtmenge nicht übersteigen dürfen. Die Übertragung der Einzelrichtmenge ist an die nach der Einzugsgebietsregelung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes zu melden. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Diese Bestätigung ist nur gültig, wenn sie bei der Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate ist. Die Sozialversicherungsanstalt hat die zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu verständigen, wenn die Pachtverträge wieder aufgelöst werden. Die Regionalkommission hat zu prüfen, ob es sich bei diesen Pachtflächen um alle zum Grundbestand des verpachteten Betriebes gehörenden Flächen einschließlich Wirtschaftsgebäude handelt und der Verpächter sich höchstens Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten zurück behalten hat. Der eingereichte Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahrs“.

Vorgeschlagener Text

res wirksam, das auf das Einlangen des vollständig ausgefüllten und bestätigten Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einlangt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden. Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt, ist unwirksam. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem zumindest eines der Pachtverhältnisse aufgelöst wird, fallen die Einzelrichtmengen in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen sind, höchstens aber in dem dann bestehenden Ausmaß wieder zurück.“

46. (Verfassungsbestimmung) In § 73 Abs. 2 b und 3 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

Geltende Fassung

Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des vollständig ausgefüllten und bestätigten Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einlangt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden. Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt, ist unwirksam. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres, in dem zumindest eines der Pachtverhältnisse aufgelöst wird, fallen die Einzelrichtmengen in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen sind, höchstens aber in dem dann bestehenden Ausmaß wieder zurück.

(2 b) (Verfassungsbestimmung) Bei Eigentumsübertragung aller zum Grundbestand eines landwirtschaftlichen Betriebes gehörenden Flächen an mehrere kann die Einzelrichtmenge nach grundbücherlicher Durchführung der Eigentumsübertragungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe der neuen Eigentümer übertragen werden. Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten kann sich der bisherige Eigentümer zurück behalten. Die Einzelrichtmenge ist auf die neuen Eigentümer in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des Betriebes gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei die einzelnen Teilmengen jeweils zur Gänze durch zwölf teilbar sein müssen und in Summe die bisherige Einzelrichtmenge nicht übersteigen dürfen. Die Übertragung der Einzelrichtmenge ist an die nach der Einzugsgebietsregelung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mittels eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes zu melden. Die Regionalkommission hat zu prüfen, ob es sich bei den übertragenen Flächen um alle zum Grundbestand des Betriebes gehörenden Flächen handelt und der bisherige Eigentümer sich höchstens Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten zurück behalten hat. Der eingereichte Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des vollständig ausgefüllten

Vorgeschlagener Text

48

47. Nach § 73 Abs. 3 werden folgende Abs. 3 a und 3 b eingefügt:

„(3 a) Abs. 3 ist nur auf jene Sachverhalte anwendbar, die spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1992 zum Erlöschen der Einzelrichtmenge führen.

(3 b) Ist ein milcherzeugender Betrieb nicht mehr bewirtschaftbar, so steht ab dem 1. Juli 1992 die Einzelrichtmenge anteilmäßig jenen Personen zu, die zum Zeitpunkt, zu dem die Bewirtschaftbarkeit des Betriebs verlorengeht, Eigentümer der zum Grundbestand dieses Betriebs gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) sind. Diese jeweiligen Eigentümer können sich innerhalb eines Wirtschaftsjahres ab Untergang der Bewirtschaftbarkeit gegenüber dem für den nicht mehr bewirtschaftbaren Betrieb zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb äußern, welchem Betrieb diese Einzelrichtmenge zustehen soll. Ist keine Äußerung erfolgt, kann der Milchwirtschaftsfonds die Eigentümer auffordern, binnen drei Monaten eine derartige Äußerung abzugeben. Verstreicht diese Frist ergebnislos, erlischt die Einzelrichtmenge.“

48. (Verfassungsbestimmung) In § 73 Abs. 4 und 5 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

Geltende Fassung

479 der Beilagen

und bestätigten Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einlangt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden. Jede Zusammenlegung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt, ist unwirksam.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Wahrungsmenge erlischt mit Beginn eines Wirtschaftsjahres, wenn im Basiszeitraum keine Milch geliefert wurde oder wenn der Milcherzeuger die Milcherzeugung auf Dauer eingestellt hat. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen im Basiszeitraum infolge eines Elementarereignisses keine Milch geliefert wurde; in diesen Fällen erlischt die Wahrungsmenge nur dann, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren keine Milch geliefert wurde.

(4) (Verfassungsbestimmung) Abweichend von Abs. 3 unterliegt die Wahrungsmenge während der Stillegungsfrist keiner Veränderung, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Stillegung vor deren Beginn an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Stillegung ist ab dem dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Stillegung bedeutet, daß der Verfügungsberechtigte die Milcherzeugung sowie die Abgabe von Milch (§ 1 Abs. 1) und Erzeugnissen aus Milch (§ 1 Abs. 2) für mindestens zwei Wirtschaftsjahre (Stillegungsfrist) einzustellen hat; weiterhin zulässig ist jedoch die Haltung von Kühen und die Verwendung der von diesen Kühen stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung sowie für die Mast und Aufzucht von Kälbern in diesem Betrieb. Diese Verpflichtung gilt für alle über

Vorgeschlagener Text

49. Nach § 73 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a eingefügt:
- „(5 a) Stillegungen von Einzelrichtmengen, die gemäß Abs. 4 vor dem 1. Juli 1992 durchgeführt wurden, enden am 1. Juli 1992. Abs. 4 und 5 sind ab dem 1. Juli 1992 nicht mehr anwendbar.“

Geltende Fassung

den Betrieb, Verfügungsberechtigten, Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen können während der Stillegungsfrist nicht auf den Betrieb übertragen werden. Während der Stillegungsfrist abgegebene Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch gelten als über die dem Milcherzeuger zustehende Einzelrichtmenge hinaus abgegebene Mengen. Die Stillegung endet frühestens nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren sowie zu Beginn eines darauffolgenden Kalendermonates, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Wiederaufnahme der Milcherzeugung und Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mittels vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegender Formblätter mitteilt. Die Beendigung der Stillegung ist ab dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Beginnt oder endet die Stillegung nicht am 1. Juli, so steht die Einzelrichtmenge für den jeweiligen Teil des Wirtschaftsjahres in einem aliquoten Teil zu; für die Jahresabrechnung gilt § 80 Abs. 3.

(5) (Verfassungsbestimmung) Der Milchwirtschaftsfonds hat — unbeschadet der Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 65 Abs. 2 — durch seine Kontrollorgane die Einhaltung der sich aus Abs. 4 ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen. Vom Milchwirtschaftsfonds mit der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragten oder ersuchten Organen ist:

1. bei Verdacht der Nichteinhaltung der im Rahmen der Stillegung eingegangenen Verpflichtungen der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen des Betriebes zu gestatten, die der Erzeugung, Lagerung und sonstigen Aufbewahrung von Milch und Erzeugnissen aus Milch dienen oder dienen können,
2. Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und
3. sind auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen und sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte über den Betrieb enthalten oder enthalten können, vorzulegen und in diese Einsicht zu gewähren.

Vorgeschlagener Text

50. § 73 Abs. 6 lautet:

„(6) Jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat dem Milchwirtschaftsfonds bis zum 15. August das Ausmaß der in seinem Einzugsgebiet

1. an die Milcherzeuger mitgeteilten Einzelrichtmengen des laufenden Wirtschaftsjahres,
2. sämtliche freigewordenen Einzelrichtmengen,
3. im Wirtschaftsjahr nicht genützten Anteile von Einzelrichtmengen,
4. im Wirtschaftsjahr überschrittenen Einzelrichtmengen,
5. im Wirtschaftsjahr gemäß § 71 Abs. 3 erster Satz befreiten Milchmengen,
6. im Wirtschaftsjahr gemäß § 71 Abs. 3 zweiter Satz befreiten Milchmengen,

zu melden. Ferner haben sie die Anzahl der nach den Z 3 und 4 in Betracht kommenden Milchlieferanten zu melden. Der Milchwirtschaftsfonds kann von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben weitere Meldungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie für die Beurteilung der in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten erforderlich sind, einholen. Dies betrifft insbesondere den durch Verpachtung (Abs. 2 dritter Satz und 2 a) oder durch sonstige gesetzlich anerkannte Möglichkeiten zulässigen Übergang von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzelrichtmengen, wobei in der Meldung auch die Anzahl der in Betracht kommenden Milchlieferanten verlangt werden kann. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die vom Milchwirtschaftsfonds verlangten Meldungen zu erstatten.“

Geltende Fassung

(6) Jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat dem Milchwirtschaftsfonds bis zum 15. August das Ausmaß der in seinem Einzugsgebiet

1. an die Milcherzeuger mitgeteilten Einzelrichtmengen des laufenden Wirtschaftsjahres einschließlich der stillgelegten Einzelrichtmengen (Abs. 4),
2. sämtliche freigewordenen Einzelrichtmengen,
3. im Wirtschaftsjahr nicht genützten Anteile von Einzelrichtmengen,
4. im Wirtschaftsjahr überschrittenen Einzelrichtmengen,
5. im Wirtschaftsjahr gemäß § 71 Abs. 3 erster Satz befreiten Milchmengen,
6. im Wirtschaftsjahr gemäß § 71 Abs. 3 zweiter Satz befreiten Milchmengen,
7. im Wirtschaftsjahr gemäß Abs. 4 stillgelegten Einzelrichtmengen,
8. weiterhin bestehenbleibenden Einzelrichtmengen, bei denen die Wiederaufnahme gemäß Abs. 4 siebenter Satz mitgeteilt wurde,

zu melden. Ferner haben sie die Anzahl der nach den Z 3, 4, 7 und 8 in Betracht kommenden Milchlieferanten zu melden. Darüber hinaus hat jeder Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bis zum 15. August die Summe der in seinem Einzugsgebiet im vorangegangenen Wirtschaftsjahr gemäß § 16 abgegebenen und verrechneten Milchmengen sowie die Anzahl der hiefür in Betracht kommenden Milchlieferanten zu melden. Der Milchwirtschaftsfonds kann von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben weitere Meldungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie für die Beurteilung der in diesem Abschnitt geregelten Angelegenheiten erforderlich sind, einholen. Dies betrifft insbesondere den durch Verpachtung (Abs. 2 dritter Satz und 2 a) oder durch sonstige gesetzlich anerkannte Möglichkeiten zulässigen Übergang von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzelrichtmengen, wobei in der Meldung auch die Anzahl der in Betracht kommenden Milchlieferanten verlangt werden kann. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die vom Milchwirtschaftsfonds verlangten Meldungen zu erstatten.

51. In § 73 Abs. 9 wird nach der Z 7 folgende Z 8 eingefügt:

„8. Wenn dem Lieferrücknahmebetrieb vorübergehend eine Einzelrichtmenge gemäß § 73 d überlassen wird, so ist für den Lieferrücknahmebetrieb zunächst die Ausgangsmenge nach den Z 1 bis 7 zu berechnen. Diese Ausgangsmenge erhöht sich dann abweichend von Z 4 um die dem Lieferrücknahmebetrieb gemäß § 73 d überlassene Einzelrichtmenge.“

Vorgeschlagener Text

52. § 73 Abs. 15 lautet:

„(15) Die Abs. 8 bis 12 gelten für Almen im Sinne des § 71 Abs. 3 und 4 und Heimgüter mit folgender Maßgabe:

1. Als Ausgangsmenge für Almen ist die während der Alpperiode des Kalenderjahres 1986 von der Alm gelieferte Menge heranzuziehen.
2. Für die Abwicklung der Prämievorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie ist jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zuständig, in dessen Einzugsgebiet das Heimgut liegt; wenn zwar der für die Alm zuständige, nicht jedoch der für das Heimgut zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eine ganzjährige Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch durchführt, so ist der für die Alm zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auch für die Abwicklung der Prämievorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie zuständig. Im Falle des Vorhandenseins mehrerer zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe hat der teilnehmende Milcherzeuger jenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bezeichnen, der die Abrechnung für sämtliche Betriebe durchführen soll.“

53. § 73 c lautet:

„§ 73 c. Bei Verlegung eines Betriebsstandortes im Zuge eines Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz zur Verlegung aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage oder auf Grund eines Enteignungsverfahrens geht die Einzelrichtmenge auf Antrag auf den neuen Betriebsstandort über. Der Antrag ist — bei sonstiger Unwirksamkeit — von allen Eigentümern des milcherzeugenden Betriebes zu unterfertigen, die im Zeitpunkt der Übersiedlung auf den neuen Betrieb Eigentümer des bisherigen milcherzeugenden Betriebes sind. Dieser Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzubringen, der für den bisherigen milcherzeugenden Betrieb zuständig ist. Der Übergang der Einzelrichtmenge wird rückwirkend ungültig, wenn der Eigentümer des neuen Betriebs nicht binnen zwei Jahren ab Übergang der Einzelrichtmenge dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nachweist, daß das Siedlungsverfahren oder das Enteignungsverfahren in der Weise abgeschlossen worden ist, daß durch das Verfahren die Verlegung aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage oder die Enteignung bestätigt wird.“

Geltende Fassung

(15) Die Abs. 8 bis 12 gelten für Almen im Sinne des § 71 Abs. 3 bis 5 und Heimgüter mit folgender Maßgabe:

1. Als Ausgangsmenge für Almen ist die während der Alpperiode des Kalenderjahres 1986 von der Alm gelieferte Menge heranzuziehen.
2. Für die Abwicklung der Prämievorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie ist jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zuständig, in dessen Einzugsgebiet das Heimgut liegt; wenn zwar der für die Alm zuständige, nicht jedoch der für das Heimgut zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eine ganzjährige Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch durchführt, so ist der für die Alm zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auch für die Abwicklung der Prämievorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie zuständig. Im Falle des Vorhandenseins mehrerer zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe hat der teilnehmende Milcherzeuger jenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bezeichnen, der die Abrechnung für sämtliche Betriebe durchführen soll.

Dies gilt auch für den Fall, daß eine vorübergehende Aberkennung gemäß § 71 Abs. 5 erfolgt.

§ 73 c. Bei Verlegung eines Betriebsstandortes im Zuge eines Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz zur Verlegung aus wirtschaftlich ungünstiger Orts- oder Hoflage oder auf Grund eines Enteignungsverfahrens geht die Einzelrichtmenge auf Antrag auf den neuen Betriebsstandort über. Der Antrag ist — bei sonstiger Unwirksamkeit — von allen Eigentümern des milcherzeugenden Betriebes zu unterfertigen, die im Zeitpunkt des Abschlusses des Siedlungsverfahrens oder im Zeitpunkt der Enteignung Eigentümer des bisherigen milcherzeugenden Betriebes sind. Dieser Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzubringen, der für den bisherigen milcherzeugenden Betrieb zuständig ist.

52

479 der Beilagen

Vorgeschlagener Text**Geltende Fassung**

54. Nach § 73 c wird folgender § 73 d eingefügt:

„§ 73 d. (1) Verfügungsberechtigte über einen milcherzeugenden Betrieb können die Einzelrichtmenge ihres Betriebs (abgebender Betrieb) ganz oder teilweise vorübergehend für die Dauer jeweils ganzer Wirtschaftsjahre einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben (übernehmende Betriebe), die im selben Land liegen, zur Nutzung überlassen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer des abgebenden Betriebs, so ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern dieses Betriebs zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2) Eine Überlassung (von Anteilen) der Einzelrichtmenge ist nur dann wirksam, wenn

1. die beabsichtigte Überlassung unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes beim für den abgebenden Betrieb zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb angezeigt wird,
2. diese Anzeige vollständig und richtig ausgefüllt sowie von sämtlichen Verfügungsberechtigten und Eigentümern der davon betroffenen milcherzeugenden Betriebe unterfertigt wurde,
3. die übernehmenden Betriebe im selben Land wie der abgebende Betrieb liegen,
4. die übernehmenden Betriebe eine ausreichende Futterbasis gemäß § 75 Abs. 5 Z 3 aufweisen und die insgesamt nutzbare Einzelrichtmenge bei den übernehmenden Betrieben nicht höher als die gemäß § 75 Abs. 5 Z 3 errechnete Menge ist, wobei § 75 Abs. 5 a mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß anstelle des einer Einzelrichtmenge oder eines Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden Betriebs der jeweilige übernehmende Betrieb zu verstehen ist,
5. durch die Überlassung die insgesamt bei einem übernehmenden Betrieb nutzbare Einzelrichtmenge 100 008 kg nicht übersteigt,
6. die überlassene Einzelrichtmenge keine Anteile von Einzelrichtmengen enthält, die auf den abgebenden Betrieb infolge von Partnerschafts- oder Pachtverträgen übergegangen sind.

(3) Der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat diese Anzeige dem Verfügungsberechtigten über den abgebenden Betrieb zu bestätigen, wenn diese vollständig und richtig ausgefüllt ist. Kann die Bestätigung erteilt werden, hat der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auch sämtliche Verfügungsberechtigte

Vorgeschlagener Text

der übernehmenden Betriebe, die davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie den Milchwirtschaftsfonds hievon zu verständigen.

(4) Kann die Bestätigung nicht erteilt werden, ist die Anzeige unverzüglich dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Die Überlassung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, vom abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres überlassen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

(6) Die bestätigten Anträge auf Überlassung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gelten auch für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr, sofern nicht bis 30. Juni ein schriftlicher Widerruf der Überlassung durch einen Verfügungsberechtigten oder einen Eigentümer der davon betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe beim für den abgebenden Betrieb zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingebracht wurde.

(7) Werden vom abgebenden Betrieb während der Dauer der Überlassung (von Anteilen) der Einzelrichtmenge Milch oder Erzeugnisse aus Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, ist für diese Milchanlieferung der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.

(8) Während der Dauer der Überlassung (von Anteilen) der Einzelrichtmenge ist eine Übertragung dieser (Anteile der) Einzelrichtmenge durch den Verfügungsberechtigten oder Eigentümer über den abgebenden Betrieb nicht zulässig und unwirksam.

(9) Verfügungsberechtigte über übernehmende Betriebe dürfen die gemäß Abs. 1 überlassenen (Anteile von) Einzelrichtmengen nicht an andere Betriebe überlassen. Derartige Verfügungen sind unwirksam.

(10) Jede Überlassung von Einzelrichtmengen, die nicht ein ganzes Wirtschaftsjahr umfasst oder bei der die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 oder Z 3 bis 5 — insbesondere das Vorliegen eines für die Überlassung der (Anteile der) Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses — nicht erfüllt sind, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs. 1 zweiter bis letzter Satz, Abs. 2 Z 2 und 6 oder Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Überlassung der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.“

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

55. (Verfassungsbestimmung) In § 75 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

56. § 75 lautet:

„§ 75. (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe können nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ihre gesamte Einzelrichtmenge oder einen Anteil ihrer Einzelrichtmenge auf einen oder mehrere Betriebe übertragen. Dabei ist jeweils auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl zu runden.

(1 a) Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991 — sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt ist — können 85 vH der gesamten Einzelrichtmenge oder 75 vH eines Anteils der Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 30 vH der dem milcherzeugenden Betrieb zustehenden Einzelrichtmenge zu betragen hat, übertragen werden. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt bei der Übertragung entschädigungslos.

(1 b) Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1991 — sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt ist — bis einschließlich 30. Juni 1992 — sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1992 erfolgt ist — kann die gesamte Einzelrichtmenge oder ein Anteil der Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 7 056 kg zu betragen hat, abzüglich 15 vH übertragen werden. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt bei der Übertragung entschädigungslos.

(1 c) Mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1992 — sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1992 erfolgt — kann die gesamte Einzelrichtmenge oder ein Anteil der Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 7 056 kg zu betragen hat, abzüglich 15 vH übertragen werden. Von der Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen stehen 10 vH zur Zuteilung gemäß § 75 g zur Verfügung und die restlichen 5 vH erlöschen entschädigungslos.

(2) Die beabsichtigte Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen ist jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch des die Einzelrichtmenge oder einen Anteil der Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betriebs zuständig ist. Die Anzeige hat von jenen Personen zu erfolgen, die über den die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betrieb verfü-

Geltende Fassung

§ 75. (Verfassungsbestimmung) (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe können

1. mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991; sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt ist — jeweils gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl —, 85 vH ihrer gesamten Einzelrichtmenge oder 75 vH eines Anteiles ihrer Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 30 vH der dem milcherzeugenden Betrieb zustehenden Einzelrichtmenge zu betragen hat,
2. mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt, ihre gesamte Einzelrichtmenge oder einen Anteil ihrer Einzelrichtmenge, der in einem Wirtschaftsjahr mindestens 7 056 kg zu betragen hat, abzüglich 15 vH und jeweils gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl

nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf einen oder mehrere milcherzeugende Betriebe übertragen. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen erlischt bei der Abgabe entschädigungslos.

(2) Die beabsichtigte Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen ist jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch des die Einzelrichtmenge oder einen Anteil der Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betriebes zuständig ist. Die Anzeige hat von jenen Personen zu erfolgen, die über den die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betrieb verfü-

Vorgeschlagener Text

gungsberechtigt sind. Dabei ist ein vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes Formblatt zu verwenden, in dem auch jene milcherzeugenden Betriebe, auf die die (Anteile der) Einzelrichtmenge übertragen werden soll (sollen), deren Verfügungsberechtigte, die Höhe der übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen sowie ein Nachweis des für den Erwerb der (Anteile der) Einzelrichtmenge erforderlichen und entsprechenden Mißverhältnisses (Abs. 5 und 5 a) anzugeben sind. Die erfolgte Anzeige ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem bisherigen und den die Einzelrichtmenge erwerbenden Verfügungsberechtigten zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie dem Milchwirtschaftsfonds zur Kenntnis zu bringen, wenn diese vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen — insbesondere gemäß Abs. 2 a — erfüllt sind. Ansonsten sind die Anzeigen dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer jenes milcherzeugenden Betriebs, von dem die Einzelrichtmenge abgegeben werden soll, ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern dieses Betriebs zu unterfertigen. Besteht die Einzelrichtmenge dieses Betriebs auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2 a) Erfolgt die Anzeige der beabsichtigten Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 und sollen (Anteile von) Einzelrichtmengen an milcherzeugende Betriebe, die außerhalb des Einzugsgebiets des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebs liegen, übertragen werden, ist die Anzeige gemäß Abs. 2 vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nur im Falle der Z 4 zu bestätigen. Weiter ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Gleichzeitig mit der Anzeige gemäß Abs. 2 ist ein weiteres vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes und vollständig ausgefülltes Formblatt (Zusatzblatt) vorzulegen, in dem die für ein anderes Einzugsgebiet voraussichtlich abzugebende Übertragungsmenge (Teilmenge), der hiefür vereinbarte Preis und die Zahlungsziele anzugeben sind.
2. Eine Ausfertigung des Zusatzblatts ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf einer allgemein zugänglichen Aushangstafel für einen Zeitraum von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Einlangens

Geltende Fassung

gungsberechtigt sind. Dabei ist ein vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes Formblatt zu verwenden, in dem auch jene milcherzeugenden Betriebe, auf die die (Anteile der) Einzelrichtmenge übertragen werden soll (sollen), deren Verfügungsberechtigte, die Höhe der übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen sowie ein Nachweis des für den Erwerb der (Anteile der) Einzelrichtmenge erforderlichen und entsprechenden Mißverhältnisses (Abs. 5) anzugeben sind. Die erfolgte Anzeige ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem bisherigen und den die Einzelrichtmenge erwerbenden Verfügungsberechtigten zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie dem Milchwirtschaftsfonds zur Kenntnis zu bringen, wenn diese vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen — insbesondere gemäß Abs. 2 a — erfüllt sind. Ansonsten sind die Anzeigen dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer jenes milcherzeugenden Betriebs, von dem die Einzelrichtmenge abgegeben werden soll, ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern dieses Betriebs zu unterfertigen. Besteht die Einzelrichtmenge dieses Betriebs auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(2 a) Erfolgt die Anzeige der beabsichtigten Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen nach dem 30. Juni 1991 und sollen (Anteile von) Einzelrichtmengen an milcherzeugende Betriebe, die außerhalb des Einzugsgebiets des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebes liegen, übertragen werden, ist die Anzeige gemäß Abs. 2 vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nur im Falle der Z 4 zu bestätigen. Weiter ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Gleichzeitig mit der Anzeige gemäß Abs. 2 ist ein weiteres vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegendes und vollständig ausgefülltes Formblatt (Zusatzblatt) vorzulegen, in dem die für ein anderes Einzugsgebiet voraussichtlich abzugebende Übertragungsmenge (Teilmenge), der hiefür vereinbarte Preis und die Zahlungsziele anzugeben sind.
2. Eine Ausfertigung des Zusatzblattes ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb auf einer allgemein zugänglichen Aushangstafel für einen Zeitraum von 4 Wochen, beginnend mit dem Tag des Einlangens der

Vorgeschlagener Text

- der Anzeige, auszuhangen. Der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat auf dem Zusatzblatt das Ende der vierwöchigen Frist anzugeben.
3. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraums ein Milcherzeuger desselben Einzugsgebiets beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb und ist dieser Milcherzeuger ferner bereit, zumindest die im Zusatzblatt angegebenen Bedingungen zu erfüllen, und kann er die Erfüllung der Bedingungen auf geeignete Weise nachweisen und treffen auf diesen Milcherzeuger die sonstigen Voraussetzungen für die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen zu, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die Übertragung an diesen Milcherzeuger bei Nachweis der gleichzeitig vorzunehmenden Überweisung zumindest des geforderten Preises vorzunehmen und diese Übertragung auf dem Zusatzblatt zu bestätigen. Die Milcherzeuger und Eigentümer des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebs sind vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von der innerhalb des Einzugsgebiets erfolgten Übertragung zu verständigen. Melden sich mehrere Milcherzeuger, hat die Übertragung auf jenen, dessen Meldung zuerst beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist, zu erfolgen.
 4. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraums kein Milcherzeuger im Sinne der Z 3, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dies auf dem Zusatzblatt zu vermerken und umgehend die Übertragung gemäß der erfolgten Anzeige — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — zu bestätigen.

Eine Ausfertigung des vollständig ausgefüllten Zusatzblatts ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nach erfolgter Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemeinsam mit dem Formblatt gemäß Abs. 2 an den Milchwirtschaftsfonds zu senden.

(3) Die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen wird bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1990/91 mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die Übertragung mit Ablauf des letzten Tages des Wirtschaftsjahres (30. Juni) wirksam, in dem eine vollständig ausgefüllte und bestätigte Anzeige beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres übertragen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

Geltende Fassung

- Anzeige, auszuhangen. Der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat auf dem Zusatzblatt das Ende der vierwöchigen Frist anzugeben.
3. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraumes ein Milcherzeuger desselben Einzugsgebiets beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb und ist dieser Milcherzeuger ferner bereit, zumindest die im Zusatzblatt angegebenen Bedingungen zu erfüllen und kann er die Erfüllung der Bedingungen auf geeignete Weise nachweisen und treffen auf diesen Milcherzeuger die sonstigen Voraussetzungen für die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen zu, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die Übertragung an diesen Milcherzeuger bei Nachweis der gleichzeitig vorzunehmenden Überweisung zumindest des geforderten Preises vorzunehmen und diese Übertragung auf dem Zusatzblatt zu bestätigen. Die Milcherzeuger und Eigentümer des die (Anteile der) Einzelrichtmenge abgebenden Betriebes sind vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von der innerhalb des Einzugsgebiets erfolgten Übertragung zu verständigen. Melden sich mehrere Milcherzeuger, hat die Übertragung auf jenen, dessen Meldung zuerst beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist, zu erfolgen.
 4. Meldet sich während des vierwöchigen Zeitraumes kein Milcherzeuger im Sinne der Z 3, hat der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dies auf dem Zusatzblatt zu vermerken und umgehend die Übertragung gemäß der erfolgten Anzeige — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — zu bestätigen.

Eine Ausfertigung des vollständig ausgefüllten Zusatzblattes ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nach erfolgter Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemeinsam mit dem Formblatt gemäß Abs. 2 an den Milchwirtschaftsfonds zu senden.

(3) Die Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen wird bis einschließlich des Wirtschaftsjahres 1990/91 mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die Übertragung mit Ablauf des letzten Tages des Wirtschaftsjahres (30. Juni) wirksam, in dem eine vollständig ausgefüllte und bestätigte Anzeige beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb eingelangt ist. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres übertragen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

Vorgeschlagener Text

(4) Die Einzelrichtmenge kann nur an milcherzeugende Betriebe abgegeben werden, die im selben Land oder in einem an dieses Land angrenzenden Verwaltungsbezirk gelegen sind.

(5) Bei jedem, eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb muß ein Mißverhältnis zwischen der vorhandenen Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis dieses Betriebs errechneten Einzelrichtmenge bestehen. Zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen — ausgenommen Almflächen (§ 71 Abs. 3 und 4) — und Feldfutterflächen, die mit Klee und Kleegras sowie mit Luzernen bebaut werden; der Milchwirtschaftsfonds hat durch Verordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen auf Grund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, die wie folgt zu errechnen ist:

1. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 für die ersten 3 ha multipliziert mit 5 000 je ha, für weitere 4 ha multipliziert mit 4 000 je ha, für weitere 8 ha multipliziert mit 3 000 je ha und für weitere 7 ha multipliziert mit 2 144 je ha,
2. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 und vor dem 1. Juli 1992 für die ersten 5 ha multipliziert mit 6 000 je ha, für weitere 6 ha multipliziert mit 5 000 je ha und für weitere 5 ha multipliziert mit 4 000 je ha,
3. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1992 für die ersten 5 ha multipliziert mit 6 000 je ha, für weitere 6 ha multipliziert mit 5 000 je ha und für weitere 10 ha multipliziert mit 4 000 je ha.

(5 a) Zur Ermittlung der Futterbasis gemäß Abs. 5 sind diese Flächen dann heranzuziehen, wenn sie entweder im Eigentum des Verfügungsberechtigten über den eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb stehen oder von diesem für mindestens ein Jahr gepachtet wurden. Bei der Berechnung des Mißverhältnisses ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Überlassung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 73 d, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b, eine Zuteilung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 g sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit der die Futterbasis betreffenden Flächen zu bestätigen. Diese Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die

Geltende Fassung

(4) Die Einzelrichtmenge kann nur an milcherzeugende Betriebe, die im selben Land oder in einem an dieses Land angrenzenden Verwaltungsbezirk gelegen sind, abgegeben werden.

(5) Bei jedem, eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb muß ein Mißverhältnis zwischen der vorhandenen Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis dieses Betriebes errechneten Einzelrichtmenge bestehen. Zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen — ausgenommen Almflächen (§ 71 Abs. 3 und 4) — und Feldfutterflächen, die mit Klee und Kleegras sowie mit Luzernen bebaut werden; der Milchwirtschaftsfonds hat durch Verordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen auf Grund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, die wie folgt zu errechnen ist:

1. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 für die ersten 3 ha multipliziert mit 5 000 je ha, für weitere 4 ha multipliziert mit 4 000 je ha, für weitere 8 ha multipliziert mit 3 000 je ha und für weitere 7 ha multipliziert mit 2 144 je ha,
2. bei einer Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 für die ersten 5 ha multipliziert mit 6 000 je ha, für weitere 6 ha multipliziert mit 5 000 je ha und für weitere 5 ha multipliziert mit 4 000 je ha.

Zur Ermittlung der Futterbasis sind diese Flächen dann heranzuziehen, wenn sie entweder im Eigentum des über den eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb Verfügungsberechtigten stehen oder von diesem für mindestens ein Jahr gepachtet wurden. Bei der Berechnung des Mißverhältnisses ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit der die Futterbasis betreffenden Flächen zu bestätigen. Diese Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Die Bestätigungen der Gemeinden und der

Vorgeschlagener Text

Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat zu bestätigen, daß die angegebenen Pachtflächen bei ihr gemeldet wurden. Die Bestätigungen der Gemeinden und der Sozialversicherungsanstalt sind gültig, wenn sie bei Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate sind. Die Bestätigungen sind anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 2 von den Verfügungsberichtigten, die eine Erhöhung der Einzelrichtmenge ihrer Betriebe bewirken wollen, vorzulegen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat den Milchwirtschaftsfonds zu verständigen, wenn die Pachtverträge vor Ablauf einer mindestens einjährigen Laufzeit wieder aufgelöst werden.

(6) Von jedem milcherzeugenden Betrieb können mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt, pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 5 004 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge darf in den im ersten Satz genannten Fällen insgesamt 70 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2 a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Das Ausmaß jeder übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteils einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb ohne Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz binnen zwei Jahren ab diesem Erwerb Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg pro Wirtschaftsjahr erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz in dem auf den Erwerb folgenden Jahr eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb

Geltende Fassung

Sozialversicherungsanstalt sind gültig, wenn sie bei Vorlage an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht älter als sechs Monate sind. Die Bestätigungen sind anlässlich der Anzeige gemäß Abs. 2 von den Verfügungsberichtigten, die eine Erhöhung der Einzelrichtmenge ihrer Betriebe bewirken wollen, vorzulegen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat den Milchwirtschaftsfonds zu verständigen, wenn die Pachtverträge vor Ablauf einer mindestens einjährigen Laufzeit wieder aufgelöst werden.

(6) Von jedem milcherzeugenden Betrieb können mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1988 bis einschließlich 1. Juli 1991, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 vor dem 1. Juli 1991 erfolgt, pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 5 004 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge darf in den im ersten Satz genannten Fällen insgesamt 70 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und 2 a sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Das Ausmaß jeder übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteils einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb ohne Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz binnen zwei Jahren ab diesem Erwerb Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg pro Wirtschaftsjahr erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Einzelrichtmenge von Todes wegen erworben wird oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wird, so kann der Verfügungsberechtigte abweichend vom ersten Satz in dem auf den Erwerb folgenden Jahr eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge im Höchstausmaß von insgesamt 10 008 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb

Vorgeschlagener Text

von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

(6 a) Mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1991 können, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt, von jedem milcherzeugenden Betrieb pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 6 000 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebs darf in den im ersten Satz genannten Fällen bei Wirksamkeit am 1. Juli 1991 oder am 30. Juni 1992 insgesamt 80 004 kg und bei Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1992 insgesamt 100 008 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Überlassung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 73 d, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b, eine Zuteilung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 g sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen.

(6 b) Das Ausmaß jeder gemäß Abs. 6 a übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteils einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein.

(6 c) Abweichend von Abs. 6 a kann ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92

1. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Einzelrichtmenge binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
2. ein Verfügungsberechtigter, dessen landwirtschaftlicher Betrieb im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1989 und dem 30. Juni 1991 ohne Einzelrichtmenge war, binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
3. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb, der ab 1. Juli 1989 von Todes wegen erworben wurde oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wurde, binnen drei Jahren ab diesem Erwerb

Geltende Fassung

von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

(6 a) Mit Wirksamkeit ab dem 1. Juli 1991 können, sofern die Anzeige gemäß Abs. 2 nach dem 30. Juni 1991 erfolgt, von jedem milcherzeugenden Betrieb pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 6 000 kg erworben werden, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebs darf in den im ersten Satz genannten Fällen insgesamt 80 004 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b sowie eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen.

(6 b) Das Ausmaß jeder gemäß Abs. 6 a übertragenen Einzelrichtmenge oder jedes übertragenen Anteils einer Einzelrichtmenge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein.

(6 c) Abweichend von Abs. 6 a kann ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92

1. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Einzelrichtmenge binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
2. ein Verfügungsberechtigter, dessen landwirtschaftlicher Betrieb im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1989 und dem 30. Juni 1991 ohne Einzelrichtmenge war, binnen drei Jahren ab Beginn der ersten Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder
3. ein Verfügungsberechtigter über einen landwirtschaftlichen Betrieb, der ab 1. Juli 1989 von Todes wegen erworben wurde oder an eine im § 75 a Abs. 1 Z 2 genannte Person auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung übergeben wurde, binnen drei Jahren ab diesem Erwerb

Vorgeschlagener Text

Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstmaß von insgesamt 30 000 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

(7) Jeder Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge, der die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 1 c, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 2 a, 4 bis 5 a — insbesondere das Vorliegen eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses — oder die Voraussetzungen der Abs. 6 bis 6 c nicht erfüllt, ist unwirksam, ausgenommen gemäß § 75 g verteilte Einzelrichtmengenanteile. Sollte eine der in Abs. 2 fünfter bis letzter Satz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen.“

57. (Verfassungsbestimmung) In § 75 a entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

58. § 75 a lautet:

„§ 75 a. (1) Die Einzelrichtmenge geht über Antrag in folgenden Fällen zur Gänze oder teilweise auf einen anderen Betrieb über:

1. bei Verehelichung von Verfügungsberechtigten, die über je einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Einzelrichtmenge verfügberechtigt sind;
2. bei vertraglich vereinbarter Übergabe eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs mit Einzelrichtmenge an einen der nachfolgend aufgezählten Übernehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten. Übernehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers;
3. bei Erwerb eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs mit Einzelrichtmenge von Todes wegen;
4. wenn der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Einzelrichtmenge oder der Ehegatte des Eigentümers oder Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des Eigentümers auch Eigentümer eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs sind.

Geltende Fassung

Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstmaß von insgesamt 30 000 kg erwerben, höchstens jedoch im Umfang des vorhandenen Mißverhältnisses, aufgerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl. Die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb von Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen gelten in diesen Fällen sinngemäß.

(7) Jeder Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteils einer Einzelrichtmenge, der die Voraussetzungen der Abs. 1, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 2 a, 4 und 5 — insbesondere das Vorliegen eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses — oder die Voraussetzungen der Abs. 6 bis 6 c nicht erfüllt, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs. 2 fünfter bis letzter Satz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte und bestätigte Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen.

§ 75 a. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Einzelrichtmenge geht über Antrag in folgenden Fällen zur Gänze oder teilweise auf einen anderen Betrieb über:

1. bei Verehelichung von Verfügungsberechtigten, die über je einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Einzelrichtmenge verfügberechtigt sind;
2. bei vertraglich vereinbarter Übergabe eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs mit Einzelrichtmenge an einen der nachfolgend aufgezählten Übernehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten. Übernehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie, Wahlkinder sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers;
3. bei Erwerb eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebs mit Einzelrichtmenge von Todes wegen.

Vorgeschlagener Text

(2) Anträge nach Abs. 1 sind unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblatts von allen über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Verfügungsberechtigten und Eigentümern zu unterfertigen. In den Fällen der Abs. 1 Z 1 bis 3 sind die Anträge innerhalb von fünf Jahren ab dem Ereignis einzubringen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Von den Antragstellern ist jener landwirtschaftliche Betrieb anzugeben, auf den die Einzelrichtmenge übertragen werden soll. Der Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der genannte landwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Besteht die Einzelrichtmenge eines Betriebs, dessen Einzelrichtmenge auf einen anderen Betrieb übertragen werden soll, auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen.

(4) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des Antrags beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufs gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

- (5) Durch die Übertragung von Einzelrichtmengen darf
1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 bei Wirksamwerden der Übertragung der Einzelrichtmenge vor dem 1. Juli 1992 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen und
 2. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 200 004 kg entstehen.

Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Überlassung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 73 d,

Geltende Fassung

(2) Anträge nach Abs. 1 sind binnen fünf Jahren unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes von allen über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe Verfügungsberechtigten und Eigentümern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Von den Antragstellern ist jener landwirtschaftliche Betrieb anzugeben, auf dem die Einzelrichtmengen zusammengelegt werden sollen. Der Antrag ist bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der genannte landwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Besteht die Einzelrichtmenge eines Betriebes, dessen Einzelrichtmenge auf einen anderen Betrieb übertragen werden soll, auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag auf Übertragung der Einzelrichtmenge auch von allen von der Übertragung betroffenen Vertragspartnern zu unterfertigen.

(4) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des Antrags beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Mengen im Rahmen des Ab-Hof-Verkaufes gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

- (5) Durch die Übertragung von Einzelrichtmengen darf eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b und eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b zu berücksichtigen.

Vorgeschlagener Text	Geltende Fassung	62
eine Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 b und eine Zuteilung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 g zu berücksichtigen.		
(6) Jede Übertragung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 nicht erfüllt, ist unwirksam.	(6) Jede Übertragung von Einzelrichtmengen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 nicht erfüllt, ist unwirksam.	
(7) Übertragungen von Einzelrichtmengen erfolgen auf Dauer zugunsten des übernehmenden landwirtschaftlichen Betriebs, sofern nicht in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 bei Antragstellung angegeben wurde, daß bei späterer Aufteilung des Verfügungsrrechts über die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe die übertragene Einzelrichtmenge wieder dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über den jeweiligen Betrieb zustehen soll.“	(7) Übertragungen von Einzelrichtmengen erfolgen auf Dauer zugunsten des übernehmenden landwirtschaftlichen Betriebs, sofern nicht bei Antragstellung angegeben wurde, daß bei späterer Aufteilung des Verfügungsrrechts über die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe die zusammengelegten Einzelrichtmengen wieder dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über diese Betriebe zustehen sollen.	
59. (Verfassungsbestimmung) In § 75 b entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.	<p>§ 75 b. (Verfassungsbestimmung) (1) Hat ein Pächter als Verfügungsberechtigter über einen milcherzeugenden Betrieb während der Dauer des Pachtverhältnisses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Einzelrichtmenge oder Anteile von Einzelrichtmengen auf eigene Rechnung im Rahmen der Handelbarkeit gemäß § 75 ab 1. Juli 1988 neu erlangt oder 2. Anteile von Einzelrichtmengen infolge Überlieferung der Einzelrichtmenge zur bestehenden Einzelrichtmenge des milcherzeugenden Betriebes vor dem 1. Juli 1988 hinzuworben oder 3. nach dem 1. Juli 1978 auf einem Pachtbetrieb ohne Einzelrichtmenge eine Einzelrichtmenge als Neulieferant erworben und stimmt der Verpächter der Übertragung der Einzelrichtmenge vom Pachtbetrieb auf einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb zu, <p>so kann der Pächter die neu erworbene Richtmenge oder die neu erworbenen Anteile der Richtmenge im zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl auf Antrag nach Ablauf des bisherigen Pachtvertrages ganz oder teilweise auf einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb übertragen, sofern der Pächter über diesen anderen landwirtschaftlichen Betrieb Verfügungsberechtigt ist. Der Pächter hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Z 1 bis 3 durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.</p> <p>(1 a) Anstelle einer Übertragung kann der Pächter die gemäß Abs. 1 neu erworbene Einzelrichtmenge oder die gemäß Abs. 1 neu erworbenen Anteile einer Einzelrichtmenge im Rahmen der Handelbarkeit gemäß § 75 auf einen oder mehrere andere Betriebe übertragen.</p>	479 der Beilagen

Vorgeschlagener Text

Geltende Fassung

(2) Anträge nach Abs. 1 sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Pachtvertrages unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes bei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einzureichen, in dessen Einzugsgebiet der vom Pächter gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 bewirtschaftete Betrieb gelegen ist. Dieser Antrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Kenntnis zu bringen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

(2 a) Der über den zuvor verpachteten Betrieb Verfügungsberechtigte darf bis zur endgültigen Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß die Einzelrichtmenge oder Anteile der Einzelrichtmengen gemäß Abs. 1 übertragen werden, Verfügungen über eine Übertragung der am ehemaligen Pachtbetrieb verbleibenden Einzelrichtmenge nur insoweit treffen, als diesbezüglich seitens des ehemaligen Pächters innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist kein Anspruch auf Richtmengenübertragung geltend gemacht wird.

(3) Die Übertragung wird mit Beginn des Wirtschaftsjahres wirksam, das auf das Einlangen des vollständig ausgefüllten und mit sämtlichen Nachweisen versehenen Antrages beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgt. Wurde jedoch während dieses Wirtschaftsjahres von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres übertragen werden.

60. § 75 b Abs. 4 lautet:

„(4) Durch die Übertragung darf

1. bei Wirksamwerden vor dem 1. Juli 1992 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg und
2. bei Wirksamwerden ab dem 1. Juli 1992 eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 200 004 kg

entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1, 2 a und 2 b, eine Überlassung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 73 d, eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a und eine Zuteilung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen gemäß § 75 g zu berücksichtigen. Übertragungen von (Anteilen von) Einzelrichtmengen, die im

(4) Durch die Übertragung darf eine gemeinsame Einzelrichtmenge von höchstens 140 004 kg entstehen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 1 und eine Zusammenlegung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs. 2 a und 2 b und eine Übertragung von Einzelrichtmengen gemäß § 75 a zu berücksichtigen. Übertragungen von Anteilen von Einzelrichtmengen, die über die Höchstmenge von 140 004 kg hinausgehen, sind unwirksam.

Vorgeschlagener Text

Falle der Z 1 über die Höchstmenge von 140 004 kg oder im Falle der Z 2 über die Höchstmenge von 200 004 kg hinausgehen, sind unwirksam.“

61. (Verfassungsbestimmung) In § 75 c entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

62. § 75 c lautet:

„§ 75 c. (1) § 73 Abs. 5 Z 1 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Partnerschaftsverträge, die vor dem 1. Juli 1988 abgeschlossen und bis 30. Juni 1988 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder dem Milchwirtschaftsfonds gemeldet wurden, unter der Voraussetzung weiterhin anzuwenden, daß die Partnerschaftsverträge zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern unmittelbar an deren jeweiliges Auslaufen anschließend verlängert werden.

(2) § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Pachtverträge, die spätestens am 2. April 1986 abgeschlossen wurden und auf Grund derer die Einzelrichtmenge spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1986 übergegangen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einzelrichtmenge nach Ablauf einer sechsjährigen Pachtdauer mit dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen ist, höchstens aber in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß, wieder zurückfällt. Diese Pachtverträge können gemäß § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, nur zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern für die Dauer jeweils ganzer Wirtschaftsjahre unmittelbar an den Ablauf der bisherigen Pachtverträge anschließend verlängert werden. Für solche Verlängerungen hat der Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen. In dieser Verordnung muß jedenfalls bestimmt werden:

1. Die landwirtschaftlichen Betriebe der Vertragspartner müssen im selben oder in unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken gelegen sein.
2. Im landwirtschaftlichen Betrieb des Verpächters muß bei sonstiger rückwirkender Ungültigkeit der Richtmengenübertragung die Milcherzeugung eingestellt bleiben.
3. Sofern der Verpächter nur einen Teil der Futterflächen (einschließlich Ackerland) verpachtet, können pro ha verpachteter Futterfläche höchstens 5 000 kg Einzelrichtmenge (jedoch nicht mehr als die bisherige Einzelrichtmenge) an den oder die Pächter übergehen, wobei das Ausmaß

Geltende Fassung

§ 75 c. (Verfassungsbestimmung) (1) § 73 Abs. 5 Z 1 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Partnerschaftsverträge, die vor dem 1. Juli 1988 abgeschlossen und bis 30. Juni 1988 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder dem Milchwirtschaftsfonds gemeldet wurden, unter der Voraussetzung weiterhin anzuwenden, daß die Partnerschaftsverträge zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern unmittelbar an deren jeweiliges Auslaufen anschließend verlängert werden.

(2) § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, ist auf Pachtverträge, die spätestens am 2. April 1986 abgeschlossen wurden und auf Grund derer die Einzelrichtmenge spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1986 übergegangen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einzelrichtmenge nach Ablauf einer sechsjährigen Pachtdauer mit dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr in dem Ausmaß, in dem sie übergegangen ist, höchstens aber in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß, wieder zurückfällt. Diese Pachtverträge können gemäß § 73 Abs. 5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, nur zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern für die Dauer von weiteren sechs Wirtschaftsjahren unmittelbar an den Ablauf der bisherigen Pachtverträge anschließend verlängert werden. Für solche Verlängerungen hat der Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen. In dieser Verordnung muß jedenfalls weiterhin wie zuletzt bestimmt werden:

1. Die landwirtschaftlichen Betriebe der Vertragspartner müssen im selben oder in unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken gelegen sein.
2. Im landwirtschaftlichen Betrieb des Verpächters muß bei sonstiger rückwirkender Ungültigkeit der Richtmengenübertragung die Milcherzeugung eingestellt bleiben.
3. Sofern der Verpächter nur einen Teil der Futterflächen (einschließlich Ackerland) verpachtet, können pro ha verpachteter Futterfläche höchstens 5 000 kg Einzelrichtmenge (jedoch nicht mehr als die bisherige Einzelrichtmenge) an den oder die Pächter übergehen, wobei das Ausmaß

Vorgeschlagener Text

der Einzelrichtmenge eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein muß; diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verpächter alle Futterflächen (einschließlich Ackerland) an den oder die Pächter verpachtet und sich (höchstens) Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgarten, Obstgärten und dergleichen zurückbehält.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn auf Grund des Art. V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1986 nachträglich eine Einzelrichtmenge durch Verpachtung übertragen wurde. In diesen Fällen ist die erfolgte Kürzung der Einzelrichtmenge rückgängig zu machen.

(3) Anstelle einer Verlängerung der Partnerschaftsverträge (Abs. 1), einer Verlängerung ablaufender Pachtverträge oder einer Fortführung bestehender Pachtverträge (Abs. 2) können dieselben Vertragspartner oder deren Rechtsnachfolger vereinbaren, daß die bislang durch Partnerschaftsvertrag oder Pachtvertrag übertragenen Einzelrichtmengen oder durch Pachtvertrag übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen unter sinngemäßer Anwendung des § 75 im Ausmaß von 85 vH, gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl, auf die bisherigen Partner oder Pächter oder deren Rechtsnachfolger unmittelbar nach Ablauf des bisher geltenden Partnerschaftsvertrags oder Ablauf oder Auflösung des bisher geltenden Pachtvertrags übergehen. Von der Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmengen oder der übertragenen Anteile der Einzelrichtmenge stehen 10 vH zur Zuteilung gemäß § 75 g zur Verfügung und die restlichen 5 vH erloschen entschädigungslos. Dabei ist § 75 Abs. 2 a, Abs. 5 bis 7, letzterer soweit er sich auf Abs. 2 a, 5 bis 6 c bezieht, nicht anzuwenden. § 75 bleibt — soweit es sich um eine Übertragung der Einzelrichtmenge an andere als die vorgenannten Vertragspartner handelt — unberührt. Soll dabei nach Übertragung der Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen die Einzelrichtmenge des Erwerbers ein Ausmaß von 140 004 kg überschreiten, ist der beabsichtigte Erwerb dem Milchwirtschaftsfonds vor dessen Durchführung anzulegen und von der Regionalkommission (§ 56 Abs. 6) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen erfüllt sind.

(4) Übertragungen gemäß Abs. 1 und 2 sind bis längstens 30. Juni 1996 wirksam. Nach Ablauf des 30. Juni 1996 fallen die noch vorhandenen und bis dahin gemäß Abs. 1 oder 2 übertragenen Einzelrichtmengen wieder den ursprünglichen Betrieben zu. Pachtverträge gemäß Abs. 2, die über diesen Zeitpunkt hinaus wirksam sind, können gleichzeitig mit Beendigung der Richtmengenübertragung vom Pächter aufgelöst werden.

Geltende Fassung

der Einzelrichtmenge eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein muß; diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verpächter alle Futterflächen (einschließlich Ackerland) an den oder die Pächter verpachtet und sich (höchstens) Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgarten, Obstgärten und dergleichen zurückbehält.

Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn auf Grund des Art. V in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 183/1986 nachträglich eine Einzelrichtmenge durch Verpachtung übertragen wurde. In diesen Fällen ist die erfolgte Kürzung der Einzelrichtmenge rückgängig zu machen.

(3) Anstelle einer Verlängerung der Partnerschaftsverträge (Abs. 1) und der Pachtverträge (Abs. 2) können dieselben Vertragspartner oder deren Rechtsnachfolger vereinbaren, daß die bislang durch Partnerschaftsvertrag oder Pachtvertrag übertragenen Einzelrichtmengen oder durch Pachtvertrag übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen unter sinngemäßer Anwendung des § 75 im Ausmaß von 85 vH gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl, auf die bisherigen Partner oder Pächter bzw. deren Rechtsnachfolger unmittelbar nach Ablauf des bisher geltenden Partnerschaftsvertrages oder Pachtvertrages übergehen. Die Differenz auf 100 vH der übertragenen Einzelrichtmengen oder der übertragenen Anteile der Einzelrichtmenge erlischt entschädigungslos. Dabei ist § 75 Abs. 2 a, Abs. 5 bis 7, letzterer soweit er sich auf Abs. 2 a, 5 und 6 bezieht, nicht anzuwenden. § 75 bleibt — soweit es sich um eine Übertragung der Einzelrichtmenge an andere als die vorgenannten Vertragspartner handelt — unberührt. Soll dabei nach Übertragung der Einzelrichtmengen oder von Anteilen von Einzelrichtmengen die Einzelrichtmenge des Erwerbers ein Ausmaß von 140 004 kg überschreiten, ist der beabsichtigte Erwerb dem Milchwirtschaftsfonds vor dessen Durchführung anzulegen und von der Regionalkommission (§ 56 Abs. 6) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erwerb dieser Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen erfüllt sind.

Vorgeschlagener Text

(5) Anstelle einer Verlängerung von Pachtverträgen über milcherzeugende Betriebe (§ 73 Abs. 2), die seit mindestens fünf Wirtschaftsjahren ununterbrochen bestehen, können dieselben Vertragspartner oder deren Rechtsnachfolger vereinbaren, daß die bislang durch Pachtvertrag zustehenden Einzelrichtmengen unter sinngemäßer Anwendung des § 75 im Ausmaß von 85 vH, gerundet auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl, auf die bisherigen Pächter oder deren Rechtsnachfolger unmittelbar nach Ablauf der bisher geltenden Pachtverträge übergehen. Abs. 3 ist anzuwenden.“

63. (Verfassungsbestimmung) In § 75 d entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

64. § 75 d lautet:

„§ 75 d. Die §§ 73 Abs. 1 bis 5, 75, 75 a bis 75 c sind infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 8. März 1991, G 227/90 und andere (siehe Kundmachung BGBl. Nr. 220/1991), bis 30. Juni 1992 nicht anzuwenden auf:

1. jene Sachverhalte, die Anlaß des vorgenannten Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof waren, in dem vom Verfassungsgerichtshof jeweils zuerkannten Umfang und
2. Sachverhalte, die mit den unter Z 1 genannten Fällen in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang stehen oder die aus Anlaß der beim Verfassungsgerichtshof anhängig gewesenen Fälle Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde gemäß § 83 Abs. 2 bis 4 waren und deren Aufsichtsbeschwerde zur Aufhebung eines Bescheides des Milchwirtschaftsfonds führte.“

65. Nach § 75 d werden folgende §§ 75 e bis 75 g eingefügt:

„§ 75 e. (1) Inhaber milcherzeugender Betriebe, für deren Betrieb eine Einzelrichtmenge im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß § 75 d nicht feststellbar ist, können auf Antrag eine Einzelrichtmenge erwerben, wenn sie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. die Einzelrichtmenge dieses Betriebs muß vor dem 1. Juli 1992 erloschen gewesen sein,
2. die Milchlieferung dieses Betriebs an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb muß vor dem 1. Juli 1992 wieder aufgenommen worden sein und

Geltende Fassung

§ 75 d. (Verfassungsbestimmung) Die §§ 73 Abs. 1 bis 5, 75, 75 a bis 75 c sind infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 8. März 1991, G 227/90 und andere (siehe Kundmachung BGBl. Nr. 220/1991) nicht anzuwenden auf:

1. jene Sachverhalte, die Anlaß des vorgenannten Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof waren, in dem vom Verfassungsgerichtshof jeweils zuerkannten Umfang und
2. Sachverhalte, die mit den unter Z 1 genannten Fällen in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang stehen oder die aus Anlaß der beim Verfassungsgerichtshof anhängig gewesenen Fälle Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde gemäß § 83 Abs. 2 bis 4 waren und deren Aufsichtsbeschwerde zur Aufhebung eines Bescheides des Milchwirtschaftsfonds führte.

Vorgeschlagener Text**Geltende Fassung**

3. der Inhaber dieses Betriebs muß bis 31. August 1992 beim Milchwirtschaftsfonds einen schriftlichen Antrag auf Erwerb einer Einzelrichtmenge stellen.

(2) Auf die vom Betrieb durch den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb übernommene Milch ist ab 1. Juli 1992 für die gesamte Lieferung von Milch oder Erzeugnissen aus Milch der allgemeine Absatzförderungsbeitrag und für 20 vH der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag zu entrichten.

(3) Die Einzelrichtmenge entsteht in Höhe jener Menge, für die der betreffende Betrieb im Wirtschaftsjahr 1992/93 keinen zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu entrichten hat, höchstens aber im Ausmaß von 80 004 kg. Die Einzelrichtmenge ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl aufzurunden.

(4) Milcherzeugende Betriebe, die gemäß Abs. 1 bis 3 eine Einzelrichtmenge erworben haben, können innerhalb von fünf Jahren ab diesem Erwerb die Einzelrichtmenge ihres Betriebs weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen.

(5) Für eine allfällige Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 die Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge.

§ 75 f. (1) Der Milchwirtschaftsfonds hat für milcherzeugende Betriebe, deren Einzelrichtmenge im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß § 75 d nicht feststellbar ist, die jedoch seit 1. Juli 1978 eine Einzelrichtmenge erworben haben und für die zusätzlich die Übertragung eines Anteils einer Einzelrichtmenge gemäß Art. V Abs. 3 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330, oder gemäß § 75 c Abs. 3 vor dem 1. Juli 1992 beantragt wurde, eine Einzelrichtmenge festzustellen, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

1. jener ursprünglichen Einzelrichtmenge, die ab dem 1. Juli 1978 auf dem milcherzeugenden Betrieb entstanden ist, ohne Berücksichtigung jener Einzelrichtmengenanteile, die gemäß Z 2 von anderen Betrieben übertragen werden sollten,
2. jenen Einzelrichtmengenanteilen, die auf den in Z 1 genannten milcherzeugenden Betrieb durch eine Vereinbarung gemäß Art. V Abs. 3 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330, oder gemäß § 75 c Abs. 3 übertragen werden sollten, mit der Maßgabe, daß
 - a) die gesamte übertragbare Einzelrichtmenge nur im Ausmaß von insgesamt 85 vH übertragen werden kann und,

68

479 der Beilagen

Vorgeschlagener Text**Geltende Fassung**

b) sofern mehrere milcherzeugende Betriebe vorliegen, die diese Einzelrichtmengenanteile beanspruchen, der Milchwirtschaftsfonds auf Grund der am 1. Jänner 1992 zum Grundbestand der übernehmenden milcherzeugenden Betriebe gehörenden Futterflächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Almen, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) eine verhältnismäßige Aufteilung vornimmt.

(2) Bis zu einer bescheidmäßigen Feststellung der Einzelrichtmenge durch den Milchwirtschaftsfonds gilt ein vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die Milchlieferung von diesen milcherzeugenden Betrieben allenfalls zu entrichtender zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag als gestundet, wobei keine Stundungszinsen zu entrichten sind.

(3) Für eine allfällige Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme gilt in diesen Fällen die Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge, wobei Prämienvorauszahlungen erst nach Feststellung der Einzelrichtmenge durch den Milchwirtschaftsfonds erfolgen können.

(4) Milcherzeugende Betriebe, deren Einzelrichtmenge gemäß Abs. 1 bis 3 festzustellen ist, können innerhalb von fünf Jahren ab dieser Feststellung die Einzelrichtmenge ihres Betriebs weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen.

§ 75 g. (1) Die in einem Wirtschaftsjahr durch Anzeige gemäß § 75 Abs. 1 c und § 75 c Abs. 3 und Abs. 5 frei gewordenen (Anteile von) Einzelrichtmengen sind vom Milchwirtschaftsfonds jährlich bis 15. November im selben Land neu zuzuteilen.

(2) Die Neuzuteilung hat an milcherzeugende Betriebe zu erfolgen,

1. deren Verfügungsberechtigte die Voraussetzungen des § 75 Abs. 6 c Z 3 erfüllen,
2. deren Verfügungsberechtigte die Zuteilung bis 30. Juni beim Milchwirtschaftsfonds im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern beantragen, sofern diese Formblätter vollständig ausgefüllt sind und alle gemäß § 75 Abs. 5 a erforderlichen Bestätigungen aufweisen, und
3. die ein Mißverhältnis gemäß § 75 Abs. 5 und 5 a aufweisen.

Vorgeschlagener Text**Geltende Fassung**

(3) Der Milchwirtschaftsfonds hat zu prüfen, ob die Anträge den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen entsprechen und anschließend die Summe der anerkannten Mißverhältnisse der für die Zuteilung zur Verfügung stehenden Menge gegenüberzustellen. Ist die zuteilbare Menge höher als die Summe der anerkannten Mißverhältnisse, sind die Mißverhältnisse voll auszugleichen und die Restmenge steht für die Zuteilung im folgenden Wirtschaftsjahr zur Verfügung.

(4) Ist die Summe der anerkannten Mißverhältnisse höher als die für die Zuteilung zur Verfügung stehende Menge, hat der Milchwirtschaftsfonds eine aliquote Zuteilung vorzunehmen.

(5) Die zugeteilte Menge muß eine zur Gänze durch zwölf teilbare Zahl sein. Eine Zuteilung unter 480 kg erfolgt nicht. Die Zuteilung erfolgt höchstens im beantragten Ausmaß. Durch die Zuteilung darf eine Einzelrichtmenge von maximal 100 008 kg gemäß § 75 Abs. 6 entstehen.

(6) Antragsteller, die eine Richtmengenzuteilung erhalten haben, haben innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheids einen Betrag, der dem 1,5fachen des am 1. Juli maßgeblichen Richtpreises (§ 2 a) für ein Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe, eines Fettgehalts von 3,8% und eines Eiweißgehalts von 3,24% entspricht, an den Milchwirtschaftsfonds zu leisten. Wird innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht geleistet, tritt der Bescheid außer Kraft und diese Einzelrichtmenge steht für die Zuteilung im folgenden Wirtschaftsjahr wieder zur Verfügung.

(7) Die Zuteilung hat rückwirkend mit Beginn des Wirtschaftsjahres zu erfolgen.

(8) Landwirtschaftliche Betriebe, die eine Richtmenge zugeteilt erhalten haben, können innerhalb von fünf Jahren ab Richtmengenzuteilung die Einzelrichtmenge ihres landwirtschaftlichen Betriebs weder ganz noch teilweise auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragen.

(9) Im Zeitraum von der Antragstellung bis zur bescheidmäßigen Erledigung durch den Milchwirtschaftsfonds können Antragsteller auf ihren Betrieb keine Richtmenge übertragen.

(10) Die gemäß Abs. 6 entrichteten Beträge sind Einnahmen des Bundes und zur Bedeckung des Finanzierungserfordernisses gemäß § 70 Z 2 zu verwenden.“

Vorgeschlagener Text

66. In § 77 Abs. 1 und 2 werden die Ausdrücke „des Österreichischen Arbeiterkammertages“ und „dem Österreichischen Arbeiterkammertag“ durch den Ausdruck „der Bundesarbeitskammer“ ersetzt.

67. § 81 Abs. 5 lautet:

„(5) Weicht bei einem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die Milchanlieferung in den einzelnen Kalendermonaten des Wirtschaftsjahres von der bundesdurchschnittlichen monatlichen Verteilung der Milchanlieferung erheblich ab, so kann der Milchwirtschaftsfonds über Antrag des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag eine von der gleichmäßigen monatsweisen Aufteilung abweichende Aufteilung der Einzelrichtmengen auf die einzelnen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres festlegen. Ein solcher Antrag kann nur jeweils für ein Wirtschaftsjahr und bei sonstigem Ausschluß nur bis zum Ende des ersten Monats des Wirtschaftsjahres gestellt werden. Ab dem Wirtschaftsjahr 1991/92 gestellte und bewilligte Anträge gelten auch für die folgenden Wirtschaftsjahre, sofern nicht der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb einen schriftlichen Widerruf beim Milchwirtschaftsfonds einbringt.“

68. Nach § 81 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die vor dem Wirtschaftsjahr 1991/92 einen Antrag gemäß Abs. 5 beim Milchwirtschaftsfonds gestellt und bewilligt erhalten haben und in der Folge ohne jährliche Antragstellung diese Abrechnung beibehalten haben, sind vom Milchwirtschaftsfonds so abzurechnen, als wäre der Antrag rechtzeitig gestellt worden.“

69. § 87 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. dem § 13 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 dritter Satz oder Abs. 4 erster Satz oder dem § 16 Abs. 1 a, Abs. 2 a oder Abs. 6 letzter Satz zuwiderhandelt;“

70. § 88 Abs. 1 lautet:

„(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist wegen Verwaltungsübertretung zu bestrafen, wer

1. unter Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung oder zur Anzeige nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 den Beitrag oder die

Geltende Fassung

(5) Weicht bei einem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die Milchanlieferung in den einzelnen Kalendermonaten des Wirtschaftsjahres von der bundesdurchschnittlichen monatlichen Verteilung der Milchanlieferung erheblich ab, so kann der Milchwirtschaftsfonds über Antrag des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes als Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag eines von der gleichmäßigen monatsweisen Aufteilung abweichende Aufteilung der Einzelrichtmengen auf die einzelnen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres festlegen. Ein solcher Antrag kann nur jeweils für ein Wirtschaftsjahr und bei sonstigem Ausschluß nur bis zum Ende des ersten Monates des Wirtschaftsjahres gestellt werden.

1. dem § 13 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 dritter Satz oder Abs. 4 erster Satz oder dem § 16 Abs. 2 a oder Abs. 6 letzter Satz zuwiderhandelt;

§ 88. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 1. unter Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung oder zur Anzeige nach den §§ 71 Abs. 7, 80 Abs. 4 oder 81 Abs. 4 den Beitrag oder die Vorauszahlung an den Milchwirtschaftsfonds oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet,
 2. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß

Vorgeschlagener Text

- Vorauszahlung an den Milchwirtschaftsfonds oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet,
2. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß Absatzförderungsbeiträge oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet werden,
 3. unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und zur Erstattung von Meldungen nach § 73 Abs. 10 oder 11 die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämievorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß leistet und dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem anfordert, oder
 4. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämievorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird und mit dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem angefordert wird. Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen. Bei einem 10 000 S übersteigenden Schaden ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen der Z 1 und 2 bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des verkürzten Betrages und in den Fällen der Z 3 und 4 bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des zu Unrecht geleisteten Betrages, höchstens jedoch 500 000 S, zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei Vorsatz eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und bei Fahrlässigkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen.“

71. § 88 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. vorsätzlich die Zuerkennung einer Einzelrichtmenge oder von Anteilen einer Einzelrichtmenge gemäß § 73 d oder § 75 Abs. 2 bis 7 oder“

72. Nach § 88 Abs. 3 Z 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben die Zuteilung einer Einzelrichtmenge gemäß § 75 g“

73. Nach § 88 Abs. 4 Z 5 wird an Stelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 6 ergänzt:

„6. ohne dadurch den Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen, Milch oder Erzeugnisse aus Milch eines anderen Milcherzeugers abliefert oder Milch

Geltende Fassung

- Absatzförderungsbeiträge oder die Abhofpauschale ganz oder teilweise nicht entrichtet werden,
3. unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und Erstattung von Meldung nach § 73 Abs. 10 oder 11 die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämievorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß leistet und dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem anfordert, oder
 4. vorsätzlich durch Handlungen oder unrichtige Angaben bewirkt, daß die Lieferrücknahmeprämie oder eine Prämievorauszahlung zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird und mit dem Milchwirtschaftsfonds verrechnet oder von diesem angefordert wird. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist die Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen der Z 1 und 2 bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des verkürzten Betrages und in den Fällen der Z 3 und 4 mit Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zur Höhe des zu Unrecht geleisteten Betrages zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei Vorsatz eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und bei Fahrlässigkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen.

2. vorsätzlich die Zuerkennung einer Einzelrichtmenge oder von Anteilen einer Einzelrichtmenge gemäß § 75 Abs. 2 bis 7

72

479 der Beilagen

Vorgeschlagener Text**Geltende Fassung**

oder Erzeugnisse aus Milch zu einem anderen Milchlieferanten verbringt; der Versuch ist strafbar.“

74. Nach § 91 werden folgende §§ 91 a und 91 b eingefügt:

„§ 91 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 91 b. Die §§ 30 und 33 treten mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft; sie sind auf Sachverhalte, die sich bis zum 30. Juni 1992 ereignen, weiterhin anwendbar.“

75. (Verfassungsbestimmung) In § 92 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(Verfassungsbestimmung)“.

76. § 92 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt

1. hinsichtlich der Abschnitte A, B und C mit Ablauf des 31. Dezember 1995
und

2. hinsichtlich des Abschnitts D mit Ablauf des 30. Juni 1996
außer Kraft.“

§ 92. (Verfassungsbestimmung) (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.